

Inhalt

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Rundschreiben I Nummer 1/2023 über **Festlegung von Behördenzeichen der Senatsverwaltungen** 3087

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Ausführungsvorschrift zu **§ 110 Absatz 1 und 2 StVollzG Bln, § 113 Absatz 1 JStVollzG Bln, § 84 Satz 1 UVollzG Bln und § 108 Absatz 1 SVVollzG Bln** 3087

Verwaltungsvorschriften zu **§ 24 des Berliner Jugendarrestvollzugsgesetzes** (JAVollzG Bln) 3107

Verwaltungsvorschriften zu **§ 21 des Strafvollzugsgesetzes** (StVollzG Bund) 3111

Verwaltungsvorschriften zu **§ 18 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes** (UVollzG Bln) 3115

Verwaltungsvorschriften zu **§ 60 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes** (JStVollzG Bln) 3119

Verwaltungsvorschriften zu **§ 58 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes** (SVVollzG Bln) . . . 3123

Verwaltungsvorschriften zu **§ 58 des Berliner Strafvollzugsgesetzes** (StVollzG Bln) 3127

Allgemeine Verfügung über die **Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände** (Gewahrsamssachenanweisung) 3131

Aufhebung einer **Stiftung** 3136

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Verwaltungsvorschriften für die **Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen von Wohnungsbaugenossenschaften in Berlin 2023** 3136

Verwaltungsvorschriften für die **soziale Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnbaus in Berlin 2023** (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2023 - WFB 2023) . . . 3139

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Verwaltungsvorschriften für die **Förderung des
genossenschaftlichen Wohnens in Berlin 2023**

(Genossenschaftsförderungsbestimmungen - GFB 2023) 3153

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Klärwerk Ruhleben - Klärschlammverwertungsanlage
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die **Ergebnisse der
Emissionsmessungen**. 3161

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022. 3163

Zweiradmechaniker Innung Berlin

Neue **Prüfungsgebühren** Neue **Mitgliedsbeiträge**. 3170

Bezirksämter. 3171

Stellenausschreibungen 3182

Öffentliche Ausschreibungen 3218

Gerichte. 3219

Nicht amtlicher Teil. 3221

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der
Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Rundschreiben I Nummer 1/2023
über Festlegung von Behördenzeichen der Senatsverwaltungen**

Bekanntmachung vom 22. Juni 2023

InnSport I A 14

Telefon: 90223-2344 oder 90223-0, intern 9223-2344

Die Behördenzeichen der Senatsverwaltungen werden wie folgt festgelegt:

RBm - Skzl	Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei
SenASGIVA	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
SenFin	Senatsverwaltung für Finanzen
SenInnSport	Senatsverwaltung für Inneres und Sport
SenJustV	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
SenKultGZ	Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SenMVKU	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
SenStadt	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
SenWiEnBe	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
SenWGP	Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Im erweiterten Geschäftszeichen der Senatsverwaltungen (§ 8 Absatz 2 GGO I) erscheint das Behördenzeichen ohne den Bestandteil „Sen“.

Das Rundschreiben InnDS I Nummer 1/2022 vom 28. Januar 2022 (auszugsweise ABl. S. 239) über Festlegung der Behördenzeichen der Senatsverwaltungen wird aufgehoben.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

**Ausführungsvorschrift
zu § 110 Absatz 1 und 2 StVollzG Bln, § 113 Absatz 1 JStVollzG Bln,
§ 84 Satz 1 UVollzG Bln und § 108 Absatz 1 SVVollzG Bln**

Bekanntmachung vom 25. Mai 2023

JustV III A 2

Telefon: 9013-3557 oder 9013-0, intern 913-3557

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe a AZG wird zu § 110 Absatz 1 und 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) in der Fassung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, zu § 113 Absatz 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) in der Fassung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, zu § 84 Satz 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln) in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das zuletzt durch Gesetz vom 14. September

2021 (GVBl. S. 1079) geändert worden ist, zu § 108 Absatz 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG Bln) in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. 71), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist sowie zu § 152 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 171 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. S. 581, 2088 und 1977 I S. 436), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, bestimmt:

Vollstreckungsplan für das Land Berlin

I. Allgemeines

Im Land Berlin sind für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheits- und der Jugendstrafe, der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Erzwingungs- und Auslieferungshaft, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, des militärischen Strafarrestes, des Jugendarrestes und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nachstehend bezeichnete Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen sachlich zuständig.

Für die gemäß § 89b Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen sind die Justizvollzugsanstalten, in denen Freiheitsstrafe nach den Vorschriften des StVollzG Bln vollzogen wird, zuständig, sofern nicht im Einzelfall eine Unterbringung im sogenannten Jung-Erwachsenen-Vollzug der Jugendstrafanstalt in Betracht kommt.

Anordnungen aus Anlass einer Pandemie gehen den nachfolgenden Regelungen vor.

A. Verlegungen

Verlegungen innerhalb des Landes Berlin können abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) ohne Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Justizvollzugsanstalten erfolgen. Können sich die beteiligten Justizvollzugsanstalten nicht einigen, ist die Entscheidung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

Entscheidungen über Verlegungen in andere Bundesländer in den in § 26 Absatz 1 StVollstrO genannten Fällen trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen im Land Berlin untergebracht sind. Stimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung der Verlegungsentscheidung zu, betreibt sie das Verfahren nach § 26 Absatz 2 Satz 3 StVollstrO.

B. Trennungsgrundsätze

Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden grundsätzlich getrennt voneinander untergebracht. Dieser Trennungsgrundsatz wird für die beiden Mehrheitsgeschlechter „männlich“ und „weiblich“ durch die Unterbringung in den für sie entsprechenden, nachfolgend aufgezählten Anstalten verwirklicht. Für Personen anderen Geschlechts oder ohne Angabe des Geschlechts ist die getrennte Unterbringung innerhalb einer dieser Anstalten zu gewährleisten. Bei der in diesen Fällen notwendigen Einzelfallentscheidung über die Unterbringung ist der Persönlichkeit und den Bedürfnissen der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt(en) Rechnung zu tragen. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Hinblick auf die Persönlichkeit und die Bedürfnisse der Gefangenen, die Erreichung des Vollzugsziels sowie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt im Einzelfall abgewichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Gefangene aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden. **Die vorgenannten Einzelfallentscheidungen sind der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zu berichten.**

II. Vollzugsbehörden

A. Einrichtungen des Justizvollzuges

1. Justizvollzugsanstalt Moabit

1.1 Teilanstalten I bis IV

Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin
Telefon: 9014-0, intern 914-111
Telefax: 9014-5005

1.2 Einweisungsabteilung in der Justizvollzugsanstalt Moabit (EWA)

Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin
Telefon: 9014-5382, intern 914-5382
Telefax: 9014-5392

2. Justizvollzugsanstalt Tegel

2.1 Teilanstalten II, V und VI

Seidelstraße 39, 13507 Berlin
Telefon: 90147-0, intern 9147-1111
Telefax: 90147-1809

2.2 Sozialtherapeutische Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Seidelstraße 39, 13507 Berlin
Telefon: 90147-0, intern 9147-1111
Telefax: 90147-1809

2.3 Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Seidelstraße 39, 13507 Berlin
Telefon: 90147-0, intern 9147-1111
Telefax: 90147-1809

2.4 Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel - Offener Vollzug -

Seidelstraße 34, 13507 Berlin
Telefon: 90147-0, intern 9147-1111
Telefax: 90147-1809

3. Justizvollzugsanstalt Heidering

Teilanstalten 1 bis 3

Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren
Telefon: (030) 901473-0
Telefax: (030) 901473-253

4. Justizvollzugsanstalt Plötzensee

4.1 Teilanstalten I bis III

Postanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 16, 13627 Berlin
Telefon: 90144-0, intern 9144-111
Telefax Verwaltung: 90144-1505
Telefax Vollzugsgeschäftsstelle: 90144-2178

4.1.1 Teilanstalt I

Haus A
Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 16, 13627 Berlin

4.1.2 Teilanstalt II

Haus B und C
Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin
Haus D
Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 15, 13627 Berlin

4.1.3 Teilanstalt III

Haus E und F
Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin
Haus G
Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 36, 13627 Berlin

4.2 Justizvollzugskrankenhaus Berlin in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (JVK Berlin)

Postanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 16, 13627 Berlin
Hausanschrift: Saatwinkler Damm 1 a, 13627 Berlin
Telefon Aufnahme: 90144-1270, intern 9144-1270
Telefax Aufnahme: 90144-1274, intern 9144-1274

5. Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin

5.1 Hauptanstalt Niederneuendorfer Allee

Niederneuendorfer Allee 140-150, 13587 Berlin
Telefon: 901474-710, intern 91474-710
Telefax: 901474-725

5.2. Teilanstalt Kisselnallee

Kisselnallee 19, 13589 Berlin
Telefon: 901474-411, intern 91474-411
Telefax: 901474-417

5.3 Teilanstalt Kiefheider Weg

Kiefheider Weg 72, 13503 Berlin
Telefon: 901474-611, intern 91474-611
Telefax: 901474-650

5.4 Teilanstalt Robert-von-Ostertag-Straße

Robert-von-Ostertag-Straße 2, 14163 Berlin
Telefon: 901474-800, intern 91474-800
Telefax: 901474-897

6. Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin

6.1 Hauptanstalt Lichtenberg

Alfredstraße 11, 10365 Berlin
Telefon: 90253-0, intern 9253-0
Telefax: 90253-697

6.2 Teilanstalt Pankow

Arkonastraße 56, 13189 Berlin
Telefon: 90245-0, intern 9245-0
Telefax: 90245-717

6.3 Teilanstalt Reinickendorf

Interimsstandort:
Friedrich-Olbricht-Damm 15, 13627 Berlin
Telefon: 90144-2121
Telefax: 90144-2129

Zukünftiger Standort:

Ollenhauerstraße 128, 13403 Berlin
Telefon: 417743-50
Telefax: 417743-51

6.4 Teilanstalt Neukölln/Sozialtherapeutische Abteilung

Neuwedeller Straße 4, 12053 Berlin
Telefon: 682448-0
Telefax: 682448-44

7. Jugendstrafanstalt Berlin

7.1 Häuser 1 bis 9

Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin
Telefon: 90144-0, intern 9144-111
Telefax: 90144-2560

7.2 Haus A

Friedrich-Olbricht-Damm 36, 13627 Berlin
Telefon: 90144-0, intern 9144-111
Telefax: 90144-2980

8. Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg

Lützwowstraße 45, 12307 Berlin
Telefon: 7400118-0
Telefax: 7400118-10

Aufsichtsbehörde

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin
Telefon: 9013-0, intern 913-0
Telefax: 9013-2000

B. Einrichtung des Maßregelvollzugs

Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV)

Krankenhaus des Landes Berlin
Olbendorfer Weg 70, 13403 Berlin
Telefon: 90198-5200, intern 9198-5200 (Ärztliche/-r Leiter/-in)
Telefon: 90198-5100, intern 9198-5100 (Geschäftsleiter/-in)
Telefon: 90198-5160, intern 9198-5160 (Pflegedienstleiter/-in)
Telefon: 90198-5103, intern 9198-5103 (Leiter/-in Fachdienst Sicherheit)
Telefon: 90198-50, intern 9198-50 (Vermittlung)
Telefax: 90198-5102

Aufsichtsbehörde

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Oranienstraße 106, 10969 Berlin
Telefon: 9028-1861, intern 928-1861
Telefax: 9028-2058

III. Zuständigkeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
A Einrichtungen des Justizvollzuges			
1	Justizvollzugsanstalt Moabit		Zu 1: Anstalt für den Vollzug der Untersuchungs-, Sicherungs- und Auslieferungshaft

sowie des
geschlossenen
Vollzuges

Teilanstalten I bis IV

Männliche erwachsene
Gefangene

a) vom vollendeten 21.
Lebensjahr an zum Vollzug
der Untersuchungshaft,
Sicherheitshaft (§§ 230, 453c
StPO) und Auslieferungshaft
(§§ 15 ff. IRG),

b) zum Vollzug von
Freiheitsstrafen und
Ersatzfreiheitsstrafen, wenn
Überhaft notiert ist und
Beschränkungen gem. § 119
Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und/oder
Nr. 2 StPO angeordnet sind,

c) zum Vollzug von
Freiheitsstrafen im Aufnahme-
und Diagnostikverfahren
(EWA),

d) Koordinierung von
Anträgen auf
Besuchsüberstellungen (EWA),

e) Koordinierung von Ersuchen
zu Botschaftsvorführungen
(EWA).

2 **Justizvollzugsanstalt
Tegel**

Zu 2: Anstalt des
geschlossenen
Vollzuges und
Einrichtung zum

Vollzug der
Sicherungsverwahrung

- 2.1 Teilanstalten II, V und VI
- a) Männliche erwachsene Gefangene nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt, insbesondere Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sowie andere gefährliche Gefangene, bei denen eine stationäre sozialtherapeutische Behandlung (§ 18 Abs. 2 StVollzG Bln) angezeigt ist, oder die wegen erhöhter Fluchtgefahr oder erheblicher Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt besonders sicher untergebracht werden müssen,
- b) männliche erwachsene Gefangene nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt zum Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen im Diagnostikverfahren (EWA 2. Standort),
- c) männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstraffer nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt.

2.2 Sozialtherapeutische Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel Männliche erwachsene Gefangene, die gem. § 18 StVollzG Bln aufgenommen werden, sowie Untergebrachte zur Durchführung sozialtherapeutischer Maßnahmen gem. § 17 SVVollzG Bln.

2.3 Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel Männliche erwachsene Untergebrachte

2.4 Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel - Offener Vollzug - Männliche erwachsene Untergebrachte

3 Justizvollzugsanstalt Heidering

Zu 3: Anstalt des geschlossenen Vollzuges

a) Männliche erwachsene Gefangene nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Tegel oder der Justizvollzugsanstalt Moabit

gegeben ist, sowie
 Gefangene mit lebenslanger
 Freiheitsstrafe nach
 Zuweisung durch die EWA,
 b) männliche erwachsene
 Gefangene nach vorheriger
 Aufnahme in der
 Justizvollzugsanstalt des
 Offenen Vollzuges Berlin, die
 für eine Unterbringung im
 offenen Vollzug nicht geeignet
 sind, soweit nicht die
 ausschließliche Zuständigkeit
 der Justizvollzugsanstalt
 Tegel, der
 Justizvollzugsanstalt
 Plötzensee oder der
 Justizvollzugsanstalt Moabit
 gegeben ist,
 c) männliche erwachsene
 Ersatzfreiheitsstraffer nach
 vorheriger Aufnahme in einer
 anderen Anstalt.

**4 Justizvollzugsanstalt
 Plötzensee**

Zu 4: Anstalt des
 geschlossenen und
 offenen Vollzuges

4.1 Teilanstalten I bis III

4.1.1 Teilanstalt I

Haus A

a) Aufnahme von männlichen
 erwachsenen
 Ersatzfreiheitsstrafern, auch
 im Wege der Selbststellung,

Bereich des
 geschlossenen
 Vollzuges

b) männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstrafer nach vorheriger Aufnahme in einem anderen Haus oder einer anderen Anstalt,

c) männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft,

d) männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug des Strafrestes.

4.1.2 Teilanstalt II

Häuser B und C

Männliche erwachsene Gefangene und Ersatzfreiheitsstrafer jeweils nach vorheriger Aufnahme in einem anderen Haus oder einer anderen Anstalt, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Tegel, der Justizvollzugsanstalt Heidering oder der Justizvollzugsanstalt Moabit gegeben ist.

Bereich des geschlossenen Vollzuges

Haus D

Männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstrafer und männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft und männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug des

Bereich des offenen Vollzuges

militärischen Strafarrestes
jeweils nach vorheriger
Aufnahme in einem anderen
Haus oder einer anderen
Anstalt.

4.1.3 Teilanstalt III

Häuser E und F

Männliche erwachsene
Gefangene und
Ersatzfreiheitsstrafer jeweils
nach vorheriger Aufnahme in
einem anderen Haus oder
einer anderen Anstalt, soweit
nicht die ausschließliche
Zuständigkeit der
Justizvollzugsanstalt Tegel,
der Justizvollzugsanstalt
Heidering oder der
Justizvollzugsanstalt Moabit
gegeben ist.

Bereich des
geschlossenen
Vollzuges

Haus G

Männliche erwachsene
Ersatzfreiheitsstrafer und
männliche erwachsene
Gefangene zum Vollzug des
militärischen Strafarrestes
jeweils nach vorheriger
Aufnahme in einem anderen
Haus oder einer anderen
Anstalt.

Bereich des offenen
Vollzuges

4.2 Justizvollzugsranken-
haus Berlin in der
Justizvollzugsanstalt
Plötzensee (JVK Berlin)

4.2.1	Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie (APP)	Männliche Jugendstrafgefangene, Gefangene und (junge) Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte, die einer psychiatrischen stationären Krankenhausbehandlung oder Beobachtung bedürfen.	Bereich des männlichen Untersuchungshaftvollzuges, des geschlossenen Vollzuges und des Vollzuges der Sicherungsverwahrung
4.2.2	Innere Abteilung	Männliche und weibliche Jugendstrafgefangene, Gefangene und (junge) Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte, die einer stationären Krankenhausbehandlung oder Beobachtung bedürfen.	Bereich des Untersuchungshaftvollzuges, des geschlossenen Vollzuges und des Vollzuges der Sicherungsverwahrung
5	Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin		Zu 5: Anstalt des offenen Männervollzuges
5.1	Hauptanstalt Niederneuendorfer Allee	a) Männliche erwachsene Gefangene, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung bzw. bei denen im Fall eines Widerrufs eine Restfreiheitsstrafe von mindestens 450 Tagen zu vollstrecken ist, b) männliche erwachsene Gefangene, sofern bei ihnen	Zu 5.1: Selbststellerbereich

		eine Opiatsubstitution erfolgt, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung oder nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt.	
5.2	Teilanstalt Kisselnallee	Männliche erwachsene Gefangene gerader Geburtsjahrgänge, die zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung bzw. bei denen im Fall eines Widerrufs eine Restfreiheitsstrafe von unter 450 Tagen zu vollstrecken ist.	Zu 5.2: Selbststellerbereich
5.3	Teilanstalt Kiefheider Weg	Männliche erwachsene Gefangene ungrader Geburtsjahrgänge, die zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung bzw. bei denen im Fall eines Widerrufs eine Restfreiheitstrafe von unter 450 Tagen zu vollstrecken ist.	Zu 5.3: Selbststellerbereich
5.4	Teilanstalt Robert-von-Ostertag-Straße	a) Männliche erwachsene Gefangene nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt, b) männliche erwachsene Gefangene mit lebenslanger	

Freiheitsstrafe nach vorheriger
Aufnahme in einer anderen
Anstalt.

**6 Justizvollzugsanstalt für
Frauen Berlin**

6.1	Hauptanstalt Lichtenberg	<p>a) Erwachsene weibliche Gefangene zum Vollzug der Untersuchungshaft,</p> <p>b) erwachsene weibliche Gefangene - auch des Landes Brandenburg* - zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Untergebrachte,</p> <p>c) junge weibliche Untersuchungsgefangene und Jugendstrafgefangene (jeweils auch des Landes Brandenburg*),</p> <p>d) erwachsene weibliche Gefangene und Jugendstrafgefangene zum Vollzug von militärischem Strafarrest, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft,</p> <p>e) Ersatzfreiheitssträferinnen.</p>	<p>Zu 6.1: Bereich für Vollzug der Untersuchungs-, Sicherungs- und Auslieferungshaft sowie für den geschlossenen Vollzug, Selbststellerbereich</p>
6.2	Teilanstalt Pankow	<p>a) Erwachsene weibliche Gefangene zum Vollzug von Freiheitsstrafen**, Untersuchungs-, Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und</p>	<p>Zu 6.2: Bereich für den Vollzug der Untersuchungs-, Sicherungs- und Auslieferungshaft sowie des</p>

		Erzwingungshaft sowie militärischem Strafarrest, jeweils nach Aufnahme in Lichtenberg,	geschlossenen Vollzuges
		b) Ersatzfreiheitsstraferinnen, c) Mutter-Kind-Bereich.	
6.3	Teilanstalt Reinickendorf	a) Für den offenen Vollzug geeignete erwachsene weibliche Gefangene - auch des Landes Brandenburg*, jeweils nach vorheriger Aufnahme in Lichtenberg oder in der JVA Luckau-Duben, b) Ersatzfreiheitsstraferinnen, c) Mutter-Kind-Bereich.	Zu 6.3: Bereich des offenen Vollzuges
6.4	Teilanstalt Neukölln	a) Erwachsene weibliche Gefangene - auch des Landes Brandenburg* -, die gem. § 18 Abs. 2 StVollzG Bln in eine Sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden, b) weibliche Jugendstrafgefangene - auch des Landes Brandenburg* -, die gemäß § 20 Abs. 2 JStVollzG Bln in eine sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden, c) für den offenen Vollzug geeignete weibliche Jugendstrafgefangene und erwachsene Gefangene, die einer intensiveren Betreuung	Zu 6.4: Bereich des offenen Vollzuges

bedürfen, nach vorheriger
Aufnahme in Lichtenberg,

d) Mutter-Kind-Bereich.

* Verwaltungsvereinbarung zwischen den Justizvollzugsanstalten der Länder Berlin und Brandenburg vom 2. März 1998 und die dazugehörige Zuständigkeitsregelung, die zuletzt zum 1. Januar 2003 geändert wurde.

** Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung* werden nach Maßgabe der Rechtsprechung des Kammergerichts (Beschl. V. 12.09.2008 - 2 Ws 770/07 Vollz) nicht drogenabhängige weibliche Strafgefangene, die eine Vollzugsdauer von 6 Monaten bis zu 5 Jahren aufweisen, in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben (Land Brandenburg) untergebracht, wenn sie keine beachtlichen, namentlich familiären Bindungen an Berlin haben.

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben, Lehmkietenweg 1, 15926 Luckau, OT Duben
Fernruf: 035456/6730 (Vermittlung) Telefax: 035456/673216
(Anstalt des geschlossenen Vollzuges).

7 Jugendstrafanstalt Berlin

- | | | |
|----------------|---|---|
| 7.1 Haus 1 - 9 | a) Männliche zu Jugendstrafe verurteilte Jugendstrafgefangene,

b) männliche Verurteilte, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen,

c) männliche zu Freiheitsstrafe verurteilte Jungerwachsene, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, nach Zuweisung durch die EWA oder die | Zu 7.1: Bereiche für den Vollzug der Untersuchungs-, Sicherungs- und Auslieferungshaft sowie für den geschlossenen Jugendstrafvollzug |
|----------------|---|---|

Justizvollzugsanstalt des
Offenen Vollzuges Berlin auf
Grundlage der geltenden
Jungerwachsenen-
Konzeption,

d) männliche junge
Untersuchungsgefangene, die
das 24. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben (§ 64 Abs. 1
Satz 1 UVollzG Bln) und
Auslieferungsgefangene,

e) männliche
Untersuchungsgefangene, die
das 25. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben und zum
Tatzeitpunkt das 21.
Lebensjahr bereits vollendet
hatten, nach Zuweisung durch
die EWA,

f) männliche Gefangene, die
das 21. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben, zum Vollzug
der Ordnungs-, Sicherungs-,
Zwangs- und Erziehungshaft,

g) männliche zu militärischem
Strafarrest Verurteilte, die z.Z.
der Arrestverhängung noch
Jugendliche oder
Heranwachsende waren und
das 24. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben (§ 117
JStVollzG Bln).

- 7.2 Haus A
- a) Für den offenen Vollzug geeignete männliche zu Jugendstrafe verurteilte Jugendstrafgefangene,
- b) für den offenen Vollzug geeignete männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG).
- Zu 7.2: Bereich des offenen Jugendstrafvollzuges

8 **Jugendarrestanstalt
Berlin-Brandenburg**

Männliche und weibliche Jugendliche,
Heranwachsende und Erwachsene - jeweils auch des Landes Brandenburg* -, gegen die Jugendarrest (§ 16 JGG, § 98 Abs. 2 OWiG) zu vollstrecken ist.

* Entsprechend dem am 1. März 2016 in Kraft getretenen Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Jugendarrestanstalt.

B Einrichtung des Maßregelvollzugs

(der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege unterstehenden)

Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV)

Krankenhausbetrieb des Landes Berlin

- I. Abteilung Männer, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126a StPO).
Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.
- II. Abteilung Männer und Frauen, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126a StPO).
Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.
- III. Abteilung Männer, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126a StPO).
Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.
- IV. Abteilung Männer und Frauen, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 64 StGB, § 126a StPO).
Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.
- V. Abteilung Männliche und weibliche Jugendliche/Heranwachsende, bei denen die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung Sicherung gemäß § 7 JGG in Verbindung mit §§ 63, 64 StGB sowie die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach § 126a StPO durch ein Jugendgericht angeordnet ist (§ 7 JGG).
Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.
- VI. Abteilung Männer und Frauen, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126a StPO).
 - Forensisch-psychiatrische Ambulanz.
 - Besonders organisierter Bereich für externe Patienten.Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.
- VII. Abteilung Männer, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126a StPO).
Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.

IV. Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2028 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zu § 110 Absatz 1 und 2 StVollzG Bln, § 113 Absatz 1 JStVollzG Bln, § 84 Satz 1 UVollzG Bln und § 108 Absatz 1 SVVollzG Bln vom 28. Februar 2017 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zu § 24 des Berliner Jugendarrestvollzugsgesetzes (JAVollzG Bln)

Bekanntmachung vom 25. Mai 2023

JustV III B 1.3

Telefon: 9013-3155 oder 9013-0, intern 913-3155

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 6, Grundversorgung und Freizeit der Arrestierten, § 24 des Berliner Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1135) bestimmt:

1

Allgemeines

Die Arrestierten werden auf Kosten des Landeshaushaltes verpflegt.

2

Zentrales Verpflegungsmanagement

(1) Für die Herstellung und Sicherstellung der Verpflegung der Arrestierten durch die Anstaltsküchen ist das Zentrale Verpflegungsmanagement verantwortlich.

(2) Der Betrieb einer Anstaltsküche kann in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement Dritten in Form einer Dienstleistungskonzession übertragen werden.

(3) Beabsichtigte Änderungen der Essensausgabezeiten in den Anstalten sind mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement abzustimmen.

3

Speiseplan

Der Speiseplan ist für jede Kalenderwoche zu erstellen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Kennzeichnungspflichten vorab rechtzeitig bekannt zu geben. Die Überwachung und Genehmigung des Speiseplans obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

4

Kostformen

(1) Die Tagesverpflegung für Arrestierte besteht aus drei Mahlzeiten. Sie bemisst sich an den aktuellen wissenschaftlichen Referenzwerten (D-A-CH) für die notwendige Energie- und Nährstoffaufnahme.

(2) Es kann zwischen Normalkost, schweinefleischfreier Kost oder vegetarischer Kost gewählt werden.

5

Krankenkost

(1) Erkrankte Arrestierte erhalten die gewählte Kostform, sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen und auf ärztliche Anordnung medizinische Kost vorgegeben ist.

(2) Aus der medizinischen Verordnung soll hervorgehen, welche Nähr- und/oder Inhaltsstoffe nicht aufgenommen werden dürfen beziehungsweise in welchen Mengen bestimmte Nähr- und/oder Inhaltsstoffe zusätzlich aufzunehmen sind, oder um welche diätetische Kostform es sich handelt. Die medizinische Verordnung ist zeitlich zu befristen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6

Kost- und Rückstellproben

(1) Die Kostformen Normalkost, schweinefleischfreie Kost und vegetarische Kost sind im Rahmen der Warmverpflegung im Wechsel täglich vor der Ausgabe zu verkosten. Die nicht verpackte Kaltverpflegung ist in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal wöchentlich - vor der Ausgabe zu verkosten.

(2) Je Anstalt sind zwei Kostproben zu nehmen. Die Verkostung erfolgt durch eine durch die Anstaltsleitung benannte Person und eine benannte Arrestantin/einen benannten Arrestanten.

(3) Die Ergebnisse der Kostprobenentnahme sind auf der dafür vorgesehenen Checkliste zu dokumentieren (Anlage). Im Falle einer Beanstandung ist die jeweilige Checkliste unverzüglich dem Zentralen Verpflegungsmanagement oder dem in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement nach Nummer 2 Absatz 2 beauftragten privaten Dienstleister zu übersenden. Jeweils zum Monatsende sind die Checklisten zu Qualitätssicherungszwecken dem Zentralen Verpflegungsmanagement durch die Anstalten zu übersenden.

(4) Von jeder Mahlzeit werden in den Anstaltsküchen Proben entsprechend gesetzlicher Vorgaben zurückgestellt sowie fotodokumentiert.

7

Lagerung und Ausgabe der Speisen/Kost

(1) Die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Qualitätsstandards im Umgang mit Lebensmitteln in den Küchen- und Lagerräumen wird durch die Anstaltsküchen gewährleistet. Deren Überwachung obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

(2) Die Unterbringungsbereiche für Arrestierte sind verantwortlich für die ordnungsgemäße lebensmittelrechtliche Lagerung und Ausgabe der gelieferten Speisen/Kost durch die Anstaltsküchen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Arrestierten die für sie bestimmten Kostformen erhalten und das Essen entsprechend den festgelegten Mengen ausgegeben wird.

(4) Die Unterbringungsbereiche für Arrestierte sind verantwortlich für die Umsetzung, Einhaltung und den Nachweis der für Gemeinschaftsverpflegung geltenden Hygienevorschriften in den Speiseausgabestellen. Die von den Anstalten bestimmten dezentralen Hygienebeauftragten überwachen und unterstützen deren Einhaltung.

8

Transportverpflegung

Arrestierte, die die Anstalt zeitweilig verlassen, erhalten Transportverpflegung (Kaltverpflegung). Diese ersetzt an dem entsprechenden Tag die Warmverpflegung, wenn die Abwesenheit der Arrestierten zur voraussichtlichen Essensausgabe geplant ist. Der Umfang der Transportverpflegung orientiert sich an der voraussichtlichen Abwesenheitszeit der Arrestierten.

9

Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2028 außer Kraft.

Justizvollzugsanstalt:

Monat/Jahr:

Anlage
(zu Nummer 6)

Checkliste Kostproben

Datum	Kurzbezeichnung des Gerichts	Übereinstimm. mit dem Speisenplan		Zusammenstellung (u.a. Menge, Anforderung)		Optik / Farbe, Frische, Konsistenz			Geschmack				Temperatur min. 65 Grad bzw. max. 10 Grad				Bemerkungen	Name der/des Verkostenden		
		ja	nein	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	Hauptzutat	S-Bellagen	G-Bellage	Eintopf			Kaltopf	
01																				
02																				
03																				
04																				
05																				
06																				
07																				
08																				
09																				
10																				
11																				
12																				
13																				
14																				
15																				
16																				

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zu § 21 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bund)

Bekanntmachung vom 25. Mai 2023

JustV III B 1.3

Telefon: 9013-3155 oder 9013-0, intern 913-3155

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zum Abschnitt 5, Titel 2, Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, in Verbindung mit Abschnitt 2, Titel 3, Unterbringung und Ernährung der Gefangenen, §§ 21 und 171 des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit Abschnitt 21, Schlussbestimmungen, § 117 Nummer 6 des Berliner Strafvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, bestimmt:

1

Allgemeines

Die Gefangenen werden auf Kosten des Landeshaushaltes verpflegt.

2

Zentrales Verpflegungsmanagement

(1) Für die Herstellung und Sicherstellung der Verpflegung der Gefangenen durch die Anstaltsküchen ist das Zentrale Verpflegungsmanagement verantwortlich.

(2) Der Betrieb einer Anstaltsküche kann in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement Dritten in Form einer Dienstleistungskonzession übertragen werden.

(3) Beabsichtigte Änderungen der Essensausgabezeiten in den Anstalten sind mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement abzustimmen.

3

Speiseplan

Der Speiseplan ist für jede Kalenderwoche zu erstellen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Kennzeichnungspflichten vorab rechtzeitig bekannt zu geben. Die Überwachung und Genehmigung des Speiseplans obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

4

Kostformen

(1) Die Tagesverpflegung für Gefangene besteht aus drei Mahlzeiten. Sie bemisst sich an den aktuellen wissenschaftlichen Referenzwerten (D-A-CH) für die notwendige Energie- und Nährstoffaufnahme.

(2) Es kann zwischen Normalkost, schweinefleischfreier Kost oder vegetarischer Kost gewählt werden.

5

Krankenkost

(1) Erkrankte Gefangene erhalten die gewählte Kostform, sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen und auf ärztliche Anordnung medizinische Kost vorgegeben ist.

(2) Aus der medizinischen Verordnung soll hervorgehen, welche Nähr- und/oder Inhaltsstoffe nicht aufgenommen werden dürfen beziehungsweise in welchen Mengen bestimmte Nähr- und/oder Inhaltsstoffe zusätzlich aufzunehmen sind, oder um welche diätetische Kostform es sich handelt. Die medizinische Verordnung ist zeitlich zu befristen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6

Kost- und Rückstellproben

(1) Die Kostformen Normalkost, schweinefleischfreie Kost und vegetarische Kost sind im Rahmen der Warmverpflegung im Wechsel täglich vor der Ausgabe zu verkosten. Die nicht vorverpackte Kaltverpflegung ist in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal wöchentlich - vor der Ausgabe zu verkosten.

(2) Je Anstalt sind zwei Kostproben zu nehmen. In der JVA für Frauen sind zwei Kostproben in jeder Teilanstalt zu nehmen. Die Verkostung erfolgt durch eine durch die Anstaltsleitung benannte Person und eine benannte Gefangene/einen benannten Gefangenen.

(3) Die Ergebnisse der Kostprobenentnahme sind auf der dafür vorgesehenen Checkliste zu dokumentieren (A n l a g e). Im Falle einer Beanstandung ist die jeweilige Checkliste unverzüglich dem Zentralen Verpflegungsmanagement oder dem in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement nach Nummer 2 Absatz 2 beauftragten privaten Dienstleister zu übersenden. Jeweils zum Monatsende sind die Checklisten zu Qualitätssicherungszwecken dem Zentralen Verpflegungsmanagement durch die Anstalten zu übersenden.

(4) Von jeder Mahlzeit werden in den Anstaltsküchen Proben entsprechend gesetzlicher Vorgaben zurückgestellt sowie fotodokumentiert.

7

Lagerung und Ausgabe der Speisen/Kost

(1) Die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Qualitätsstandards im Umgang mit Lebensmitteln in den Küchen- und Lagerräumen wird durch die Anstaltsküchen gewährleistet. Deren Überwachung obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

(2) Die Unterbringungsbereiche für Gefangene sind verantwortlich für die ordnungsgemäße lebensmittelrechtliche Lagerung und Ausgabe der gelieferten Kost/Speisen durch die Anstaltsküchen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Gefangenen die für sie bestimmten Kostformen erhalten und das Essen entsprechend den festgelegten Mengen ausgegeben wird.

(4) Die Unterbringungsbereiche für Gefangene zeichnen verantwortlich für die Umsetzung, Einhaltung und den Nachweis der für Gemeinschaftsverpflegung geltenden Hygienevorschriften in den Speiseausgabestellen. Die von den Anstalten bestimmten dezentralen Hygienebeauftragten überwachen und unterstützen deren Einhaltung.

8

Transportverpflegung

Gefangene, die die Anstalt zeitweilig verlassen, erhalten Transportverpflegung (Kaltverpflegung). Diese ersetzt an dem entsprechenden Tag die Warmverpflegung, wenn die Abwesenheit der Gefangenen zur voraussichtlichen Essensausgabe geplant ist. Der Umfang der Transportverpflegung orientiert sich an der voraussichtlichen Abwesenheitszeit der Gefangenen.

9

Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2028 außer Kraft.

Justizvollzugsanstalt:

Monat/Jahr:

Anlage
(zu Nummer 6)

Datum	Kurzbezeichnung des Gerichts	Übereinstimm. mit dem Speiseplan		Zusammenstellung (u.a. Menge, Anforderung)			Optik / Farbe, Frische, Konsistenz			Geschmack				Temperatur min. 65 Grad bzw. max. 10 Grad				Bemerkungen	Name der/des Verkostenden		
		ja	nein	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	Hauptzutat	S-Beilagen	G-Beilage	Eintopf	Kaltvpl				
17																					
18																					
19																					
20																					
21																					
22																					
23																					
24																					
25																					
26																					
27																					
28																					
29																					
30																					
31																					
weitere Anmerkungen:																					

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zu § 18 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln)

Bekanntmachung vom 25. Mai 2023

JustV III B 1.3

Telefon: 9013-3155 oder 9013-0, intern 913-3155

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 3, Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen, § 18 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 204), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung der Berliner Vollzugsgesetze vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079) geändert worden ist, bestimmt:

1

Allgemeines

Die Untersuchungsgefangenen werden auf Kosten des Landeshaushaltes verpflegt.

2

Zentrales Verpflegungsmanagement

(1) Für die Herstellung und Sicherstellung der Verpflegung der Untersuchungsgefangenen durch die Anstaltsküchen ist das Zentrale Verpflegungsmanagement verantwortlich.

(2) Der Betrieb einer Anstaltsküche kann in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement Dritten in Form einer Dienstleistungskonzession übertragen werden.

(3) Beabsichtigte Änderungen der Essensausgabezeiten in den Anstalten sind mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement abzustimmen.

3

Speiseplan

Der Speiseplan ist für jede Kalenderwoche zu erstellen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Kennzeichnungspflichten vorab rechtzeitig bekannt zu geben. Die Überwachung und Genehmigung des Speiseplans obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

4

Kostformen

(1) Die Tagesverpflegung für Untersuchungsgefangene besteht aus drei Mahlzeiten. Sie bemisst sich an den aktuellen wissenschaftlichen Referenzwerten (D-A-CH) für die notwendige Energie- und Nährstoffaufnahme.

(2) Es kann zwischen Normalkost, schweinefleischfreier Kost oder vegetarischer Kost gewählt werden.

5

Krankenkost

(1) Erkrankte Untersuchungsgefangene erhalten die gewählte Kostform, sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen und auf ärztliche Anordnung medizinische Kost vorgegeben ist.

(2) Aus der medizinischen Verordnung soll hervorgehen, welche Nähr- und/oder Inhaltsstoffe nicht aufgenommen werden dürfen beziehungsweise in welchen Mengen bestimmte Nähr- und/oder Inhaltsstoffe zusätzlich aufzunehmen sind, oder um welche diätetische Kostform es sich handelt. Die medizinische Verordnung ist zeitlich zu befristen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6

Kost- und Rückstellproben

(1) Die Kostformen Normalkost, schweinefleischfreie Kost und vegetarische Kost sind im Rahmen der Warmverpflegung im Wechsel täglich vor der Ausgabe zu verkosten.

Die nicht vorverpackte Kaltverpflegung ist in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal wöchentlich - vor der Ausgabe zu verkosten.

(2) Je Anstalt sind zwei Kostproben zu nehmen. In der JVA für Frauen sind zwei Kostproben in jeder Teilanstalt zu nehmen. Die Verkostung erfolgt durch eine durch die Anstaltsleitung benannte Person und Vertretende der jeweiligen Gefangeneninteressenvertretung als Verpflegungsteilnehmende.

(3) Die Ergebnisse der Kostprobenentnahme sind auf der dafür vorgesehenen Checkliste zu dokumentieren (A n l a g e). Im Falle einer Beanstandung ist die jeweilige Checkliste unverzüglich dem Zentralen Verpflegungsmanagement oder dem in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement nach Nummer 2 Absatz 2 beauftragten privaten Dienstleister zu übersenden. Jeweils zum Monatsende sind die Checklisten zu Qualitätssicherungszwecken dem Zentralen Verpflegungsmanagement durch die Anstalten zu übersenden.

(4) Von jeder Mahlzeit werden in den Anstaltsküchen Proben entsprechend gesetzlicher Vorgaben zurückgestellt sowie fotodokumentiert.

7

Lagerung und Ausgabe der Speisen/Kost

(1) Die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Qualitätsstandards im Umgang mit Lebensmitteln in den Küchen- und Lagerräumen wird durch die Anstaltsküchen gewährleistet. Deren Überwachung obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

(2) Die Unterbringungsbereiche für Untersuchungsgefangene sind verantwortlich für die ordnungsgemäße lebensmittelrechtliche Lagerung und Ausgabe der gelieferten Speisen/Kost durch die Anstaltsküchen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungsgefangenen die für sie bestimmten Kostformen erhalten und das Essen entsprechend den festgelegten Mengen ausgegeben wird.

(4) Die Unterbringungsbereiche für Untersuchungsgefangene sind verantwortlich für die Umsetzung, Einhaltung und den Nachweis der für Gemeinschaftsverpflegung geltenden Hygienevorschriften in den Speiseausgabestellen. Die von den Anstalten bestimmten dezentralen Hygienebeauftragten überwachen und unterstützen deren Einhaltung.

8

Transportverpflegung

Untersuchungsgefangene, die die Anstalt zeitweilig verlassen, erhalten Transportverpflegung (Kaltverpflegung). Diese ersetzt an dem entsprechenden Tag die Warmverpflegung, wenn die Abwesenheit der Untersuchungsgefangenen zur voraussichtlichen Essensausgabe geplant ist. Der Umfang der Transportverpflegung orientiert sich an der voraussichtlichen Abwesenheitszeit der Untersuchungsgefangenen.

9

Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2028 außer Kraft.

Justizvollzugsanstalt:

Monat/Jahr:

Anlage
(zu Nummer 6)

Checkliste Kostproben

Datum	Kurzbezeichnung des Gerichts	Übereinstimm. mit dem Speisenplan		Zusammenstellung (u.a. Menge, Anforderung)			Optik / Farbe, Frische, Konsistenz			Geschmack				Temperatur min. 65 Grad bzw. max. 10 Grad				Bemerkungen	Name der/des Verkostenden			
		ja	nein	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	Hauptzutat	S-Bellagen	G-Bellage	Eintopf	Kaltplli					
01																						
02																						
03																						
04																						
05																						
06																						
07																						
08																						
09																						
10																						
11																						
12																						
13																						
14																						
15																						
16																						

Justizvollzugsanstalt:
Monat/Jahr:

Anlage
(zu Nummer 6)

Datum	Kurzbezeichnung des Gerichts	Übereinstimm. mit dem Speiseplan		Zusammenstellung (u.a. Menge, Anforderung)			Optik / Farbe, Frische, Konsistenz			Geschmack				Temperatur min. 65 Grad bzw. max. 10 Grad				Bemerkungen	Name der/des Verkostenden				
		ja	nein	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	Hauptzutat	S-Beilagen	G-Beilage	Eintopf	Kaltvpl						
17																							
18																							
19																							
20																							
21																							
22																							
23																							
24																							
25																							
26																							
27																							
28																							
29																							
30																							
31																							
weitere Anmerkungen:																							

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zu § 60 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln)

Bekanntmachung vom 25. Mai 2023

JustV III B 1.3

Telefon: 9013-3155 oder 9013-0, intern 913-3155

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 9, Grundversorgung und Freizeit, § 60 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, bestimmt:

1

Allgemeines

Die Jugendstrafgefangenen werden auf Kosten des Landeshaushaltes verpflegt.

2

Zentrales Verpflegungsmanagement

(1) Für die Herstellung und Sicherstellung der Verpflegung der Jugendstrafgefangenen durch die Anstaltsküchen ist das Zentrale Verpflegungsmanagement verantwortlich.

(2) Der Betrieb einer Anstaltsküche kann in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement Dritten in Form einer Dienstleistungskonzession übertragen werden.

(3) Beabsichtigte Änderungen der Essensausgabezeiten in den Anstalten sind mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement abzustimmen.

3

Speiseplan

Der Speiseplan ist für jede Kalenderwoche zu erstellen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Kennzeichnungspflichten vorab rechtzeitig bekannt zu geben. Die Überwachung und Genehmigung des Speiseplans obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

4

Kostformen

(1) Die Tagesverpflegung für Jugendstrafgefangene besteht aus drei Mahlzeiten. Sie bemisst sich an den aktuellen wissenschaftlichen Referenzwerten (D-A-CH) für die notwendige Energie- und Nährstoffaufnahme.

(2) Es kann zwischen Normalkost, schweinefleischfreier Kost oder vegetarischer Kost gewählt werden.

5

Krankenkost

(1) Erkrankte Jugendstrafgefangene erhalten die gewählte Kostform, sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen und auf ärztliche Anordnung medizinische Kost vorgegeben ist.

(2) Aus der medizinischen Verordnung soll hervorgehen, welche Nähr- und/oder Inhaltsstoffe nicht aufgenommen werden dürfen beziehungsweise in welchen Mengen bestimmte Nähr- und/oder Inhaltsstoffe zusätzlich aufzunehmen sind, oder um welche diätetische Kostform es sich handelt. Die medizinische Verordnung ist zeitlich zu befristen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6

Kost- und Rückstellproben

(1) Die Kostformen Normalkost, schweinefleischfreie Kost und vegetarische Kost sind im Rahmen der Warmverpflegung im Wechsel täglich vor der Ausgabe zu verkosten. Die nicht verpackte Kaltverpflegung ist in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal wöchentlich - vor der Ausgabe zu verkosten.

(2) Je Anstalt sind zwei Kostproben zu nehmen. In der JVA für Frauen sind zwei Kostproben in jeder Teilanstalt zu nehmen. Die Verkostung erfolgt durch eine durch die Anstaltsleitung benannte Person und Vertretende der jeweiligen Gefangeneninteressenvertretung als Verpflegungsteilnehmende.

(3) Die Ergebnisse der Kostprobenentnahme sind auf der dafür vorgesehenen Checkliste zu dokumentieren (Anlage). Im Falle einer Beanstandung ist die jeweilige Checkliste unverzüglich dem Zentralen Verpflegungsmanagement oder dem in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement nach Nummer 2 Absatz 2 beauftragten privaten Dienstleister zu übersenden. Jeweils zum Monatsende sind die Checklisten zu Qualitätssicherungszwecken dem Zentralen Verpflegungsmanagement durch die Anstalten zu übersenden.

(4) Von jeder Mahlzeit werden in den Anstaltsküchen Proben entsprechend gesetzlicher Vorgaben zurückgestellt sowie fotodokumentiert.

7

Lagerung und Ausgabe der Speisen/Kost

(1) Die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Qualitätsstandards im Umgang mit Lebensmitteln in den Küchen- und Lagerräumen wird durch die Anstaltsküchen gewährleistet. Deren Überwachung obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

(2) Die Unterbringungsbereiche für Jugendstrafgefangene sind verantwortlich für die ordnungsgemäße lebensmittelrechtliche Lagerung und Ausgabe der gelieferten Speisen/Kost durch die Anstaltsküchen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Jugendstrafgefangenen die für sie bestimmten Kostformen erhalten und das Essen entsprechend den festgelegten Mengen ausgegeben wird.

(4) Die Unterbringungsbereiche für Jugendstrafgefangene zeichnen verantwortlich für die Umsetzung, Einhaltung und den Nachweis der für Gemeinschaftsverpflegung geltenden Hygienevorschriften in den Speiseausgabestellen. Die von den Anstalten bestimmten dezentralen Hygienebeauftragten überwachen und unterstützen deren Einhaltung.

8

Transportverpflegung

Jugendstrafgefangene, die die Anstalt zeitweilig verlassen, erhalten Transportverpflegung (Kaltverpflegung). Diese ersetzt an dem entsprechenden Tag die Warmverpflegung, wenn die Abwesenheit der Jugendstrafgefangenen zur voraussichtlichen Essensausgabe geplant ist. Der Umfang der Transportverpflegung orientiert sich an der voraussichtlichen Abwesenheitszeit der Jugendstrafgefangenen.

9

Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2028 außer Kraft.

Justizvollzugsanstalt:
Monat/Jahr:

Anlage
(zu Nummer 6)

Checkliste Kostproben

Datum	Kurzbezeichnung des Gerichts	Übereinstimm. mit dem Speisenplan		Zusammenstellung (u.a. Menge, Anforderung)			Optik / Farbe, Frische, Konsistenz			Geschmack				Temperatur min. 65 Grad bzw. max. 10 Grad				Bemerkungen	Name der/des Verkostenden	
		ja	nein	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	Hauptzutat	S-Bellagen	G-Bellage	Eintopf	Kaltopf			
01																				
02																				
03																				
04																				
05																				
06																				
07																				
08																				
09																				
10																				
11																				
12																				
13																				
14																				
15																				
16																				

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zu § 58 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG Bln)

Bekanntmachung vom 25. Mai 2023

JustV III B 1.3

Telefon: 9013-3155 oder 9013-0, intern 913-3155

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 9, Grundversorgung und Freizeit, § 58 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, bestimmt:

1

Allgemeines

- (1) Die Untergebrachten werden auf Kosten des Landeshaushaltes verpflegt, soweit sie nicht von der Befugnis zur Selbstverpflegung Gebrauch machen.
- (2) Der Zuschuss nach Absatz 2 Satz 2 wird jeweils für den Zeitraum eines Monats am Anfang des Folgemonats gewährt.

2

Zentrales Verpflegungsmanagement

- (1) Für die Herstellung und Sicherstellung der Verpflegung der Untergebrachten durch die Anstaltsküchen ist das Zentrale Verpflegungsmanagement verantwortlich.
- (2) Der Betrieb einer Anstaltsküche kann in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement Dritten in Form einer Dienstleistungskonzession übertragen werden.
- (3) Beabsichtigte Änderungen der Essensausgabezeiten in den Anstalten sind mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement abzustimmen.

3

Speiseplan

Der Speiseplan ist für jede Kalenderwoche zu erstellen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Kennzeichnungspflichten vorab rechtzeitig bekannt zu geben. Die Überwachung und Genehmigung des Speiseplans obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

4

Kostformen

- (1) Die Tagesverpflegung für Untergebrachte besteht aus drei Mahlzeiten. Sie bemisst sich an den aktuellen wissenschaftlichen Referenzwerten (D-A-CH) für die notwendige Energie- und Nährstoffaufnahme.
- (2) Es kann zwischen Normalkost, schweinefleischfreier Kost oder vegetarischer Kost gewählt werden.

5

Krankenkost

- (1) Erkrankte Untergebrachte erhalten die gewählte Kostform, sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen und auf ärztliche Anordnung medizinische Kost vorgegeben ist.
- (2) Aus der medizinischen Verordnung soll hervorgehen, welche Nähr- und/oder Inhaltsstoffe nicht aufgenommen werden dürfen beziehungsweise in welchen Mengen bestimmte Nähr- und/oder Inhaltsstoffe zusätzlich aufzunehmen sind, oder um welche diätetische Kostform es sich handelt. Die medizinische Verordnung ist zeitlich zu befristen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6

Kost- und Rückstellproben

- (1) Die Kostformen Normalkost, schweinefleischfreie Kost und vegetarische Kost sind im Rahmen der Warmverpflegung im Wechsel täglich vor der Ausgabe zu verkosten.

Die nicht vorverpackte Kaltverpflegung ist in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal wöchentlich - vor der Ausgabe zu verkosten.

(2) Je Anstalt sind zwei Kostproben zu nehmen. Die Verkostung erfolgt durch eine durch die Anstaltsleitung benannte Person und Vertretende der jeweiligen Interessenvertretung der Untergebrachten als Verpflegungsteilnehmende.

(3) Die Ergebnisse der Kostprobenentnahme sind auf der dafür vorgesehenen Checkliste zu dokumentieren (Anlage). Im Falle einer Beanstandung ist die jeweilige Checkliste unverzüglich dem Zentralen Verpflegungsmanagement oder dem in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement nach Nummer 2 Absatz 2 beauftragten privaten Dienstleister zu übersenden. Jeweils zum Monatsende sind die Checklisten zu Qualitätssicherungszwecken dem Zentralen Verpflegungsmanagement durch die Anstalten zu übersenden.

(4) Von jeder Mahlzeit werden in den Anstaltsküchen Proben entsprechend gesetzlicher Vorgaben zurückgestellt sowie fotodokumentiert.

7

Lagerung und Ausgabe der Speisen/Kost

(1) Die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Qualitätsstandards im Umgang mit Lebensmitteln in den Küchen- und Lagerräumen wird durch die Anstaltsküchen gewährleistet. Deren Überwachung obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

(2) Die Unterbringungsbereiche für Untergebrachte sind verantwortlich für die ordnungsgemäße lebensmittelrechtliche Lagerung und Ausgabe der gelieferten Speisen/Kost durch die Anstaltsküchen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Untergebrachten die für sie bestimmten Kostformen erhalten und das Essen entsprechend den festgelegten Mengen ausgegeben wird.

(4) Die Unterbringungsbereiche für Untergebrachte sind verantwortlich für die Umsetzung, Einhaltung und den Nachweis der für Gemeinschaftsverpflegung geltenden Hygienevorschriften in den Speiseausgabestellen. Die von den Anstalten bestimmten dezentralen Hygienebeauftragten überwachen und unterstützen deren Einhaltung.

8

Transportverpflegung

Untergebrachte, die die Anstalt zeitweilig verlassen, erhalten Transportverpflegung (Kaltverpflegung). Diese ersetzt an dem entsprechenden Tag die Warmverpflegung, wenn die Abwesenheit der Untergebrachten zur voraussichtlichen Essensausgabe geplant ist. Der Umfang der Transportverpflegung orientiert sich an der voraussichtlichen Abwesenheitszeit der Untergebrachten.

9

Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2028 außer Kraft.

Anlage

(zu Nummer 6)

Justizvollzugsanstalt:

Monat/Jahr:

Checkliste Kostproben

Datum	Kurzbezeichnung des Gerichts	Übereinstimm. mit dem Speisenplan		Zusammenstellung (u.a. Menge, Anforderung)			Optik / Farbe, Frische, Konsistenz			Geschmack				Temperatur min. 65 Grad bzw. max. 10 Grad				Bemerkungen	Name der/des Verkostenden		
		ja	nein	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	sehr gut	erfüllt	nicht erfüllt	Hauptzutat	S-Bellagen	G-Bellage	Eintopf	Kaltplf				
01																					
02																					
03																					
04																					
05																					
06																					
07																					
08																					
09																					
10																					
11																					
12																					
13																					
14																					
15																					
16																					

Verwaltungsvorschriften zu § 58 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln)

Bekanntmachung vom 25. Mai 2023

JustV III B 1.3

Telefon: 9013-3155 oder 9013-0, intern 9 13-3155

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 9, Grundversorgung und Freizeit, § 58 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, bestimmt:

1

Allgemeines

Die Gefangenen werden auf Kosten des Landeshaushaltes gepflegt.

2

Zentrales Verpflegungsmanagement

(1) Für die Herstellung und Sicherstellung der Verpflegung der Gefangenen durch die Anstaltsküchen ist das Zentrale Verpflegungsmanagement verantwortlich.

(2) Der Betrieb einer Anstaltsküche kann in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement Dritten in Form einer Dienstleistungskonzession übertragen werden.

(3) Beabsichtigte Änderungen der Essensausgabezeiten in den Anstalten sind mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement abzustimmen.

3

Speiseplan

Der Speiseplan ist für jede Kalenderwoche zu erstellen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Kennzeichnungspflichten vorab rechtzeitig bekannt zu geben. Die Überwachung und Genehmigung des Speiseplans obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

4

Kostformen

(1) Die Tagesverpflegung für Gefangene besteht aus drei Mahlzeiten. Sie bemisst sich an den aktuellen wissenschaftlichen Referenzwerten (D-A-CH) für die notwendige Energie- und Nährstoffaufnahme.

(2) Es kann zwischen Normalkost, schweinefleischfreier Kost oder vegetarischer Kost gewählt werden.

5

Krankenkost

(1) Erkrankte Gefangene erhalten die gewählte Kostform, sofern nicht aus gesundheitlichen Gründen und auf ärztliche Anordnung medizinische Kost vorgegeben ist.

(2) Aus der medizinischen Verordnung soll hervorgehen, welche Nähr- und/oder Inhaltsstoffe nicht aufgenommen werden dürfen bzw. in welchen Mengen bestimmte Nähr- und/oder Inhaltsstoffe zusätzlich aufzunehmen sind, oder um welche diätetische Kostform es sich handelt. Die medizinische Verordnung ist zeitlich zu befristen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

6

Kost- und Rückstellproben

(1) Die Kostformen Normalkost, schweinefleischfreie Kost und vegetarische Kost sind im Rahmen der Warmverpflegung im Wechsel täglich vor der Ausgabe zu verkosten. Die nicht vorverpackte Kaltverpflegung ist in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal wöchentlich - vor der Ausgabe zu verkosten.

(2) Je Anstalt sind zwei Kostproben zu nehmen. In der JVA des Offenen Vollzuges und in der JVA für Frauen sind zwei Kostproben in jeder Teilanstalt zu nehmen. Die

Verkostung erfolgt durch eine durch die Anstaltsleitung benannte Person und Vertretende der jeweiligen Gefangeneninteressenvertretung als Verpflegungsteilnehmende.

(3) Die Ergebnisse der Kostprobenentnahme sind auf der dafür vorgesehenen Checkliste zu dokumentieren (Anlage). Im Falle einer Beanstandung ist die jeweilige Checkliste unverzüglich dem Zentralen Verpflegungsmanagement oder dem in Abstimmung mit dem Zentralen Verpflegungsmanagement nach Nummer 2 Absatz 2 beauftragten privaten Dienstleister zu übersenden. Jeweils zum Monatsende sind die Checklisten zu Qualitätssicherungszwecken dem Zentralen Verpflegungsmanagement durch die Anstalten zu übersenden.

(4) Von jeder Mahlzeit werden in den Anstaltsküchen Proben entsprechend gesetzlicher Vorgaben zurückgestellt sowie fotodokumentiert.

7

Lagerung und Ausgabe der Speisen/Kost

(1) Die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften und Qualitätsstandards im Umgang mit Lebensmitteln in den Küchen- und Lagerräumen wird durch die Anstaltsküchen gewährleistet. Deren Überwachung obliegt dem Zentralen Verpflegungsmanagement.

(2) Die Unterbringungsbereiche für Gefangene sind verantwortlich für die ordnungsgemäße lebensmittelrechtliche Lagerung und Ausgabe der gelieferten Speisen/Kost durch die Anstaltsküchen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Gefangenen die für sie bestimmten Kostformen erhalten und das Essen entsprechend den festgelegten Mengen ausgegeben wird.

(4) Die Unterbringungsbereiche für Gefangene sind verantwortlich für die Umsetzung, Einhaltung und den Nachweis der für Gemeinschaftsverpflegung geltenden Hygienevorschriften in den Speiseausgabestellen. Die von den Anstalten bestimmten dezentralen Hygienebeauftragten überwachen und unterstützen deren Einhaltung.

8

Transportverpflegung

Gefangene, die die Anstalt zeitweilig verlassen, erhalten Transportverpflegung (Kaltverpflegung). Diese ersetzt an dem entsprechenden Tag die Warmverpflegung, wenn die Abwesenheit der Gefangenen zur voraussichtlichen Essensausgabe geplant ist. Der Umfang der Transportverpflegung orientiert sich an der voraussichtlichen Abwesenheitszeit der Gefangenen.

9

Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2028 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung)

Bekanntmachung vom 19. Juni 2023

JustV I B 4

Telefon: 9013-3966 oder 9013-0, intern 913-3966

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Behandlung der Gegenstände

(1) Gelangen Gegenstände in den amtlichen Gewahrsam einer Justizbehörde, so haben alle beteiligten Dienstkräfte darauf zu achten, dass die Gegenstände vor Verlust, Verderb und Beschädigung geschützt sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Gegenstände, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer besonderen Bedeutung für künftige Empfangsberechtigte eine besonders vorsichtige Behandlung erfordern, mit entsprechender Sorgfalt behandelt werden.

(2) Urkunden und sonstige Gegenstände, die im Falle des Verlustes nicht ohne Schwierigkeiten oder erhebliche Kosten ersetzt werden können, sind bei zeitweiliger Weggabe der Akten aus den Geschäftsräumen der Behörde zurück zu behalten, sofern die Beifügung nicht ausdrücklich angeordnet ist. Bei ihrer Versendung im Postwege ist durch die Wahl der Versendungsart sicherzustellen, dass der Beförderer bei Verlust oder Beschädigung des Versandguts in angemessenem Umfang zur Ersatzleistung herangezogen werden kann. Insbesondere sollen Urkunden mit Zustellungsurkunde oder per Einschreiben versandt werden.

(3) Bei Vorlage von Urkunden, insbesondere bei Personenstandsurkunden, deren Wiederbeschaffung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, ist zu prüfen, ob beglaubigte Ausfertigungen oder Abschriften genügen und die Originalurkunden zurückgegeben werden können.

§ 2 - Empfangsbescheinigung

Der einliefernden Person eines in amtlichen Gewahrsam gegebenen Gegenstandes ist durch die zuständige Dienstkraft unaufgefordert eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

§ 3 - Aufbewahrungsliste; Nachweis des Verbleibs der Gegenstände

(1) Die für die Aufbewahrung zuständige Dienstkraft hat über die ihr übergebenen Gegenstände eine Aufbewahrungsliste nach dem Muster der *A n l a g e* zu führen, sofern die Verwahrung nicht in entsprechender Weise elektronisch erfasst wird.

(2) An jedem einzelnen Gegenstand oder seiner Umhüllung ist eine Kennzeichnung anzubringen, die die laufende Nummer trägt, unter der der Gegenstand erfasst worden ist und die Sache bezeichnet, zu der er gehört.

(3) Unter der Annahmeverfügung ist die Erfassungsnummer, unter der Herausgabeverfügung die Herausgabe zu vermerken. Die Behördenleitung kann bestimmen, dass auch das Annahmedatum zu erfassen ist. Bei nur vorübergehender Ausgabe sind die Angaben über den Verbleib in Kurzform zu erfassen und die Rückgabe zu überwachen.

(4) Dem ersten Band der Akten ist ein Verzeichnis der Gegenstände vorzuheften, das die Erfassungsnummer, die Bezeichnung der Gegenstände und die sich auf die Verwahrung beziehenden Aktenblätter angibt.

(5) Bei der Weitergabe eines Gegenstandes ist der Verbleib aktenkundig zu machen. Gerät ein Gegenstand in Verlust oder wird er beschädigt, so ist dies unverzüglich der Behördenleitung anzuzeigen.

§ 4 - Aufbewahrungsarten

(1) Für die Aufbewahrung gelten die Bestimmungen der Abschnitte II. und III. Gegenstände, die eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung bedürfen, sind in die besonders gesicherte Aufbewahrung (Abschnitt III) zu nehmen.

(2) Eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung bedürfen insbesondere Geld, Kostbarkeiten, Gegenstände aus Edelmetall, Wertpapiere und sonstige Urkunden, deren Besitz für die Geltendmachung von Rechten erforderlich ist (zum Beispiel Sparbücher, Hypothekenbriefe, Bürgschaftsurkunden, Depotscheine), sowie alle Gegenstände und Urkunden, denen aus sonstigen Gründen besonderer Wert zukommt (zum Beispiel technische Geräte in Patentstreitigkeiten, sonstige wichtige Beweisstücke, Verleihungsurkunden, Kraftfahrzeugscheine und -briefe).

(3) Gegenstände, die eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung nicht bedürfen, sind in die einfache Aufbewahrung (Abschnitt II) zu nehmen.

§ 5 - Anordnung der Aufbewahrungsart in Zweifelsfällen

Ist zweifelhaft, ob ein Gegenstand in die einfache oder die besonders gesicherte Aufbewahrung zu nehmen ist, so ist die Entscheidung durch die für die Sachbearbeitung zuständige Dienstkraft zu treffen.

II. Einfache Aufbewahrung

§ 6 - Zuständigkeit der Geschäftsstelle; Durchführung der Aufbewahrung

(1) Die einfache Aufbewahrung obliegt der Geschäftsstelle. Sie hat hierbei die allgemeinen Anordnungen der Behördenleitung (Absatz 2) und etwaige besondere Anordnungen der für die Sachbearbeitung zuständigen Dienstkraft zu beachten.

(2) Die Behördenleitung ordnet allgemein an, wie die einfache Aufbewahrung durchzuführen ist (zum Beispiel Aufbewahrung bei den Akten, in offenen oder verschließbaren Fächern, Schränken oder Schreibtischkästen).

§ 7 - Sicherung und Kennzeichnung der Gegenstände

Gegenstände, die bei den Akten aufbewahrt werden, sind durch Einlegen in einen mit den Akten verbundenen Umschlag oder in sonst geeigneter Weise gegen das Herausfallen zu sichern.

III. Besonders gesicherte Aufbewahrung

A. Aufbewahrung durch die Geschäftsstelle

§ 8 - Zuständigkeit

(1) Stehen der Geschäftsstelle ausreichend sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten (zum Beispiel Tresor, Sicherheitsschrank, Wertschutzschrank) zur Verfügung, so kann die Behördenleitung bestimmen, dass sie die Aufbewahrung selbst durchführt. Die Behördenleitung bestimmt in diesem Fall eine für die Aufbewahrung zuständige Dienstkraft.

(2) Besteht bei der jeweiligen Behörde eine Zahlstelle (vergleiche Unterabschnitt B), werden Geldbeträge von dieser aufbewahrt. Geldbeträge über 100 Euro sollen jedoch stets bei der Kosteneinzugsstelle der Justiz eingezahlt werden.

(3) Stehen keine ausreichend sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung, regelt die Behördenleitung die Aufbewahrung.

§ 9 - Annahme und Herausgabe von Gegenständen

(1) Die Annahme zur besonders gesicherten Aufbewahrung und die Herausgabe ist im Rahmen der Sachbearbeitung schriftlich zu verfügen. Wird die Annahmeverfügung der für die Aufbewahrung zuständigen Dienstkraft in Urschrift vorgelegt, so hat sie diese mit einem Vermerk über die Erledigung unter Angabe der Nummer der Aufbewahrungsliste zu den Akten zurückzugeben.

(2) Wird ein Gegenstand vorübergehend herausgegeben, so ist die mit ihrer Empfangsbescheinigung versehene Herausgabeverfügung an Stelle des herausgegebenen Gegenstandes aufzubewahren und zum Zweck der Dokumentation nach Rückgabe des Gegenstandes zu den Akten zu nehmen.

§ 10 - Prüfung der Verwahrung und Erfassung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände und Asservate

Die Verwahrung und Erfassung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände und Asservate ist im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens zweimal von der Behördenleitung oder einer beziehungsweise einem von ihr zu bestimmenden Bestensten unvermutet zumindest stichprobenartig zu prüfen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, in das aufzunehmen ist, ob die Verwahrung und die Datenerfassung den Vorschriften entsprechen und ob die Gegenstände vorgefunden

worden sind. Das Prüfprotokoll ist von der prüfenden Person zu unterschreiben. Erscheint eine Prüfung erforderlich, ob weitere Verwahrung noch notwendig ist, so ist zu den Sachakten eine Vorlage zu machen.

B. Aufbewahrung durch die Zahlstelle

§ 11 - Zuständigkeit

Soweit die Geschäftsstelle keine ausreichend sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten hat oder es sich um Geldbeträge unter 100 Euro handelt und bei der Behörde eine Zahlstelle besteht, obliegt die Aufbewahrung der Zahlstelle. Zur für die Aufbewahrung zuständigen Dienstkraft ist in diesem Fall der Verwalter oder die Verwalterin der Zahlstelle zu bestellen.

§ 12 - Durchführung der Aufbewahrung

(1) Die der Zahlstelle übergebenen Gegenstände sind in gleicher Weise aufzubewahren wie der Zahlstellenbestand. Aufbewahrtes Geld ist vom Zahlstellenbestand getrennt zu halten. Die Prüfung der Aufbewahrungsliste obliegt der für die Aufsicht über die Zahlstelle zuständigen Dienstkraft. Bei Geschäftsprüfungen der Zahlstelle sind stets auch zugleich die aufbewahrten Gegenstände auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Unterabschnitts A entsprechend.

IV. Rückgabe

§ 13 - Voraussetzungen der Rückgabe

(1) Nach Erledigung einer Sache im Sinne der jeweils geltenden Aktenordnung ist von Amts wegen zu prüfen, ob von den Beteiligten zu den Akten gegebene Gegenstände, insbesondere Urkunden, zurückzugeben sind. Über die Rückgabe ist im Rahmen der Sachbearbeitung zu entscheiden.

(2) Urkunden, die zu einem durch Urteil erledigten bürgerlichen Rechtsstreit eingereicht sind, darf die Geschäftsstelle auch ohne Anordnung der für die Sachbearbeitung zuständigen Dienstkraft zurückgeben, wenn die Rechtskraft des Urteils aktenkundig oder binnen sechs Monaten seit der Verkündung des Urteils kein Rechtsmittel eingelegt ist und keine Bedenken aus § 443 ZPO entgegenstehen.

§ 14 - Nachweis der Rückgabe

Die Rückgabe ist nur gegen Empfangsbescheinigung zulässig, sofern nicht der Nachweis auf andere Weise (zum Beispiel durch Einschreibesendungen) gesichert ist.

§ 15 - Behandlung unanbringbarer, verfallener oder eingezogener Sachen

(1) Sind die Empfangsberechtigten oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln, so finden, wenn die Herausgabepflicht nicht auf Vertrag beruht, gemäß § 983 BGB die §§ 979 bis 982 BGB entsprechend Anwendung. Die Behandlung dieser unanbringbaren Sachen obliegt für alle Berliner Justizbehörden dem Amtsgericht Tiergarten, an das sie zu diesem Zweck abzuliefern sind.

(2) Sind die Empfangsberechtigten oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln und beruht die Herausgabepflicht auf Vertrag, so ist, wenn die Rückgabe aus den in § 372 BGB aufgeführten Gründen nicht möglich ist, nach §§ 372 ff. BGB zu verfahren.

(3) Ist auf Einziehung, Verfall, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Gegenständen erkannt, so gelten die §§ 63 bis 86 der Strafvollstreckungsordnung und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 - Einschränkung des Anwendungsbereichs

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf das Hinterlegungswesen, die vom Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherin in Gewahrsam genommenen Sachen, Fundsachen, die Habe der Gefangenen, die zum Musterregister niedergelegten Muster und Modelle sowie die in die besondere amtliche Verwahrung genommenen letztwilligen Verfügungen.

(2) Im Übrigen bleiben die besonderen Vorschriften, in denen die Behandlung der in amtlichem Gewahrsam befindlichen Gegenstände für bestimmte Fälle geregelt ist, unberührt. Dies gilt insbesondere für

1. amtlich verwahrte Gegenstände in Strafsachen (Nummer 74 bis 76 RiStBV),

2. Führerscheine nach Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbots (§§ 56 und 59a der Strafvollstreckungsordnung) und
3. Urkunden in Grundbuchsachen (§ 31 AktO und § 11 der Allgemeinen Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen).

§ 17 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft. Zugleich tritt die Gewahrsamssachenanweisung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2022 (ABl. S. 599) mit Wirkung zum 30. Juni 2023 außer Kraft.

Anlage

Aufbewahrungsliste

(§ 3 der Gewahrsamssachenanweisung)

Einlieferung				
Lfd. Nr.	Annahmeverfügung		Bezeichnung der Sache, zu der der Gegenstand (die Urkunde) gehört	Genauere Bezeichnung des Gegenstandes (der Urkunde)
	Tag	Geschäfts Nr.		
1	2 a	2 b	3	4

Herausgabe						
Herausgabeverfügung		Bezeichnung des Empfängers / der Empfängerin	Bezeichnung des herausgegebenen Gegenstandes (der Urkunde)	Nachweis der Herausgabe Beleg:		Bemerkungen
Tag	Geschäfts-Nr.			Tag	Nr.	
5 a	5 b	6	7	8 a	8 b	9

1. Veränderungen sind in Spalte 9 einzutragen.
2. Bei Sparbüchern ist in Spalte 4 auch der Bestand im Zeitpunkt der Annahme einzutragen.
3. Die Eintragungen in den Spalten 4, 7 und 9 hat die für die Aufbewahrung zuständige Dienstkraft zu unterschreiben.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Aufhebung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 20. Juni 2023

JustV V C 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass die

Stiftung Impulse aus Berlin für Kinder in Not

aufgehoben worden ist.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Verwaltungsvorschriften für die Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen von Wohnungsbaugenossenschaften in Berlin 2023

Bekanntmachung vom 23. Februar 2023

Stadt IV A 24

Telefon: 90139-4767 oder 90139-3000, intern 9139-4767

Inhaltsübersicht

- 1 - Zweck und Ziele
- 2 - Gegenstand der Förderung und Förderberechtigte
- 3 - Förderkonditionen
- 4 - Zuständigkeiten und Verfahren
- 5 - Auszahlung des öffentlichen Darlehens
- 6 - Verwendungsnachweis
- 7 - Schlussbestimmungen
- 8 - Inkrafttreten

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung, das zuletzt durch Artikel 12 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2328) geändert worden ist,

und

§ 6 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung, das zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Gesetzes vom 12. Mai 2022 zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (GVBl. S. 191) geändert worden ist,

werden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind zum Gegenstand der Bewilligung für die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften zu gewährenden Fördermittel zu machen.

1 - Zweck und Ziele

Berlin fördert den Erwerb von Geschäftsanteilen von Wohnungsbaugenossenschaften zum Zwecke der Stärkung des Genossenschaftswesens, um dadurch preiswerten Wohnraum für Haushalte mit geringen Einkommen bereitzustellen und die sozialen Nachbarschaften in Wohnquartieren zu stärken.

2 - Gegenstand der Förderung und Förderberechtigte

2.1 - Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist die Unterstützung insbesondere einkommensschwacher Haushalte, die Geschäftsanteile an einer eingetragenen Wohnungsbaugenossenschaft (e.G.) oder Genossenschaft in Gründung (i.G.) mit der Absicht des erstmaligen Bezugs einer genossenschaftlichen Wohnung in Berlin erwerben möchten. Vorrangig förderfähig ist der Erwerb von Geschäftsanteilen durch Haushalte, die Wohnraum in einem genossenschaftlichen Neubau beziehen. Förderfähig ist auch der Erwerb von Geschäftsanteilen durch Mieterhaushalte in einem Bestandsgebäude nach dessen Erwerb durch eine Wohnungsbaugenossenschaft.

2.2 - Förderberechtigte

Förderberechtigt sind alle Erwerberinnen und Erwerber von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft, die Mitglied sind in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz in Berlin, dessen Einkommen die Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) um höchstens 80 Prozent übersteigt. Die Einhaltung der Einkommensgrenzen kann durch den Besitz eines gemäß § 27 Absatz 2 WoFG ausgestellten und im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsscheins oder eine von den zuständigen Wohnungsämtern erteilte Einkommensbescheinigung gemäß § 9 Absatz 2 WoFG nachgewiesen werden. Die Förderung wird jedem förderberechtigten Haushalt lediglich einmalig gewährt.

3 - Förderkonditionen

3.1 - Öffentliches Darlehen

3.1.1 - Die Förderung wird als öffentliches Darlehen gewährt.

3.1.2 - Die Höhe des Darlehens richtet sich nach dem Betrag, in dessen Höhe zur Überlassung einer Wohnung genossenschaftliche Geschäftsanteile zu erwerben oder projektbezogene Beteiligungen zu leisten sind. Der Mindestbetrag für das Darlehen beträgt 2 000 Euro. Je Haushalt werden maximal 50 000 Euro gewährt.

3.1.3 - In begründeten Fällen kann ein bereits nach diesen Vorschriften gewährtes Darlehen während der Darlehenslaufzeit erhöht werden, sofern die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Förderung weiterhin Bestand haben.

3.2 - Verzinsung und Tilgung

3.2.1 - Das öffentliche Darlehen ist zinslos. Die Zinsbindung und die Darlehenslaufzeit betragen maximal 30 Jahre.

3.2.2 - Die Tilgung für das öffentliche Darlehen setzt spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Darlehensvertrags ein. Ab Tilgungsbeginn beträgt die Tilgung für das öffentliche Darlehen mindestens 50 Euro im Monat. Je nach Kapitaldienstfähigkeit und Darlehenslaufzeit wird der Tilgungssatz individuell vereinbart.

3.2.3 - Das Darlehen kann jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1 000 Euro getilgt werden.

3.2.4 - Das Darlehen ist nach Ablauf der Darlehenslaufzeit sowie bei vorzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft in der Wohnungsbaugenossenschaft in einer Summe in Höhe des valutierenden Restkapitals gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Tilgungsverzichte nach Nummer 3.3 zurückzuführen.

3.3 - Tilgungsverzichte

3.3.1 - Auf das öffentliche Darlehen wird ein Tilgungsverzicht in Höhe von 15 Prozent des Darlehensbetrags zum Zeitpunkt der Auszahlung gewährt.

3.3.2 - Nach neun Zehnteln der Darlehenslaufzeit wird ein Tilgungsverzicht in Höhe von 10 Prozent des ausgezahlten Darlehensbetrags gewährt, sofern die unter Nummer 3.3.3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird im Fördervertrag festgelegt.

3.3.3 - Sechs Monate vor dem in 3.3.2 genannten Zeitpunkt wird das Einkommen der Förderempfangenden nochmalig geprüft. Besteht zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein, entfällt der Tilgungsverzicht nach Nummer 3.3.2. Für die Prüfung sind von den Förderempfangenden ein üblicher Einkommensnachweis sowie eine Bestätigung über die zwischenzeitlich fortdauernde Nutzung von Wohnraum bei der Genossenschaft, von der unter Inanspruchnahme der Förderung nach diesen Vorschriften ein Geschäftsanteil erworben wurde, vorzulegen.

3.3.4 - Bei vorzeitiger Rückzahlung oder einer Kündigung des Förderdarlehens wird der Tilgungsverzicht nach Nummer 3.3.2 nicht gewährt.

3.4 - Einsatz der Fördermittel

3.4.1 - Das öffentliche Darlehen ist zur Deckung der Kosten in Höhe des in der Satzung der jeweiligen Genossenschaft oder in der Beitrittserklärung des neuen Mitglieds festgelegten Betrags für den Erwerb von Geschäftsanteilen oder einer projektbezogenen Beteiligung, die zum Bezug einer Wohnung berechtigen, einzusetzen.

3.4.2 - Eine Wohnung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Darlehensvertrags bei der Wohnungsbaugenossenschaft, deren Geschäftsanteile unter Inanspruchnahme der Förderung aus diesen Verwaltungsvorschriften erworben worden sind, zu beziehen. Bei neu errichtetem Wohnraum hat der Erstbezug spätestens sechs Monate nach Bezugsfertigkeit zu erfolgen.

3.5 - Beihilferecht

Die nach diesen Vorschriften gewährte Förderung ist beihilfefrei, da sie natürlichen Personen zum Zwecke des Bezugs selbstgenutzten Wohnraums gewährt wird.

4 - Zuständigkeiten und Verfahren

4.1 - Die Förderung nach diesen Verwaltungsvorschriften ist bei der Investitionsbank Berlin (IBB) zu beantragen.

4.2 - Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften trifft die IBB.

4.3 - Die notwendigen Nachweise, insbesondere über die Einkommenshöhe der Förderberechtigten, die Höhe der zu erwerbenden Geschäftsanteile sowie die Überlassung von Wohnraum an die Förderberechtigten, sind jeweils der IBB vorzulegen.

4.4 - Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5 - Auszahlung des öffentlichen Darlehens

5.1 - Das öffentliche Darlehen ist in einer Summe nach Abschluss des Darlehensvertrags innerhalb von 24 Monaten abrufbar.

5.2 - Fördermittel werden erst nach Erfüllung der in der Förderzusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen ausgezahlt.

5.3 - Weitere Auszahlungsbedingungen werden im Darlehensvertrag unter Berücksichtigung banküblicher Vorgehensweisen geregelt.

6 - Verwendungsnachweis

6.1 - Für die Förderung nach 3.1 haben Förderempfangende der IBB spätestens sechs Monate nach Auszahlung des Darlehens den Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- der Beitrittserklärung zu der Wohnungsbaugenossenschaft, aus der die Höhe der erworbenen Geschäftsanteile oder anderer für den Bezug der genossenschaftlichen Wohnung erforderlicher projektbezogener Beteiligungen hervorgeht,
- der Zulassung des Beitritts,
- einem Nachweis über die Überlassung von Wohnraum durch die Wohnungsbaugenossenschaft.

Die Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts können durch die von den Förderempfangenden unterzeichnete Gründungsurkunde (Satzung) einer Wohnungsbaugenossenschaft und den Nachweis der Eintragung der Wohnungsbaugenossenschaft ersetzt werden.

6.2 - Zum Erwerb genossenschaftlicher Geschäftsanteile oder der Finanzierung projektbezogener Beteiligungen dürfen Finanzierungsmittel maximal in Höhe der hierfür tatsächlich anfallenden Kosten eingesetzt werden. Sollte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen diese Maßgabe vorliegt, ist die Darlehenshöhe entsprechend anzupassen.

6.3 - Im Übrigen gelten für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel die Regelungen in Nummer 10 (Nachweis der Verwendung) und Nummer 11 (Prüfung der Verwendung) AV § 44 LHO entsprechend; die IBB hat insoweit die Befugnisse der Bewilligungs- und Prüfungsbehörde.

7 - Schlussbestimmungen

7.1 - Ein Verwaltungskostenbeitrag wird gegenüber den Förderempfangenden von der IBB nicht erhoben.

7.2 - Förderempfangende haben keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten, die ihnen durch die Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Vorschriften und durch die Beschaffung erforderlicher Unterlagen entstehen.

8 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und treten am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschriften für die Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen von Wohnungsbau-genossenschaften in Berlin 2019 vom 18. Juli 2019 (ABl. S. 8390) treten gleichzeitig zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Verwaltungsvorschriften
für die soziale Wohnraumförderung
des Miet- und Genossenschaftswohnbaus in Berlin 2023
(Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2023 - WFB 2023)**

Bekanntmachung vom 31. Mai 2023

Stadt IV A 25

Telefon: 90139-4797 oder 90139-3000, intern 9139-4797

Inhaltsübersicht

Grundsätzliches

- 1 - Ziele der Förderung
- 2 - Allgemeine Maßgaben für die Förderung

Finanzierung im Rahmen der Förderung

- 3 - Förder- und Finanzierungsanteile, Einsatz der Fördermittel
- 4 - Art und Höhe der Förderung
- 5 - Verzinsung und Tilgung des öffentlichen Baudarlehens
- 6 - Verwaltungskostenbeitrag des öffentlichen Baudarlehens
- 7 - Sicherung des öffentlichen Baudarlehens und des Baukostenzuschusses
- 8 - Beihilferechtliche Bestimmungen

Bindungen

- 9 - Belegungsrechte
- 10 - Mietbindungen

Förderverfahren

- 11 - Programmaufnahme
- 12 - Bewilligungsentscheidung und Förderzusage
- 13 - Widerruf der Förderzusage

Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel

- 14 - Auszahlungsverfahren für die Fördermittel
- 15 - Verwendungsnachweis

Schlussbestimmungen

- 16 - Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten
- 17 - Bestimmungen verschiedenen Inhalts
- 18 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Aufgrund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl., S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Gesetzes vom 12. Mai 2022 zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (GVBl. S. 191) geändert worden ist,

und

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBBG) vom 7. Juni 2021, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Berlin vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624),

sowie

§ 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes und weiterer Gesetze vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist,

werden zur Ausführung des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2328) geändert worden ist, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 2 WoFG

im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind zum Gegenstand der Förderzusage für die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften zu gewährenden Fördermittel zu machen.

Grundsätzliches

1 - Ziele der Förderung

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung fördert das Land Berlin die Neuschaffung von Wohnraum in Miet- und Genossenschaftswohnungen, um die sozialen Nachbarschaften in Wohnquartieren zu stärken, das Wohnungsangebot nachhaltig zu erhöhen und dabei insbesondere preiswerten Wohnraum für einkommensschwache Wohnungssuchende bereitzustellen. Die Vorhaben sollen eine oder mehrere Zielsetzungen verfolgen, indem sie

- die Wohnraumversorgung der nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) genannten Zielgruppe sichern und verbessern,
- das generationenübergreifende, altersgerechte und barrierefreie Wohnen fördern,
- den Anforderungen von Rollstuhlfahrern und Menschen mit Behinderungen gerecht werden,
- die Idee des genossenschaftlichen Wohnens unterstützen,
- eine beispielhafte architektonische und städtebauliche Qualität aufweisen,
- das flächensparende, energieeffiziente, innovative, experimentelle, ökologische oder nachhaltige Bauen umsetzen.

2 - Allgemeine Maßgaben für die Förderung

2.1 - Fördergegenstand

Fördergegenstand ist die Neuschaffung preisgünstigen Wohnraums im Geschosswohnungsbau im Rahmen des sozialen Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus durch Neubau sowie durch Aus- beziehungsweise Umbau von Bestandsgebäuden im Land Berlin. Förderfähig ist auch die Nutzungsänderung zu Wohnräumen sowie der Kauf einer neu zu errichtenden Immobilie vor deren Baubeginn.

2.2 - Förderempfänger

Förderempfänger sind Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte, welche die Voraussetzungen des § 11 WoFG erfüllen. Fördermittel werden nur gewährt, sofern

die Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung des Wohnraums besteht und der Förderempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

2.3 - Fördermittel

Die Förderung erfolgt durch öffentliche Baudarlehen und einmalige Zuschüsse aus dem „Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin“.

2.4 - Geförderte Wohnflächen

Für die Berechnung der geförderten Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die maximal geförderte Wohnfläche (Wohnflächengrenze) der geförderten Wohnungen beträgt ohne Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen bei

1-Zimmer-Wohnungen	40 m ²
1 ½ - und 2-Zimmer-Wohnungen	54 m ²
3-Zimmer-Wohnungen	70 m ²
4-Zimmer-Wohnungen	82 m ²
5-Zimmer-Wohnungen	93 m ²

Bei größeren geförderten Wohnungen erhöht sich die Wohnflächengrenze mit jedem weiteren Zimmer um jeweils 11 m². Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen sollen eine Grundfläche von insgesamt 5 m² nicht überschreiten. Sie werden zur Hälfte ihrer Grundfläche, maximal jedoch mit einer Wohnfläche von 2,50 m², gefördert.

Die maximal geförderte Wohnfläche der geförderten Wohnungen kann um bis zu 4 m² überschritten werden, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere zur Schaffung von barrierefreie nutzbaren Wohnungen gemäß § 50 Absatz 1 BauO Bln, zweckmäßig ist. Für „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen“ gemäß DIN 18040-2 („R“) sowie für eine Förderung nach Nummer 4.4.2 können auf Antrag von den Wohnflächengrenzen abweichende geförderte Wohnflächen genehmigt werden.

2.5 - Geförderte Gemeinschaftsflächen

Zur Förderung gemeinschaftlicher Wohnformen kann ein Anteil der nach Nummer 2.4 zur alleinigen Nutzung bestimmten geförderten Wohnfläche der geförderten Wohnungen auf eine gemeinschaftlich genutzte Wohnfläche übertragen werden. Die Übertragung von geförderten Wohnflächenanteilen auf Gemeinschaftsräume ist bis zur vollen Ausschöpfung der jeweiligen Wohnflächengrenzen ohne Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen nach Nummer 2.4 zulässig. Die Wohnflächengrenzen der geförderten Wohnungen können zur Schaffung von Gemeinschaftsflächen in begründeten Fällen auf Antrag um bis zu 10 % überschritten werden.

2.6 - Vorhabenbeginn

Gemäß Nummer 1.4 AV § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zuwendungszweck.

2.7 - Dingliches Vorkaufsrecht

Der Förderempfänger räumt dem Land Berlin ein dingliches Vorkaufsrecht für das Förderobjekt ein, im Falle, dass das Objekt innerhalb des Bindungszeitraums, aber frühestens beginnend ab dem dritten Jahr nach mittlerer Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen, verkauft wird. Der Förderempfänger hat dem Land Berlin den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Empfang der Mitteilung ausgeübt werden.

2.8 - Bauschild

Der Förderempfänger ist verpflichtet, auf dem Bauschild auf die Förderung des Bauvorhabens durch das Land Berlin hinzuweisen.

Finanzierung im Rahmen der Förderung

3 - Förder- und Finanzierungsanteile, Einsatz der Fördermittel

3.1 - Bei Bauvorhaben mit bis zu 100 Neubauwohnungen können bis zu 100 % der Neubauwohnungen gefördert werden. Bei Bauvorhaben mit mehr als 100 Neubauwohnungen können bis zu 100 % der Neubauwohnungen gefördert werden, sofern eine Mischung von mindestens zwei Fördermodellen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 erreicht wird. Bei Bauvorhaben innerhalb des S-Bahnringes können unabhängig von der Anzahl der Neubauwohnungen bis zu 100 % der Neubauwohnungen gefördert werden.

Sofern eine Förderung nach Nummer 4.3 in Anspruch genommen wird, müssen in einem Bauvorhaben mindestens 30 % der Neubauwohnungen nach Nummer 4.1 gefördert werden.

3.2 - Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Förderzusage muss die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens durch den Förderempfänger gegenüber der Investitionsbank Berlin (IBB) nachgewiesen werden. Als Fremdmittel sind in der Regel langfristige Tilgungs- beziehungsweise Annuitätendarlehen einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung für die geförderten Wohnungen setzt sich wie folgt zusammen:

- Eigenkapital - grundsätzlich mindestens 20 %,
- öffentliches rückzahlbares Baudarlehen und einmalige nicht rückzahlbare (verlorene) Zuschüsse sowie
- gegebenenfalls weitere Fremd- und Fördermittel.

3.3 - Fördermittel dürfen nur für den zu fördernden Teil des Bauvorhabens bewilligt werden. Der Förderempfänger hat gegenüber der IBB vor erster Auszahlung den Nachweis zu führen, dass die im Finanzierungsplan aufgeführten Finanzierungsmittel termingerecht zur Verfügung stehen.

3.4 - Fördermittel nach diesen Verwaltungsvorschriften sind zur Deckung der Investitionskosten einzusetzen.

3.5 - Förderempfänger haben keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten, die ihnen durch die Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Verwaltungsvorschriften und durch die Beschaffung erforderlicher Unterlagen entstehen.

4 - Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen von unterschiedlichen Fördermodellen, die in einem Vorhaben wohnungsbezogen miteinander kombiniert werden können. Die Wahl eines Fördermodells nach den Nummern 4.1 bis 4.4 bedingt die jeweilige Förderhöhe, Belegungsbindung nach Nummer 9.3 und Mietbindung nach Nummer 10.1.

Die Höhe des öffentlichen Baudarlehens nach den Nummern 4.1 bis 4.4 wird bemessen anhand der im Förderobjekt geschaffenen und vom baubegleitenden Architekten oder einem Gutachter ermittelten geförderten Wohnfläche unter Beachtung der Wohnflächengrenzen der einzelnen geförderten Wohnungen nach Nummern 2.4 und 2.5. Die Darlehenshöhe pro m² geförderter Wohnfläche ist abhängig von der Höhe des kaufmännisch gerundeten Bodenwerts (in €/m² Nutzungsfläche) und beträgt bis zu:

Bodenwert in €/m ² Nutzungsfläche	Darlehenshöhe Fördermodell 1 pro m ² geförderter Wohnfläche (Nummer 4.1)	Darlehenshöhe Fördermodell 2 bis 4 pro m ² geförderter Wohnfläche (Nummer 4.2, 4.3 und 4.4.1)
bis 500 €	1 900 €	3 700 €
501 € bis 600 €	2 000 €	3 800 €
601 € bis 700 €	2 100 €	3 900 €
701 € bis 800 €	2 200 €	4 000 €
801 € bis 900 €	2 300 €	4 100 €
901 € bis 1 000 €	2 400 €	4 200 €
1 001 € bis 1 100 €	2 500 €	4 300 €
1 101 € bis 1 200 €	2 600 €	4 400 €

Bodenwert in €/m ² Nutzungsfläche	Darlehenshöhe Fördermodell 1 pro m ² geförderter Wohnfläche (Nummer 4.1)	Darlehenshöhe Fördermodell 2 bis 4 pro m ² geförderter Wohnfläche (Nummer 4.2, 4.3 und 4.4.1)
1 201 € bis 1 300 €	2 700 €	4 500 €
1 301 € bis 1 400 €	2 800 €	4 600 €
1 401 € bis 1 500 €	2 900 €	4 700 €
1 501 € bis 1 600 €	3 000 €	4 800 €
1 601 € bis 1 700 €	3 100 €	4 900 €
1 701 € bis 1 800 €	3 200 €	5 000 €
1 801 € bis 1 900 €	3 300 €	5 100 €
1 901 € bis 2 000 €	3 400 €	5 200 €
Ab 2 001 €	3 500 €	5 300 €

Subsidiär zum öffentlichen Baudarlehen kann in Abhängigkeit der Fördermodelle einmalig ein verlorener Baukostenzuschuss gewährt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehensbetrags oder einer Kündigung des öffentlichen Baudarlehens während des Bindungszeitraums ist der Baukostenzuschuss dem Restbindungszeitraum nach anteilig zurückzuzahlen.

4.1 - Fördermodell 1: Öffentliches Baudarlehen für Neubauten

Wird geförderter Wohnraum in Neubauwohnungen zur Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung geschaffen, kann subsidiär zu dem öffentlichen Baudarlehen unter Berücksichtigung der maximal förderfähigen Baukosten ein verlorener Baukostenzuschuss in Höhe von bis zu je 1 800 Euro pro m² geförderter Wohnfläche gewährt werden.

4.2 - Fördermodell 2: Öffentliches Baudarlehen für Neubauten zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

Wird geförderter Wohnraum in Neubauwohnungen zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen geschaffen, wird kein verlorener Baukostenzuschuss gewährt.

4.3 - Fördermodell 3: Öffentliches Baudarlehen für Neubauten zur Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung (mittlere Einkommen)

Wird geförderter Wohnraum in Neubauwohnungen zur Berücksichtigung von Haushalten mit mittleren Einkommen, die Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung haben, geschaffen, wird kein verlorener Baukostenzuschuss gewährt.

4.4.1 - Fördermodell 4.1: Öffentliches Baudarlehen bei Aufstockungen und Dachausbauten

Wird geförderter Wohnraum durch Aufstockungen und Dachausbauten geschaffen, wird kein verlorener Baukostenzuschuss gewährt.

4.4.2 - Fördermodell 4.2: Öffentliches Baudarlehen bei Nutzungsänderung

Wird geförderter Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand in bestehenden Gebäuden durch Nutzungsänderung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als Wohnzwecken dienen, geschaffen, können ein öffentliches Baudarlehen und ein verlorener Baukostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des öffentlichen Baudarlehens sowie die Höhe des verlorenen Baukostenzuschusses sind durch die IBB so zu bemessen, dass den gesamten Umständen nach eine angemessene Wirtschaftlichkeit des Vorhabens hergestellt wird. Dabei darf die Förderhöhe die Höhe der nachgewiesenen Baukosten pro m² Nutzungsfläche nicht übersteigen. Wesentlicher Bauaufwand liegt vor, wenn die nachgewiesenen Baukosten pro m² Nutzungsfläche 1 500 Euro übersteigen. Die Darlehenshöhe, die Höhe des Baukostenzuschusses, die Anteile der berechtigten Haushalte nach Nummer 9.3 sowie die Miethöhen nach Nummern 10.1 und 10.2.4 werden in der Förderzusage geregelt.

4.5 - Ermittlung des Bodenwerts der Baugrundstücksfläche

4.5.1 - Ermittlung über Bodenrichtwert oder Gutachten

Grundsätzlich wird der Bodenwert der Baugrundstücksfläche anhand des zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Bodenrichtwerts des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin bemessen. Sofern das Maß der geplanten baulichen Nutzung in Bezug auf die Geschossflächenzahl (GFZ) von der typischen GFZ des Bodenrichtwerts abweicht, ist der Bodenwert mit Hilfe der vom Gutachterausschuss veröffentlichten Umrechnungskoeffizienten anzupassen. Der Bodenwert in Euro/m² Nutzungsfläche wird sodann unter voller Berücksichtigung des geplanten Maßes der baulichen Nutzung (Summe aller vermietbaren Nutzungsflächen) des Grundstücks ermittelt.

Davon abweichend kann der Bodenwert in Euro/m² Nutzungsfläche auch durch ein aktuelles Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unter voller Berücksichtigung des geplanten Maßes der baulichen Nutzung des Grundstücks ermittelt werden.

4.5.2 - Ermittlung bei Übertragungsgrundstücken

Bei Grundstücken, die innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor Bewilligung aus Beständen des Berliner Immobilienmanagements oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben beziehungsweise übertragen wurden, wird der Bodenwert in Euro/m² Nutzungsfläche anhand des der Übertragung zugrundeliegenden, gegebenenfalls reduzierten Bodenwertes (Einbringungswert) unter voller Berücksichtigung des geplanten Maßes der baulichen Nutzung des Grundstücks bemessen.

4.5.3 - Ermittlung bei Bauvorhaben gemäß Berliner Modell

Soweit der Bodenrichtwert nicht dem für das Bauvorhaben notwendigen Planungsrecht entspricht, wird bei Bauvorhaben gemäß Berliner Modell - einschließlich übertragener Grundstücke nach Nummer 4.5.2 - der in der Angemessenheitsprüfung ermittelte Zielwert Planung für die Bodenwertermittlung zugrunde gelegt. Dieser Zielwert kann auf Basis des zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Bodenrichtwerts angepasst werden.

4.6 - Einmalige Zuschüsse

Zusätzlich zu den öffentlichen Baudarlehen und dem verlorenen Baukostenzuschuss können für die geförderten Wohnungen einmalige verlorene Zuschüsse gewährt werden. Die einzelnen Zuschüsse können miteinander kumuliert werden, wobei dasselbe Zuschussziel nicht mehrfach bezuschusst werden kann. Sofern ein Zuschussziel als bauordnungsrechtlicher Mindeststandard verpflichtend ist, kann kein Zuschuss gewährt werden.

4.6.1 - Aufzugsanlagen bei Aufstockungen und Dachgeschossausbauten

Der nachträgliche Bau von Aufzugsanlagen bei der Schaffung von gefördertem Wohnraum nach diesen Verwaltungsvorschriften durch Aufstockungen und Dachgeschossausbauten bestehender Gebäude wird bezuschusst. Der Zuschuss beträgt je Aufzugsanlage für die ersten drei Stationen je 25 000 Euro, für jede weitere Station je 7 000 Euro.

Werden Bestandswohnungen im Gebäude erschlossen, darf die Umlage der nach § 559 Absatz 1 und § 559a Absatz 1 BGB für die Bestandswohnungen aufgewendeten Modernisierungskosten der geförderten Aufzugsanlage höchstens 6 % betragen. Die Verteilung der Umlage hat den unterschiedlichen Gebrauchswert der geförderten Aufzugsanlage für die erschlossenen Wohnungen angemessen zu berücksichtigen, wobei Erdgeschosswohnungen grundsätzlich nicht belastet werden sollen. Wenn geförderte Aufzugsanlagen auch gewerblich genutzte Flächen oder selbst genutzte Sondereigentumsflächen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes erschließen, wird die Förderhöhe der Aufzugsanlage entsprechend dieser Flächenanteile anteilig reduziert.

4.6.2 - Barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen

Die Schaffung von „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen“ gemäß DIN 18040-2 („R“) wird pauschal mit 20 000 Euro je geförderter Wohnung bezuschusst.

Die bezuschussten Wohnungen sind Haushalten vorbehalten und nach Nummer 9.3 zu überlassen, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied anerkannt auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen ist. Näheres regelt die Förderzusage.

4.6.3 - Nachhaltiges Bauen

Für die Zertifizierung durch Systeme für das nachhaltige Bauen von Mehrfamilienhäusern, die durch das für Bauen zuständigen Bundesministerium geprüft und anerkannt sind, wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 2 000 Euro je geförderter Wohnung gezahlt.

4.6.4 - Zusätzliche Förderung für Mehraufwand

Gemäß § 12 Absatz 2 WoFG kann eine zusätzliche Förderung für notwendigen Mehraufwand insbesondere gewährt werden bei

1. Ressourcen schonenden Bauweisen, die besonders wirksam zur Entlastung der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit und zur rationellen Energieverwendung beitragen,
2. besonderen baulichen Maßnahmen, mit denen Belangen behinderter oder älterer Menschen Rechnung getragen wird,
3. einer organisierten Gruppenselbsthilfe für den bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehenden Aufwand,
4. besonderen experimentellen Ansätzen zur Weiterentwicklung des Wohnungsbaus.

Der Mehraufwand kann als verlorener Zuschuss in Höhe von bis zu 25 000 Euro je geförderter Wohnung gewährt werden. Mehraufwände, die zur Erreichung eines klimafreundlichen Wohngebäudes nach Nummer 4.6.5, mit Ausnahme der Klasse „Passivhaus, Niedrigstenergie-Haus, Effizienzhaus-Plus“ notwendig sind, sind nicht förderfähig. Der Förderempfänger hat die Mehraufwände zu begründen und nachzuweisen.

4.6.5 - Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau

Mehrkosten zur Erreichung eines Effizienzhaus-Standards werden je geförderter Wohnung pauschal bezuschusst bei einem erreichten Standard von

Effizienzhaus 40 (BEG)	mit	3 000 €,
Effizienzhaus 40 Erneuerbare-Energien-Klasse (BEG)	mit	5 000 €,
Effizienzhaus 40 Nachhaltigkeits-Klasse (BEG)	mit	5 000 €,
Effizienzhaus-Stufe 40 (KFN)	mit	5 000 €,
Effizienzhaus 40 Plus (BEG)	mit	7 500 €,
Effizienzhaus-Stufe 40 QNG (KFN)	mit	7 500 €,
Passivhaus, Niedrigstenergie-Haus, Effizienzhaus-Plus	mit	10 000 €.

Die Erreichung des jeweiligen Effizienzhaus-Standards ist durch den Förderempfänger mittels Bestätigung eines Energieeffizienz-Experten gegenüber der IBB nachzuweisen.

4.7 - Prüfung der Änderung der Förderbeträge

Auf der Basis des vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg festgestellten Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer im Land Berlin überprüft die für Wohnen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen jährlich den Wirkungsgrad des Fördersystems, erstmalig nach Veröffentlichung des Baukostenindex Februar 2025. Eine daraus resultierende Änderung dieser Verwaltungsvorschriften bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

5 - Verzinsung und Tilgung des öffentlichen Baudarlebens

5.1 - Das öffentliche Baudarlehen wird grundsätzlich zinslos gewährt. In den Fällen einer Förderung nach Nummer 4.3 beträgt die jährliche Verzinsung 0,5 % des Restkapitals. In den Fällen der Nummer 8.5 kann sich für die Fördermodelle nach den Nummern 4.1 bis 4.4 im Bindungszeitraum eine zusätzliche Verzinsung ergeben.

Die Tilgung für das öffentliche Baudarlehen beträgt mindestens 1,5 % des Darlehensursprungsbetrags. Zins und Tilgung setzen drei Monate nach Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit ein und sind in monatlichen Raten jeweils zum Monatsultimo zu leisten.

5.2 - Das öffentliche Baudarlehen ist nach Ablauf der Laufzeit von 30 Jahren in einer Summe in Höhe des valutierenden Restkapitals zurückzuführen.

5.3 - Sollen weitere vorrangige Fremdmittel zur Gesamtfinanzierung aufgenommen werden, sind sämtliche Änderungen der Zins- und Tilgungsleistungen für die Finanzierungsmittel eines Bauvorhabens vom Förderempfänger der IBB unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Kenntnisnahme der IBB. Die IBB soll dem Förderempfänger ihre Kenntnisnahme binnen vier Wochen mitteilen.

6 - Verwaltungskostenbeitrag des öffentlichen Baudarlehens

6.1 - Für das öffentliche Baudarlehen nach Nummern 4.1 bis 4.4 ist im Bindungszeitraum durch den Förderempfänger ein laufender Verwaltungskostenbeitrag an die IBB zu zahlen. Der Verwaltungskostenbeitragsatz wird anhand des Ursprungskapitals des öffentlichen Baudarlehens bemessen (Bemessungsgrundlage).

6.2 - Beträgt die Bemessungsgrundlage mehr als 12 500 000 Euro, ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 % jährlich von der Bemessungsgrundlage zu zahlen. Beträgt die Bemessungsgrundlage von 2 500 000 Euro bis einschließlich 12 500 000 Euro, ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,25 % jährlich zu zahlen. Beträgt die Bemessungsgrundlage von 1 500 000 Euro bis einschließlich 2 500 000 Euro, ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,4 % jährlich zu zahlen. Beträgt die Bemessungsgrundlage weniger als 1 500 000 Euro ist laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,6 % jährlich zu zahlen.

6.3 - In der Auszahlungsphase ist der Verwaltungskostenbeitrag auf das aktuell ausgereichte Darlehenskapital zu zahlen.

6.4 - Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Verwaltungskostenbeitrags beginnt mit erster Teilauszahlung und ist jeweils zum Monatsultimo zu leisten.

7 - Sicherung des öffentlichen Baudarlehens sowie des Baukostenzuschusses

7.1 - Das öffentliche Baudarlehen ist durch Eintragung eines nachrangigen Grundpfandrechts zu sichern. Bei vorrangigen Grundschulden von Drittgläubigern ist zu verlangen, dass Grundstückseigentümer sämtliche schuldrechtlichen Ansprüche gegen die Grundschuldgläubiger an die IBB abtreten. Der Baukostenzuschuss nach Nummer 4.1 ist durch Eintragung einer Grundschuld zur Sicherung eines Rückforderungsanspruches zu sichern.

7.2 - Werden Tilgungsdarlehen durch eine Grundschuld dinglich gesichert, so ist sicherzustellen, dass die Grundschuld vor vollständiger Tilgung des Darlehens nicht erneut zur Sicherung weiterer Forderungen verwendet wird.

7.3 - Das öffentliche Baudarlehen sowie der Baukostenzuschuss nach Nummer 4.1 sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück dinglich zu sichern. In Ausnahmefällen kann auf Antrag nach Zustimmung der IBB die dingliche Sicherung auf einem anderen Grundstück erfolgen. Die IBB kann ferner verlangen, dass neben dem Baugrundstück weitere Sicherheiten beizubringen sind.

7.4 - Landesbürgschaften werden im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften nicht übernommen.

8 - Beihilferechtliche Bestimmungen

8.1 - Die Förderung nach Nummer 4 erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der EU-KOM vom 20. Dezember 2011 („DAWI-Freistellungsbeschluss“), veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 7/3 vom 11. Januar 2012).

8.2 - Gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Beschlusses ist der soziale Wohnungsbau als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befreit.

8.3 - Gemäß Artikel 5 Absatz 1 DAWI-Freistellungsbeschluss darf die Höhe der Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung eines „angemessenen Gewinns“ nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken.

Die IBB prüft gemäß Artikel 6 Absatz 1 DAWI-Freistellungsbeschluss die Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität im Zuge der Bewilligung der Förderung, sodann regelmäßig in mindestens dreijährlichem Turnus während des Bindungszeitraums sowie am Ende des Bindungszeitraums. Bei der Überprüfung der EU-Beihilfekonformität sind folgende Ansätze zugrunde zu legen:

- Mietertrag (mietvertragliche Soll-Miete der geförderten Wohnungen - nettokalt)
- Einmaliger Baukostenzuschuss nach Nummer 4.1 (Ansatz mit Ablauf des Bindungszeitraums)
- Einmalige Zuschüsse nach Nummern 4.6.1 bis 4.6.5 (Ansatz im ersten Jahr des Bindungszeitraums)

abzüglich

- laufender Aufwand für die geförderten Wohnungen.

Dieser setzt sich regelmäßig zusammen aus:

Finanzierungsaufwand:

- Verwaltungskostenbeitrag der IBB für das öffentliche Baudarlehen p. a.
- gegebenenfalls Verzinsung des öffentlichen Baudarlehens
- gegebenenfalls Verzinsung weiterer Fremd- und Fördermittel p. a.
- Absetzung für Abnutzung in Höhe des gesetzlichen Abschreibungssatzes p. a.

Und sonstigen laufenden Betriebskosten:

- Verwaltungskosten analog § 26 II. Berechnungsverordnung
- Instandhaltungskosten analog § 28 II. Berechnungsverordnung
- und Mietausfallwagnis analog § 29 II. Berechnungsverordnung

8.4 - Die Differenz zwischen Mietertrag und laufendem Aufwand für die geförderten Wohnungen stellt den beihilferechtlich relevanten Gewinn des Förderempfängers im Sinn des Artikel 5 Absatz 5 DAWI-Freistellungsbeschluss dar. Der Gewinn bezeichnet die Kapitalrendite (interner Ertragssatz - Internal Rate of Return (IRR)), die der Förderempfänger während des Bindungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt.

8.5 - Überschreitet die Kapitalrendite (IRR) innerhalb des Bindungszeitraums den „angemessenen Gewinn“ in Höhe von 5,0 %, so fordert die IBB nach Vorlage im Bewilligungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 DAWI-Freistellungsbeschluss vom Förderempfänger entweder die Rückzahlung der Überkompensation oder verlangt für das öffentliche Baudarlehen einen Zins, dessen Höhe die Überschreitung des „angemessenen Gewinns“ kompensiert.

Bindungen

9 - Belegungsrechte

9.1 - Der Bindungszeitraum für die Belegungsbindungen beträgt 30 Jahre ab mittlerer Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen. Die mittlere Bezugsfertigkeit wird durch die IBB festgelegt.

9.2 - Mit der Förderzusage werden unmittelbare und allgemeine Belegungsrechte gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 WoFG für die geförderten Wohnungen begründet und bestimmt. In den Fällen der Nummer 9.6 werden mit der Förderzusage verbundene oder mittelbare allgemeine Belegungsrechte gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 WoFG für die geförderten Wohnungen begründet und bestimmt.

9.3 - Die Überlassung einer im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften geförderten Wohnung hat gemäß § 27 Absatz 1 WoFG gegen Übergabe eines, im Zeitpunkt der Überlassung der Wohnung im Land Berlin gültigen, Wohnberechtigungsscheins zu erfolgen. Dabei sind

- Wohnungen, die nach Nummer 4.1 gefördert wurden, nur an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze von 140 % nicht überschreitet,
- Wohnungen, die nach Nummern 4.2 und 4.4.4.1 gefördert wurden, nur an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze von 180 % nicht überschreitet,
- Wohnungen, die nach Nummer 4.4.2 gefördert wurden, entsprechend der Förderzusage nur an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze von 140 % oder 180 % oder 220 % nicht überschreitet,

- Wohnungen, die nach Nummer 4.3 gefördert wurden, nur an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze von 220 % nicht überschreitet, zu überlassen.

Die Einkommensgrenzen richten sich bei Überlassung nach der jeweils geltenden Fassung der Berliner Verordnung zur Abweichung der Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

Soweit Wohnungen nach der Förderzusage bestimmten Haushalten vorbehalten sind, dürfen diese Wohnungen nur diesen berechtigten Wohnungssuchenden und seinen Haushaltsangehörigen überlassen werden.

9.4 - Bei Bauprojekten mit mehr als 15 geförderten Wohnungen ist mindestens ein Viertel der insgesamt geförderten Wohnungen an Haushalte mit einem im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) mit besonderem Wohnbedarf gemäß § 27 Absatz 5 WoFG zu überlassen. Auf Antrag kann in der Förderzusage von dieser Quote abgewichen werden, soweit dies der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient.

9.5 - Die Förderzusage hat in der Anlage einen Wohnungsspiegel zur exakten Bezeichnung der miet- und belegungsgebundenen Wohnungen unter Angabe des berechtigten Haushalts (Einkommensgrenzen) und etwaiger Zweckbindungen (darunter Wohnungen für WBS-Haushalte mit besonderem Wohnbedarf oder „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen“) zu enthalten. Mit Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen kann ein Nachtrag zur Anlage Wohnungsspiegel zur exakten Bezeichnung der miet- und belegungsgebundenen Wohnungen erfolgen.

9.6 - Die Möglichkeit der verbundenen oder mittelbaren Belegung nach § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 WoFG kann in geeigneten Bauvorhaben in Abstimmung mit der Programmleitstelle, nach Prüfung der IBB und auf Beschluss des Bewilligungsausschusses angewendet werden. Die geförderten und mit einem verbundenen oder mittelbaren allgemeinen Belegungsrecht gebundenen Neubauwohnungen sind in der Förderzusage festzulegen und im Wohnungsspiegel nach Nummer 9.5 gesondert auszuweisen.

Voraussetzung für eine verbundene oder mittelbare Belegung ist, dass die gleichwertige Ersatzwohnung des Förderempfängers zum Zeitpunkt des Übergangs des allgemeinen Belegungsrechts nicht vermietet und nicht bewohnt ist. Die IBB stellt die Gleichwertigkeit der Ersatzwohnungen nach Maßgabe des § 31 WoFG fest. Der Nachweis über eine verbundene oder mittelbare Belegung kann bis zur Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens erbracht werden. Die Förderhöhe bemisst sich je nach Einzelfall nach dem barwertigen Underrent der verbundenen oder mittelbaren Ersatzwohnungen. Weiterhin ist die Förderhöhe so zu bemessen, dass die beihilferechtlichen Bestimmungen nach Nummer 8 eingehalten werden.

9.7 - Geförderte Wohnungen, die von Klienten anerkannt gemeinnütziger, sozialpädagogischer oder therapeutischer Einrichtungen genutzt werden, können gemäß § 30 WoFG auf Antrag von der zuständigen Stelle von den Verpflichtungen nach § 27 Absatz 1 und 7 Satz 1 Nummer 3 WoFG freigestellt werden.

9.8 - Werden die als öffentliches Baudarlehen gewährten Fördermittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so bleiben die Bindungen bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens jedoch bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen bestehen.

9.9 - Bei einer Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens aufgrund einer Kündigung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Förderzusage, im Falle eines teilweisen oder vollständigen Erlasses sowie im Falle einer unbefristeten Niederschlagung bleiben die Bindungen bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen, längstens jedoch bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung (§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WoFG), bestehen.

9.10 - Bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks bleiben Bindungen bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist und die aufgrund der Darlehensförderung begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag erloschen sind (§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WoFG).

9.11 - Bei der Gewährung von Zuschüssen bleiben die Bindungen im Falle der Rückforderung der Zuschüsse wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Förderzu-

sage längstens zwölf Kalenderjahre nach dem Jahr der Rückzahlung, im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks bis zum Zuschlag bestehen (§ 29 Absatz 1 Satz 3 WoFG).

10 - Mietbindungen

10.1 - Der Bindungszeitraum für die Mietbindungen beträgt 30 Jahre ab mittlerer Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen. Die mittlere Bezugsfertigkeit wird durch die IBB festgelegt.

Die anfängliche monatliche Miethöhe (Bewilligungsmiete - nettokalt - ohne kalte und warme Betriebskosten) beträgt ab mittlerer Bezugsfertigkeit für

- die nach Nummer 4.1 geförderten Wohnungen, die an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze von 140 % nicht überschreitet, zu überlassen sind, maximal 7 Euro je m² Wohnfläche, und
- die nach Nummern 4.2 und 4.4.1 geförderten Wohnungen, die an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze von 180 % nicht überschreitet, zu überlassen sind, maximal 9,50 Euro je m² Wohnfläche, und
- die nach Nummer 4.3 geförderten Wohnungen, die an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenze von 220 % nicht überschreitet, zu überlassen sind, maximal 11,50 Euro je m² Wohnfläche, und
- die nach Nummer 4.4.2 geförderten Wohnungen, die entsprechend der Förderzusage an einen berechtigten Haushalt, dessen Einkommen die Einkommensgrenzen von 140 % oder 180 % oder 220 % nicht überschreitet, zu überlassen sind, maximal 7 Euro oder 9,50 Euro oder 11,50 Euro je m² Wohnfläche.

Die Einkommensgrenzen richten sich bei Überlassung nach der jeweils geltenden Fassung der Berliner Verordnung zur Abweichung der Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

10.2 - Die monatliche Bewilligungsmiete darf alle zwei Jahre ab mittlerer Bezugsfertigkeit des Förderobjektes erhöht werden; erstmalig zum Monatsersten, der nach Ablauf von zwei Jahren ab mittlerer Bezugsfertigkeit des Förderobjektes folgt.

10.2.1 - Für Wohnungen, die nach Nummer 4.1 gefördert wurden, beträgt die Erhöhung bis zum Ablauf des vierzehnten Jahres nach Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit bis zu 0,20 Euro je m² Wohnfläche, danach bis zu 0,25 Euro je m² Wohnfläche.

10.2.2 - Für Wohnungen, die nach Nummern 4.2 und 4.4.1 gefördert wurden, beträgt die Erhöhung bis zum Ablauf des vierzehnten Jahres nach Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit bis zu 0,25 Euro je m² Wohnfläche, danach bis zu 0,30 Euro je m² Wohnfläche.

10.2.3 - Für Wohnungen, die nach Nummer 4.3 gefördert wurden, beträgt die Erhöhung bis zum Ablauf des vierzehnten Jahres nach Feststellung der mittleren Bezugsfertigkeit bis zu 0,30 Euro je m² Wohnfläche, danach bis zu 0,35 Euro je m² Wohnfläche.

10.2.4 - Für Wohnungen, die nach Nummer 4.4.2 gefördert wurden, wird die Erhöhung in der Förderzusage geregelt.

10.3 - Die unter Nummern 10.1 und 10.2 geregelten Mietbindungen (anfängliche Miethöhe und Mietentwicklung) dürfen die Miethöhe vergleichbarer, nicht preisgebundener Wohnungen nicht überschreiten.

10.4 - Der Mieter kann sich gegenüber dem Vermieter auf die Bestimmung der Förderzusage über die höchstzulässige Miete und auf die sonstigen Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung berufen. Hierzu hat ihm der Vermieter die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10.5 - Es sind unbefristete Mietverträge abzuschließen. Der Abschluss eines Staffelmietvertrags während des Mietpreis- oder Belegungsbindungszeitraums ist unzulässig. Ebenso ist kein Mietvertrag abzuschließen, der ein bedingt aufschiebendes Mieterhöhungsverlangen nach Bindungsende enthält.

10.6 - Provisionen für die Vermittlung und Vermietung der geförderten Wohnungen dürfen nicht gefordert werden.

10.7 - Der Förderempfänger darf

- eine Leistung zur Abgeltung von Betriebskosten nur nach Maßgabe der §§ 556, 556a und 560 BGB und
- eine einmalige oder sonstige Nebenleistung nur insoweit, als sie nach den Vorschriften des Landes oder nach den Bestimmungen der Förderzusage zugelassen ist,

fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

10.8 - Der Förderempfänger darf die Vermietung der im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften geförderten Wohnungen nicht von der Vermietung von zu Wohnzwecken ungeeigneten Räumen (zum Beispiel Kellerräume, Garagen) abhängig machen.

10.9 - Der Förderempfänger darf Mieterhöhungen während des Bindungszeitraums aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen nur geltend machen, soweit er gegenüber der IBB als zuständige Stelle belegen kann, dass diese auf Umständen beruhen, die er nicht zu vertreten hat, oder dass die betroffenen Mieterhaushalte der Mieterhöhung zugestimmt haben. In diesen Fällen ist eine Genehmigung zu erteilen. Die Umlage der nach § 559 Absatz 1 und § 559a Absatz 1 BGB aufgewendeten Modernisierungskosten darf höchstens 6 % betragen.

10.10 - Die Bildung von Wohneigentum für die geförderten Wohnungen während des Bindungszeitraums ist nicht zulässig.

Förderverfahren

11 - Programmaufnahme

11.1 - Zuständig für die jährliche Aufstellung des Wohnungsbauförderungsprogramms und für die Aufnahme von Bauvorhaben in das Wohnungsbauförderungsprogramm ist die für das Bauen und Wohnen zuständige Senatsverwaltung (Programmleitstelle).

11.2 - Anträge zur Programmaufnahme sind formlos bei der Programmleitstelle zu stellen. Die Anträge sollen das Bauvorhaben hinreichend beschreiben und Angaben enthalten zur Belegenheit, Anzahl der geförderten und frei finanzierten Wohnungen sowie Gewerbeeinheiten, zum Wohnungsschlüssel, zur Visualisierung des Bauvorhabens, gegebenenfalls zum Abschluss städtebaulicher Verträge und gegebenenfalls zu Anträgen nach Nummern 2.4, 2.5, 7.3, 9.4 und 17.1 dieser Verwaltungsvorschriften.

11.3 - Die Programmleitstelle holt gegebenenfalls weitere zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Informationen und Stellungnahmen ein und teilt der IBB die Aufnahme in das Wohnungsbauförderungsprogramm mit (Programmaufnahme). Der Antragssteller wird durch die Programmleitstelle über die Programmaufnahme informiert.

12 - Bewilligungsentscheidung und Förderzusage

12.1 - Zuständig für die Durchführung der Förderentscheidungen ist die IBB. Der IBB obliegt insbesondere

- die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften,
- das Vorlegen des Prüfergebnisses dem Bewilligungsausschuss zur Entscheidung,
- die Erteilung der Förderzusage namens und im Auftrag des Bewilligungsausschusses,
- die Überwachung der in der Förderzusage enthaltenen Maßgaben, insbesondere der Auflagen zu Mietbindungen innerhalb des Bindungszeitraums, sowie die Auszahlung und Verwaltung der bewilligten Fördermittel,
- die Übermittlung aller für die Führung des Wohnungskatasters notwendigen Informationen aus der Förderzusage an die Bezirksämter,
- die Prüfung der Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität sowie des Verwendungsnachweises,
- die Rückforderung von Fördermitteln oder die Anweisung zu einer zusätzlichen Verzinsung des öffentlichen Baudarlebens.

12.2 - Der Bewilligungsausschuss entscheidet als Bewilligungsstelle über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

12.3 - Die durch die IBB gemäß § 13 Absatz 2 WoFG zu erteilende Förderzusage enthält insbesondere die für die Bewilligung der Fördermittel relevanten Maßgaben zu Miet- und Belegungsbindungen für die nach diesen Verwaltungsvorschriften geförderten Wohnungen.

13 - Widerruf der Förderzusage

13.1 - Die IBB kann die Förderzusage ganz oder teilweise widerrufen oder kündigen, Zahlungen einstellen und bereits geleistete Zahlungen zurückfordern, wenn

- der Förderempfänger unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung waren,
- Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Förderempfänger nicht mehr leistungsfähig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist,
- der Bau nicht innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Förderzusage aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen auf der Baustelle begonnen ist,
- der Förderempfänger bei der Durchführung des Bauvorhabens ohne Zustimmung der IBB von den in der Förderzusage zugrunde gelegten Maßgaben für den geförderten Wohnungsanteil des Bauvorhabens und damit von der der Bewilligung der Fördermittel zugrundeliegenden Baubeschreibung maßgeblich abweicht,
- unzulässige Finanzierungsbeiträge bei den Mieterhaushalten des geförderten Teils erhoben werden,
- Auflagen und Bedingungen dieser Verwaltungsvorschriften oder der Förderzusage nicht erfüllt oder eingehalten werden,
- die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung für das Grundstück angeordnet worden ist, das Insolvenzverfahren beantragt wurde, oder die Einleitung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- das Förderobjekt während der Förderlaufzeit nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen und vertraglichen Vorgaben nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten wird,
- eine Leistungsstörung beim öffentlichen Baudarlehen oder bei vorrangigen Fremdmitteln eintritt,
- der Leerstand bei geförderten Wohnungen mehr als drei Monate beträgt und dieser Leerstand nach § 27 Absatz 7 Nummer 2 WoFG von der zuständigen Stelle nicht genehmigt wurde und der der Förderempfänger die dafür maßgeblichen Gründe zu vertreten hat oder
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

13.2 - Wird maßgeblich gegen Bedingungen und Auflagen der Förderzusage oder die Bestimmungen der Schuldurkunden schuldhaft verstoßen, kann die IBB für die Dauer des Verstoßes Zinsen für das öffentliche Baudarlehen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 247 BGB) erheben und die Zinsen zur sofortigen Zahlung fällig stellen.

Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel

14 - Auszahlungsverfahren für die Fördermittel

14.1 - Fördermittel werden erst nach Erfüllung der in der Förderzusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen vollständig ausgezahlt.

14.2 - Der Förderempfänger kann bei der IBB die Auszahlung des öffentlichen Baudarlehens sowie des verlorenen Baukostenzuschusses nach Nummer 4.1 in höchstens fünf kostenfreien Teilbeträgen nach Vorlage des durch den baubegleitenden Architekten beziehungsweise eines anerkannten Sachverständigen bestätigten Baufortschritts für das Förderobjekt beantragen. Der vorrangige Einsatz des Eigenkapitals ist durch den Förderempfänger nachzuweisen.

14.3 - Einmalige Zuschüsse nach Nummer 4.6 werden erst nach vollständiger Abrechnung der Fördermittel nach Nummer 15 in einer Summe ausbezahlt.

14.4 - Weitere Auszahlungsbedingungen können in der Förderzusage unter Berücksichtigung banküblicher Vorgehensweisen geregelt werden.

15 - Verwendungsnachweis

15.1 - Der Förderempfänger hat der IBB spätestens sechs Monate nach der Schlussabnahme des Bauvorhabens den Verwendungsnachweis mit

- einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 und
- einer wohnungsbezogenen Berechnung der errichteten Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

einzureichen.

Bei der Förderung schlüsselfertig erworbener Objekte kann die Kostenfeststellung nach DIN 276 durch den Nachweis der Erwerbskosten ersetzt werden. Dabei soll die Grundstückskostengruppe 100 durch den Förderempfänger in Euro je m² Wohnfläche beziffert werden.

15.2 - Zur Errichtung des nach diesen Verwaltungsvorschriften geförderten Bauvorhabens dürfen Finanzierungsmittel maximal in Höhe der hierfür tatsächlich anfallenden Kosten eingesetzt werden. Sollte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen diese Maßgabe oder gegen die beihilferechtlichen Bestimmungen nach Nummer 8 vorliegt, ist die Gesamtfinanzierung entsprechend anzupassen. Die Anpassung kann durch die Rückzahlung von Fördermitteln oder durch eine zusätzliche Verzinsung des öffentlichen Baudarleihens erfolgen.

15.3 - Im Übrigen gelten für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel die Regelungen in Nummer 10 (Nachweis der Verwendung) und Nummer 11 (Prüfung der Verwendung) AV § 44 LHO entsprechend; die IBB hat insoweit die Befugnisse der Bewilligungs- und Prüfungsbehörde.

Schlussbestimmungen

16 - Auskunft- und Aufbewahrungspflichten

16.1 - Der Förderempfänger ist verpflichtet, der IBB, dem Rechnungshof von Berlin und der für das Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung jederzeit nach Erteilung der Förderzusage bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Ende des Bindungszeitraums Auskünfte zu erteilen, Besichtigungen und Untersuchungen des Grundstücks zu ermöglichen und Einsichtnahmen in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren.

16.2 - Sämtliche Unterlagen zum geförderten Objekt, zur Förderzusage sowie zum Förderverhältnis sind bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Ende des Bindungszeitraums aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, welche ausschließlich das Verhältnis Mieter-Vermieter betreffen oder nicht in Bezug zum Förderverhältnis stehen (zum Beispiel Betriebskostenabrechnungen).

17 - Bestimmungen verschiedenen Inhalts

17.1 - Erfordert ein Bauvorhaben den Abriss von Wohngebäuden, ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bewilligungsausschuss kann im begründeten Einzelfall auf Antrag Ausnahmen prüfen und hiervon zulassen, insbesondere, wenn durch den Neubau mindestens 30 % mehr Wohnungen und Wohnfläche als zuvor vorhanden geschaffen werden und den Förderzielen nach Nummer 1 ausreichend Rechnung getragen wird.

17.2 - Über Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften entscheidet der Bewilligungsausschuss.

18 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die Verwaltungsvorschriften für die soziale Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus in Berlin 2022 (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2022 - WFB 2022) vom 23. August 2022 (ABl. S. 2633) treten gleichzeitig außer Kraft. Die nach früheren Wohnungsbauförderungsbestimmungen bewilligten Bauvorhaben werden nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Regelungen weitergeführt.

Sofern städtebauliche Verträge nach dem Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung oder Ausschreibungen zur Vergabe landeseigener Grundstücke eine

Inanspruchnahme der WFB 2018, WFB 2019 oder WFB 2022 vorsehen, können weiterhin Anträge im Rahmen des Berliner Wohnraumförderungsprogramms zu Konditionen der WFB 2018, WFB 2019 oder WFB 2022 bewilligt werden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Verwaltungsvorschriften
für die Förderung des genossenschaftlichen Wohnens in Berlin 2023
(Genossenschaftsförderungsbestimmungen - GFB 2023)**

Bekanntmachung vom 12. Juni 2023

Stadt IV A 24

Telefon: 90139-4767 oder 90139-3000, intern 9139-4767

Inhaltsübersicht

- 1 - Zweck und Ziele
- 2 - Fördervoraussetzungen
- 3 - Förderung
- 4 - Nutzungsentgelt- und Belegungsbindungen
- 5 - Zuständigkeiten und Verfahren
- 6 - Finanzierung
- 7 - Beihilferechtliche Bestimmungen
- 8 - Verwaltungskostenbeitrag
- 9 - Auszahlung der öffentlichen Darlehen
- 10 - Sicherung der öffentlichen Darlehen
- 11 - Dingliches Vorkaufsrecht
- 12 - Verwendungsnachweis
- 13 - Schlussbestimmungen
- 14 - Inkrafttreten

Aufgrund § 6 Absatz 2 Buchstabe a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist,

und

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 d des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Berlin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBBG) vom 7. Juni 2021, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Berlin vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624)

sowie

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des „Sondervermögens Wohnraumförderfonds Berlin“ vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422)

und

§ 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist,

werden zur Ausführung des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2328) geändert worden ist, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 2 WoFG

im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie sind zum Gegenstand der Bewilligung für die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften zu gewährenden Fördermittel zu machen.

1 - Zweck und Ziele

Berlin fördert den Bau und den Erwerb von Wohnungen durch Wohnungsbaugenossenschaften, darunter insbesondere auch neu gegründete Wohnungsbaugenossenschaften, mit den Zielen, das Genossenschaftswesen zu stärken, preiswerten Wohnraum für Haushalte mit geringen Einkommen bereitzustellen, die sozialen Nachbarschaften in Wohnquartieren zu stärken, das Wohnungsangebot nachhaltig zu erhöhen und dabei die Anbieterstruktur auf dem Wohnungsmarkt zu diversifizieren.

2 - Fördervoraussetzungen

2.1 - Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind im Genossenschaftsregister eingetragene Wohnungsbaugenossenschaften (e.G.), die die Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) erfüllen. Antragsberechtigt sind ferner Genossenschaften in Gründung (i.G.).

2.2 - Fördervoraussetzungen für den Neubau

Genossenschaften, die neuen Wohnraum unter Inanspruchnahme der Förderung nach diesen Vorschriften schaffen möchten, müssen die nachfolgend aufgeführten verbindlichen Voraussetzungen beachten:

- Nachweis einer Verfügungsberechtigung (Eigentum oder Erbbaurecht) über ein zu bebauendes Grundstück in Berlin oder der Nachweis, dass eine Verfügungsberechtigung zeitnah erhalten wird.
- Durchführung eines Vorhabens zur Schaffung neuen Wohnraums unter Inanspruchnahme der sozialen Wohnraumförderung des Landes Berlin gemäß den geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen für mindestens 30 Prozent der neu entstehenden Geschossfläche für das Wohnen. Sofern als Ergebnis von Konzeptverfahren oder in städtebaulichen Verträgen mit dem Land Berlin ein geringerer Förderanteil vereinbart wird, ist eine Förderung ebenfalls möglich.

2.3 - Fördervoraussetzungen für den Bestandserwerb

Genossenschaften oder Mietergemeinschaften mit dem Ziel, von ihren Mitgliedern bewohnte Gebäude in Berlin in der Rechtsform einer Genossenschaft zu bewirtschaften, die bestehenden Wohnraum unter Inanspruchnahme der Förderung nach diesen Vorschriften erwerben möchten, müssen die nachfolgend aufgeführten verbindlichen Voraussetzungen beachten:

- Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des Eigentümers gegenüber der Genossenschaft oder der Mietergemeinschaft (Genossenschaft i.G.) über die Verkaufsbereitschaft einschließlich einer Angabe zur Höhe des erwarteten Kaufpreises. Übt das Land Berlin zugunsten Dritter, also der erwerbwilligen Genossenschaft, ein Vorkaufsrecht aus, entfällt die Anforderung einer schriftlichen Einverständniserklärung des Eigentümers.
- Im Bestand zu erwerbende Wohnungen dürfen mit Abschluss des Fördervertrags grundsätzlich keinen anderweitigen Zweckbindungen unterliegen und müssen zur dauerhaften Nutzung als Wohnraum bestimmt und geeignet sein.

2.4 - Vorhabenbeginn

Gemäß Nummer 1.4 AV § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn beim Neubau ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zuwendungszweck. Beim Bestandserwerb ist eine Förderung nach Abschluss eines Kauf- oder Erbbaurechtsvertrags, durch den die Bestandsimmobilie in das Eigentum beziehungsweise den Besitz der Genossenschaft übergeht, abgeschlossen.

3 - Förderung

3.1 - Fördergegenstand

Fördergegenstand ist die Unterstützung von Neubau- und Bestandserwerbsvorhaben von Wohnungsbaugenossenschaften, wodurch im Land Berlin insbesondere preisgünstiger Wohnraum für die in § 1 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) genannte Zielgruppe zur Verfügung gestellt wird.

3.2 - Neubau von Wohnungen

3.2.1 - Förderung wird gewährt für die Neuschaffung von Wohnraum, der im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Miet- und Genossenschaftswohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln des Landes Berlin gefördert wird und für den entsprechende Nutzungsentgeltpreis- und Belegungsbindungen gelten (Neubauförderung).

3.2.2 - Gewährt wird ein ergänzendes öffentliches Darlehen zusätzlich zur Förderung nach den geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB), sofern nachgewiesen wird, dass das Vorhaben andernfalls wirtschaftlich nicht tragfähig ist. Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 10 Prozent der Gesamtkosten, maximal jedoch 30 000 Euro je im Objekt geschaffener Wohneinheit.

3.2.3 - Die insgesamt gewährte Förderung zuzüglich des Eigenkapitalanteils darf die entstehenden Kosten für den geförderten Anteil des Vorhabens nicht übersteigen. Sind die Entstehungskosten niedriger als die rechnerisch mögliche maximale Förderhöhe, reduziert sich das Ergänzungsdarlehen entsprechend.

3.2.4 - Die Möglichkeit der mittelbaren Belegung nach den geltenden WFB bleibt bestehen, soweit anderweitige Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.

3.3 - Erwerb von Wohnungsbestand

3.3.1 - Förderung wird gewährt für den Erwerb von Bestandsgebäuden, die gemessen an der Nutzfläche mindestens zu drei Vierteln dem Wohnen dienen, durch eine bestehende Wohnungsbaugenossenschaft oder eine von Mieterinnen und Mietern des jeweiligen Objekts gegründete Genossenschaft. Eine Förderung kann auch zur Mitfinanzierung von Investitionskosten beim Erwerb von Bestandsgebäuden mit Erbaurechtsvereinbarung gewährt werden. Nach dieser Richtlinie nicht förderfähig sind in dem zu erwerbenden Objekt anfallende Modernisierungs- und Instandsetzungskosten sowie der Erwerb neu errichteter Gebäude vor Erstbezug.

3.3.2 - Als Förderung wird ein öffentliches Darlehen gewährt. Die Förderhöhe beträgt bis zu 3 500 Euro je im Objekt bestehendem Quadratmeter Wohnfläche, maximal jedoch 90 Prozent der auf den Wohnanteil entfallenden Kosten. Die Gewährung eines Tilgungsverzichts ist im Rahmen dieser Förderung ausgeschlossen.

3.3.3 - Zusätzlich zur Förderung nach Nummer 3.3.2 kann ein Zuschuss gewährt werden, sofern eine Genossenschaft Wohnraum in einem sozialen Erhaltungsgebiet gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 2 BauGB erwirbt. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 10 Prozent des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises.

3.3.4 - Für Bestandserwerbsvorhaben, die allein mit der Förderung nach Nummer 3.3.2 (öffentliches Darlehen zuzüglich Eigenkapitalanteil) wirtschaftlich tragfähig durchgeführt werden können, ist die Gewährung eines Zuschusses nach Nummer 3.3.3 ausgeschlossen.

3.4 - Einsatz der Fördermittel

3.4.1 - Das öffentliche Darlehen ist zur Deckung der Investitionskosten für die Neuschaffung von Wohnraum beziehungsweise den Erwerb von Bestandsgebäuden einzusetzen.

3.4.2 - Erfordert ein Bauvorhaben den Abriss von Wohngebäuden, ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, kann der Bewilligungsausschuss im begründeten Einzelfall nach Prüfung auf Vorschlag der IBB Ausnahmen hiervon zulassen, insbesondere dann, wenn durch den Neubau mindestens 30 Prozent mehr Wohnungen und Wohnfläche als zuvor vorhanden geschaffen werden und damit dem Förderungsziel der Schaffung preiswerten Wohnraums ausreichend Rechnung getragen wird.

3.4.3 - Im Falle der Umwandlung der Genossenschaft in eine Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich die förderempfangende Genossenschaft beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, für die geförderten Wohnungen auf die Geltendmachung von Eigenbedarf gemäß § 573 Absatz 2 BGB bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende des Förderzeitraums zu verzichten. Der Abverkauf einzelner geförderter Wohnungen ist während dieses Zeitraums ausgeschlossen.

4 - Nutzungsentgelt- und Belegungsbindungen

4.1 - Neubau

Für geförderte Neubauwohnungen nach Nummer 3.2 sind die Regelungen über Mietpreis- beziehungsweise Nutzungsentgelt- und Belegungsbindungen in den geltenden WFB anzuwenden, sofern in diesen Verwaltungsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

4.2 - Bestandserwerb

4.2.1 - Belegungsrechte

- a) Für ausschließlich nach Nummer 3.3.2 geförderte Vorhaben (öffentliches Darlehen) werden allgemeine Belegungsrechte entsprechend § 26 WoFG für die unmittelbar geförderten Wohnungen, mindestens jedoch ein Drittel der im Objekt befindlichen Wohnungen bei deren Freiwerden, begründet und bestimmt. Der Bindungszeitraum für die öffentlichen Belegungsbindungen beträgt 40 Jahre ab dem Nutzen-Lasten-Übergang an die Genossenschaft.
- b) Für nach Nummer 3.3.2 und Nummer 3.3.3 geförderte Vorhaben (öffentliches Darlehen und Zuschuss) werden allgemeine Belegungsrechte entsprechend § 26 WoFG für die unmittelbar geförderten Wohnungen, mindestens jedoch die Hälfte der im Objekt befindlichen Wohnungen bei deren Freiwerden, begründet und bestimmt. Der Bindungszeitraum für die öffentlichen Belegungsbindungen beträgt 40 Jahre ab dem Nutzen-Lasten-Übergang an die Genossenschaft.
- c) Bei Nutzerwechsel innerhalb des Bindungszeitraums hat die Überlassung bei aufgrund Nummer 4.2.1 a) belegungsgebundenen Wohnungen für das erste Drittel der Wohnungen dieser Vorschriften sowie bei aufgrund Nummer 4.2.1 b) belegungsgebundenen Wohnungen für die erste Hälfte der Wohnungen gegen Übergabe eines gemäß § 27 Absatz 2 WoFG ausgestellten und im Zeitpunkt der Übergabe im Land Berlin gültigen Wohnberechtigungsscheins (WBS) zu erfolgen, wobei das Haushaltseinkommen nicht die maßgeblichen Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 WoFG um mehr als 40 Prozent überschreiten darf. Für freiwillig darüber hinaus belegungsgebundene Wohnungen darf das Einkommen der begünstigten Haushalte die maßgeblichen Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 WoFG um höchstens 80 Prozent überschreiten. Wohnungen, die von Klienten anerkannt gemeinnütziger, sozialpädagogischer oder therapeutischer Einrichtungen genutzt werden, können gemäß § 30 WoFG auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Pflicht zur Übergabe gegen einen Wohnberechtigungsschein freigestellt werden.

4.2.2 - Nutzungsentgeltbindungen

- a) Bei ausschließlicher Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 3.3.2 (öffentliches Darlehen) in Verbindung mit Nummer 4.2.1 a) beträgt das anfängliche Nutzungsentgelt (bewilligtes Nutzungsentgelt - nettokalt - ohne kalte und warme Betriebskosten) für das erste Drittel der freiwerdenden, dann belegungsgebundenen Wohnungen bei Neuüberlassung beziehungsweise bei einem Bewohnerwechsel für die ersten fünf Jahre nach Erwerb maximal 7 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Für freiwillig darüber hinaus belegungsgebundene Wohnungen beträgt das anfängliche Nutzungsentgelt für die ersten fünf Jahre nach Erwerb maximal 9 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.
- b) Bei Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 3.3.2 und Nummer 3.3.3 (öffentliches Darlehen und Zuschuss) in Verbindung mit Nummer 4.2.1 b) beträgt das anfängliche Nutzungsentgelt (bewilligtes Nutzungsentgelt - nettokalt - ohne kalte und warme Betriebskosten) für die erste Hälfte der freiwerdenden, dann belegungsgebundenen Wohnungen bei Neuüberlassung beziehungsweise bei einem Bewohnerwechsel für die ersten fünf Jahre nach Erwerb maximal 7 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Für freiwillig darüber hinaus belegungsgebundene Wohnungen beträgt das anfängliche Nutzungsentgelt für die ersten fünf Jahre nach Erwerb maximal 9 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.
- c) Das bewilligte monatliche Nutzungsentgelt der nach dem Erwerb neu überlassenen und wieder genutzten Wohnungen darf um 2 Prozent p.a. erhöht werden; erstmalig zum Monatsersten, der nach Ablauf von fünf Jahren nach Erwerb des Förderobjekts folgt.

- d) Die unter a) bis c) geregelten Preisbindungen (anfängliches Nutzungsentgelt und Nutzungsentgeltentwicklung) dürfen die Miethöhe vergleichbarer, nicht preisgebundener Wohnungen nicht überschreiten.

5 - Zuständigkeiten und Verfahren

5.1 - Programmaufnahme

5.1.1 - Anträge zur Förderung nach diesen Verwaltungsvorschriften sind bei der für das Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung - Programmleitstelle - zu stellen. Die Antragstellung muss vor Baubeginn beziehungsweise vor dem Erwerb erfolgen.

5.1.2 - Zuständig für die Aufnahme in das Programm ist die für das Bauen und Wohnen zuständige Senatsverwaltung.

5.1.3 - Die Programmleitstelle holt gegebenenfalls weitere zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Informationen und Stellungnahmen ein und teilt der IBB die Zuordnung zu einem Wohnungsbauförderungsprogramm mit. Der Antragssteller wird hierüber informiert.

5.2 - Bewilligung und Förderzusage

5.2.1 - Zuständig für die Durchführung der Förderentscheidungen ist die Investitionsbank Berlin (IBB). Der IBB obliegt insbesondere

- die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften,
- das Vorlegen des Prüfergebnisses dem Bewilligungsausschuss zur Entscheidung,
- die Erteilung der Förderzusage namens und im Auftrag des Bewilligungsausschusses,
- die Überwachung der in der Förderzusage enthaltenen Maßgaben, insbesondere der Auflagen zu Nutzungsentgeltbindungen innerhalb des Bindungszeitraums, sowie die Auszahlung und Verwaltung der bewilligten Fördermittel,
- die Übermittlung aller für die Führung des Wohnungskatasters notwendigen Informationen aus der Förderzusage an die Bezirksämter,
- die Prüfung der Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität sowie des Verwendungsnachweises.

5.2.2 - Der Bewilligungsausschuss entscheidet als Bewilligungsstelle über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.2.3 - Die durch die IBB gemäß § 13 Absatz 2 WoFG zu erteilende Förderzusage enthält insbesondere die für die Bewilligung der Fördermittel relevanten Maßgaben zu Nutzungsentgelt- und Belegungsbindungen für die nach diesen Verwaltungsvorschriften geförderten Wohnungen.

5.3 - Widerruf der Förderzusage

5.3.1 - Die IBB kann die Förderzusage ganz oder teilweise widerrufen oder kündigen, Zahlungen einstellen und bereits geleistete Zahlungen zurückfordern, wenn

- die Genossenschaft unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren,
- Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Genossenschaft nicht mehr leistungsfähig, kreditwürdig oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der Lage ist,
- Neubauvorhaben nicht innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Förderzusage aus von der Genossenschaft zu vertretenden Gründen auf der Baustelle begonnen werden,
- die Genossenschaft bei der Durchführung des Neubaubauvorhabens ohne Zustimmung der IBB von den in der Förderzusage zugrunde gelegten Maßgaben für den geförderten Wohnungsanteil des Bauvorhabens und damit von der der Bewilligung der Fördermittel zugrundeliegenden Baubeschreibung maßgeblich abweicht,

- unzulässige Finanzierungsbeiträge bei den Bewohnerhaushalten des geförderten Teils erhoben werden,
- Auflagen und Bedingungen dieser Verwaltungsvorschriften oder der Förderzusage nicht erfüllt oder nicht eingehalten werden,
- die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung für das Grundstück angeordnet worden ist, das Insolvenzverfahren beantragt wurde, oder die Einleitung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- das Förderobjekt während der Förderlaufzeit nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen und vertraglichen Vorgaben nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten wird,
- eine Leistungsstörung beim öffentlichen Darlehen oder bei vorrangigen Fremdmitteln eintritt,
- der Leerstand bei geförderten Wohnungen mehr als drei Monate beträgt und dieser Leerstand gemäß § 27 Absatz 7 Nummer 2 WoFG von der zuständigen Stelle nicht genehmigt wurde und die Genossenschaft die dafür maßgeblichen Gründe zu vertreten hat oder
- bei Bestandserwerbsvorhaben bekannt wird, dass die Genossenschaft das Freiwerden von Wohnraum nicht unverzüglich dem zuständigen Wohnungsamt angezeigt hat,
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

5.3.2 - Wird maßgeblich gegen Bedingungen und Auflagen der Förderzusage oder die Bestimmungen der Schuldurkunden schuldhaft verstoßen, kann die IBB für die Dauer des Verstoßes Zinsen für das öffentliche Baudarlehen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 247 BGB) erheben und die Zinsen zur sofortigen Zahlung fällig stellen.

6 - Finanzierung

6.1 - Nachweis der Gesamtfinanzierung

Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Förderzusage muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens durch die antragstellende Genossenschaft gegenüber der IBB nachgewiesen werden.

6.2 - Eigenkapital und Fremdmittel

6.2.1 - Bei Inanspruchnahme des öffentlichen Darlehens nach Nummer 3.2 (Neubau) ist ein Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Prozent der Kosten für den geförderten Wohnraum erforderlich und nachzuweisen. Die Eigenkapitalanforderung bei der Inanspruchnahme eines Förderdarlehens nach den geltenden WFB (Neubauförderung) reduziert sich entsprechend.

6.2.2 - Bei Inanspruchnahme des öffentlichen Darlehens nach Nummer 3.3 (Bestandserwerb) ist ein Eigenkapital in Höhe von mindestens zehn Prozent der Kosten für den Wohnteil erforderlich und nachzuweisen.

6.2.3 - Als Eigenkapital akzeptiert werden ausschließlich

- verfügbare liquide Mittel (aus dem operativen Geschäftsbetrieb resultierende Vermögenswerte),
- der Wert des zu bebauenden Grundstücks (nur Neubau im Falle des unbelasteten Eigentums),
- eingezahlte Geschäftsanteile oder projektabhängige Beiträge von Mitgliedern der Genossenschaft.

6.2.4 - Als Fremdmittel sind in der Regel langfristige Tilgungs-/Annuitätendarlehen einzusetzen und nachzuweisen.

6.3 - Verzinsung und Tilgung

6.3.1 - Die öffentlichen Darlehen sind grundsätzlich zinslos. Hiervon Abweichendes ist in Nummer 7 geregelt.

6.3.2 - Die Tilgung für das öffentliche Darlehen nach Nummer 3.2 (Neubau) in Höhe von 1,0 Prozent des Darlehensursprungsbetrags (Mindesttilgung) setzt drei Monate

nach Feststellung der mittleren Bezugfertigkeit ein und ist in monatlichen Raten jeweils zum Monatsultimo zu leisten.

6.3.3 - Die Tilgung für das öffentliche Darlehen nach Nummer 3.3 (Bestandserwerb) beträgt mindestens 1,0 Prozent des Darlehensursprungsbetrags. Weitere Modalitäten werden im Einzelfall festgelegt.

6.3.4 - Die öffentlichen Darlehen nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 sind jeweils nach Ablauf der Laufzeit von 40 Jahren in einer Summe in Höhe des valutierenden Restkapitals zurückzuführen.

7 - Beihilferechtliche Bestimmungen

7.1 - Die Förderung nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der EU-KOM vom 20. Dezember 2011 („DAWI-Freistellungsbeschluss“), veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 7/3 vom 11. Januar 2012.

7.2 - Gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 DAWI-Freistellungsbeschluss ist der soziale Wohnungsbau als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befreit.

7.3 - Gemäß Artikel 5 Absatz 1 DAWI-Freistellungsbeschluss darf die Höhe der Ausgleichsleistungen unter Berücksichtigung eines „angemessenen Gewinns“ nicht über das hinausgehen, was zur Abdeckung der Nettokosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die IBB prüft gemäß Artikel 6 Absatz 1 DAWI-Freistellungsbeschluss die Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität im Zuge der Bewilligung der Förderung und sodann regelmäßig in mindestens dreijährlichem Turnus sowie am Ende der Darlehenslaufzeit. Bei der Überprüfung der EU-Beihilfekonformität sind folgende Ansätze zugrunde zu legen:

- Mietertrag (vereinbartes Soll-Nutzungsentgelt der geförderten Wohnungen - nettokalt)

abzüglich

- laufender Aufwand für die geförderten Wohnungen.

Dieser setzt sich regelmäßig zusammen aus:

Finanzierungsaufwand:

- Verwaltungskostenbeitrag der IBB für das öffentliche Baudarlehen p.a.
- Verzinsung der Ergänzungsfinanzierung p.a.
- Absetzung für Abnutzung in Höhe des gesetzlichen Abschreibungssatzes p.a.
- gegebenenfalls zu entrichtender Erbbauzins p.a.

Und sonstigen laufenden Betriebskosten:

- Verwaltungskosten analog § 26 II. Berechnungsverordnung,
- Instandhaltungskosten analog § 28 II. Berechnungsverordnung und
- Mietausfallwagnis gemäß § 29 II. Berechnungsverordnung

7.4 - Die Differenz zwischen Nutzungsentgeltertrag und laufendem Aufwand für die geförderten Wohnungen stellt den beihilferechtlich relevanten Gewinn/Verlust im Sinne des Artikels 5 Absatz 5 DAWI-Freistellungsbeschluss dar. Dieser Gewinn/Verlust bezeichnet die Kapitalrendite (interner Ertragssatz - Internal Rate of Return [IRR]), die auf das während des Förderzeitraums investierte Kapital erzielt wird.

7.5 - Überschreitet die Kapitalrendite innerhalb des Förderzeitraums den angemessenen Gewinn in Höhe von fünf Prozent, so fordert die IBB gemäß Artikel 6 DAWI-Freistellungsbeschluss nach Vorlage im Bewilligungsausschuss entweder die Rückzahlung der Überkompensation oder einen Zins für das öffentliche Darlehen, dessen Höhe die Überschreitung des angemessenen Gewinns kompensiert.

8 - Verwaltungskostenbeitrag

8.1 - Für die öffentlichen Darlehen nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag an die IBB zu zahlen. Der Verwaltungskostenbeitragssatz wird anhand des Ursprungskapitals des jeweiligen öffentlichen Darlehens bemessen (Bemessungsgrundlage).

8.2 - Bei der Förderung des Neubaus werden das Ursprungskapital der Förderung nach Nummer 3.2 und das Ursprungskapital des Darlehens nach WFB zu einer Bemessungsgrundlage zusammengefasst. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags ist in den geltenden WFB geregelt.

8.3 - Bei der Förderung des Bestandserwerbs nach Nummer 3.3 errechnet sich die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags wie folgt: Beträgt die Bemessungsgrundlage mehr als 2 500 000 Euro, ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,25 Prozent jährlich von der Bemessungsgrundlage zu zahlen. Beträgt die Bemessungsgrundlage von 1 500.000 Euro bis einschließlich 2 500.000 Euro, ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,4 Prozent jährlich zu zahlen. Beträgt die Bemessungsgrundlage weniger als 1 500 000 Euro ist laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,6 Prozent jährlich zu zahlen.

8.4 - In der Auszahlungsphase ist der Verwaltungskostenbeitrag auf das aktuell ausgereichte Darlehenskapital zu zahlen.

8.5 - Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Verwaltungskostenbeitrags beginnt mit erster Teilauszahlung und ist jeweils zum Monatsultimo zu leisten.

9 - Auszahlung der öffentlichen Darlehen

9.1 - Fördermittel werden erst nach Erfüllung der im Fördervertrag enthaltenen Auflagen und Bedingungen vollständig ausgezahlt.

9.2 - Weitere Auszahlungsbedingungen werden im Fördervertrag unter Berücksichtigung banküblicher Vorgehensweisen geregelt.

10 - Sicherung der öffentlichen Darlehen

10.1 - Die Sicherung des öffentlichen Darlehens nach Nummer 3.2 (Neubau) erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen zur Sicherung des öffentlichen Baudarlehens gemäß den geltenden WFB.

10.2 - Das öffentliche Darlehen nach Nummer 3.3 (Bestandserwerb) ist durch Eintragung eines Grundpfandrechts nachrangig zu sichern. Bei vorrangigen Grundschulden von Drittgläubigern ist zu verlangen, dass Grundstückseigentümer sämtliche schuldrechtlichen Ansprüche gegen die Grundschuldgläubiger an die IBB abtreten.

10.3 - Sollen vorrangige Tilgungsdarlehen durch eine Grundschuld auf dem Förderobjekt dinglich gesichert werden, so ist sicherzustellen, dass die Grundschuld vor vollständiger Tilgung des Darlehens nicht erneut zur Sicherung weiterer Forderungen verwendet wird.

10.4 - Das öffentliche Darlehen ist grundsätzlich auf dem Baugrundstück dinglich zu sichern. In Ausnahmefällen kann auf Antrag nach Zustimmung der IBB die dingliche Sicherung auf einem anderen Grundstück erfolgen. Die IBB kann ferner verlangen, dass neben dem Baugrundstück weitere Sicherheiten beizubringen sind.

10.5 - Landesbürgschaften werden im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften nicht übernommen.

11 - Dingliches Vorkaufsrecht

Bei Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 3.2 (Bestandserwerb) wird dem Land Berlin ein dingliches Vorkaufsrecht für das Förderobjekt eingeräumt für den Fall, dass das Objekt innerhalb des Bindungszeitraums, aber frühestens beginnend ab dem dritten Jahr nach Erwerb, verkauft wird. Die Genossenschaft hat dem Land Berlin den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Empfang der Mitteilung ausgeübt werden.

12 - Verwendungsnachweis

12.1 - Für geförderte Neubauvorhaben nach Nummer 3.2 ist der IBB spätestens sechs Monate nach der Schlussabnahme des Bauvorhabens den Verwendungsnachweis mit

- einer Kostenfeststellung gemäß DIN 276 und
- einer wohnungsbezogenen Berechnung der errichteten Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung

einzureichen. Bei der Förderung schlüsselfertig erworbener Neubauobjekte kann die Kostenfeststellung gemäß DIN 276 durch den Nachweis der Erwerbskosten ersetzt werden. Dabei soll die Grundstückskostengruppe 100 in Euro je Quadratmeter Wohnfläche beziffert werden.

12.2 - Bei der Förderung des Erwerbs von Bestandsobjekten nach Nummer 3.3 sind spätestens sechs Monate nach Eigentümerwechsel die angefallenen Erwerbskosten nachzuweisen.

12.3 - Zur Errichtung beziehungsweise zum Erwerb des nach diesen Vorschriften geförderten Objekts dürfen Finanzierungsmittel maximal in Höhe der hierfür tatsächlich anfallenden Kosten eingesetzt werden. Sollte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen diese Maßgabe oder gegen die EU-Beihilfekonformität vorliegt, ist die Gesamtfinanzierung entsprechend anzupassen.

12.4 - Im Übrigen gelten für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel die Regelungen in Nummer 10 (Nachweis der Verwendung) und Nummer 11 (Prüfung der Verwendung) AV § 44 LHO entsprechend; die IBB hat insoweit die Befugnisse der Bewilligungs- und Prüfungsbehörde.

13 - Schlussbestimmungen

13.1 - Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von Kosten, die durch die Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Vorschriften und durch die Beschaffung erforderlicher Unterlagen entstehen.

13.2 - Über Ausnahmen von diesen Vorschriften entscheidet der Bewilligungsausschuss.

14 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die Verwaltungsvorschriften für die Durchführung eines Projektauftrags zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnens in Berlin 2019 vom 18. Juli 2019 (ABl. Nummer 54 S. 8384) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Klärwerk Ruhleben - Klärschlammverwertungsanlage Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Emissionsmessungen

Bekanntmachung vom 20. Juni 2023

Telefon: 8644-2745 oder 8644-0

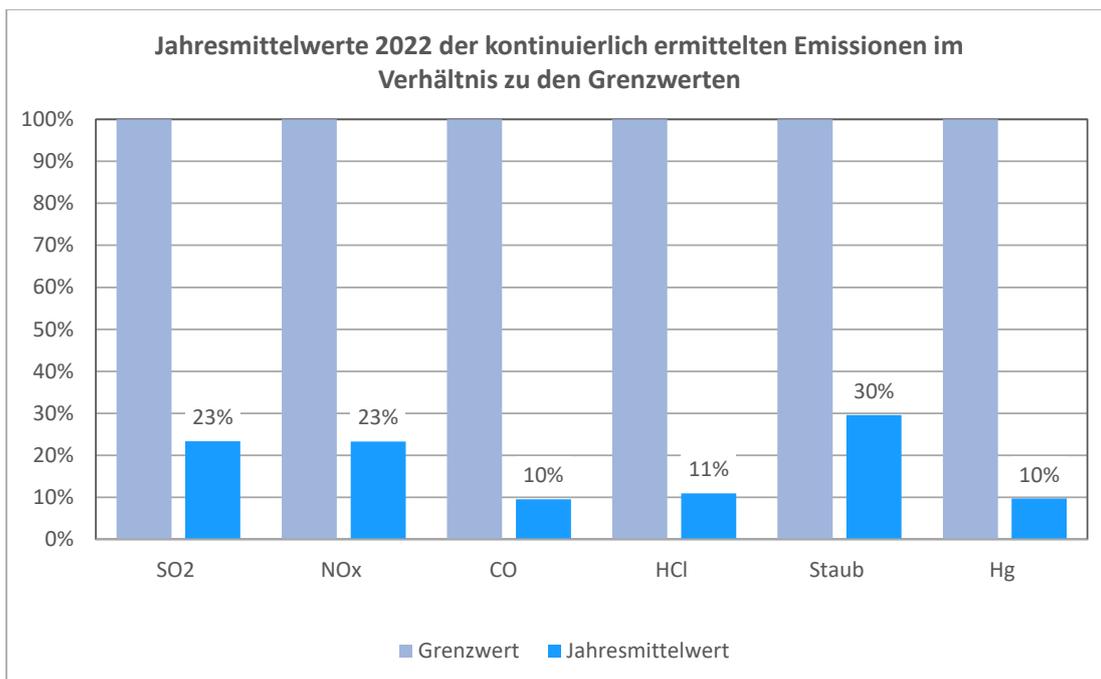
Die Berliner Wasserbetriebe unterrichten als Betreiber der Klärschlammverwertungsanlage Ruhleben die Öffentlichkeit entsprechend § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) über die Ergebnisse kontinuierlicher und diskontinuierlicher Emissionsmessungen sowie deren Bewertung durch die zuständige Behörde (Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz).

Die Klärschlammverwertungsanlage Ruhleben wird seit 1985 betrieben. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen der 17. BImSchV beziehungsweise laut gültiger Genehmigung werden betriebssicher eingehalten. Dies konnte der zuständigen Behörde durch die Ergebnisse der kontinuierlichen und einmal jährlich stattfindenden diskontinuierlichen Emissionsmessungen nachgewiesen werden.

Die Klärschlammverwertungsanlage Ruhleben verfügt über eine den Anforderungen der 17. BImSchV entsprechende Anlage zur Erfassung, Registrierung und Auswertung der Massenkonzentrationen der Emissionen an Schwefeldioxid, Staub, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Chlorwasserstoff sowie Quecksilber. Die Verbrennungsbedingungen werden über den Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas und durch die Messung der Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung (Mindestverbrennungstemperatur 850 °C) kontinuierlich überwacht:

Eine Mindestverweildauer der Rauchgase von > 2 Sekunden bei Mindesttemperatur wird zuverlässig eingehalten.

In der folgenden Abbildung sind die kontinuierlich ermittelten Emissionen aller drei Verbrennungslinien als Jahresmittelwerte 2022 in Bezug auf den Tagesmittel-Grenzwert dargestellt:



Parameter Einheit	SO ₂ mg/m ³	NO _x mg/m ³	CO mg/m ³	HCl mg/m ³	Staub mg/m ³	Hg µg/m ³
Grenzwert	50	200	50	10	10	30
Ø Tagesmittelwert	11,7	46,6	4,8	1,1	3,0	2,9

Bei den diskontinuierlichen Emissionsmessungen 2022 wurden folgende Mittelwerte festgestellt:

Schadstoff	Einheit	Grenzwert	Messwert*
Cadmium und Thallium und deren Verbindungen als Summe Cd und Tl gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 1, lit. a) 17. BImSchV**	mg/m ³	0,05	0,000
Schwermetalle und deren Verbindungen als Summe Sb, As, Pb, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, V und Sn gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 1, lit. b) 17. BImSchV	mg/m ³	0,5	0,007
Schwermetalle und deren Verbindungen als Summe Cd, As, Co und Cr sowie Benzo(a)pyren gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 1, lit. c) 17. BImSchV	mg/m ³	0,05	0,000
Dioxine und Furane gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 1, lit. d) 17. BImSchV	ng/m ³	0,1	0,000

*) Mittelwert aus den Einzelmessungen an den überprüften Verbrennungslinien.

Die Daten wurden von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen unabhängigen Messstelle ermittelt.

**) Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)

Alle vorgenannten Emissionsmessergebnisse sowie die Überprüfung der Verbrennungsbedingungen wurden der zuständigen Behörde zur Bewertung mit dem Ergebnis vorgelegt, dass die von der Anlage ausgehenden Emissionen die emissionsbegrenzenden Anforderungen der 17. BImSchV beziehungsweise laut gültiger Genehmigung sicher einhalten. An 0,05 % der Jahresintegrationswerte kam es zu Grenzwertüberschreitungen. Die Ursachen hierfür wurden jeweils erkannt und umgehend behoben, die Behörde wurde entsprechend informiert.

Die Regelungen der 17. BImSchV für technisch nicht vermeidbare Betriebsstörungen sind eingehalten worden.

Die dargestellten Emissionsmessergebnisse verdeutlichen, dass eine sichere thermische Verwertung des Klärschlammes bei gleichzeitig guter Umweltverträglichkeit erreicht wurde.

Auskünfte über die Beurteilung der Emissionsmessungen und der Verbrennungsbedingungen gibt der

Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz
Herr Tennstedt

Postanschrift:
Berliner Wasserbetriebe
10864 Berlin

Telefon: 8644-6514

Daten zur Anlage:

Betreiber der Anlage:	Berliner Wasserbetriebe
Standort der Anlage:	Klärwerk Ruhleben, Freiheit 17, 13597 Berlin
Art der Anlage:	Anlage zur Verwertung von Klärschlämmen aus kommunaler Abwasserreinigung. Genehmigungsbedürftig nach Nummer 8.1.1.3 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
Verbrennungskapazität:	11,22 t _{TS} /h (angegeben als Trockensubstanz)
Rauchgasreinigung:	Aktivkohledosierung, Elektrofilter und nasse Rauchgasreinigung

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Bekanntmachung vom 20. Juni 2023

SB Z-2

Telefon: 39784-30

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)

Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	2022		Vergleich 2021
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) Umsatzerlöse auf der Grundlage des Staatsvertrages	53.609.955,50		52.069
b) sonstige Umsatzerlöse	<u>3.609.035,62</u>		7.299
		57.218.991,12	(59.368)
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		935.745,34	195
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.706.605,16	906
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.266.093,23		-5.769
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.032.167,82</u>		-4.053
		-8.298.261,05	-(9.822)
5. Personalaufwand			
a) Gehälter und Besoldung	-25.323.771,63		-25.701
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 239.827,05 (Vj: TEUR 244)	-5.016.152,95		-4.963
		-30.339.924,58	-(30.664)
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-2.889.121,97</u>		-2.837
		-2.889.121,97	-(2.837)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-14.472.065,24	-15.673
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		2.095,56	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus der Aufzinsung EUR 1.392,95 (Vj: EUR 24.033,21)		-1.392,95	-24
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-21.434,19	-11
11. Ergebnis nach Steuern		<u>3.841.237,20</u>	<u>1.438</u>
12. Sonstige Steuern		-3.859,00	-5
13. Jahresüberschuss		<u>3.837.378,20</u>	<u>1.433</u>
14. Gewinnvortrag		2.957.335,94	1.651
15. Auskehrung an die Trägerländer		-1.433.069,73	-127
16. Bilanzgewinn		<u><u>5.361.644,41</u></u>	<u><u>2.957</u></u>

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landeslabor Berlin-Brandenburg AöR, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

Landeslabor Berlin-Brandenburg, Berlin

Testatsexemplar des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 24. Mai 2023

GAAP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Diplom-Kaufmann
Andreas van Riesen
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Kaufmann
Jens Hagemann
Wirtschaftsprüfer

Zweiradmechaniker Innung Berlin

Neue Prüfungsgebühren Neue Mitgliedsbeiträge

Bekanntmachung vom 26. April 2023

Telefon: 78952156

Änderung der Mitgliedsbeiträge der Zweiradmechatroniker Innung Berlin zum 01.01.2024

Mitgliedsbeiträge (jährlich):

Betriebe bis 3 Mitarbeiter (ohne Inhaber): 250,00 €

Betriebe von 4 bis 7 Mitarbeiter (ohne Inhaber): 395,00 €

Betriebe mit mehr als 7 Mitarbeitern (ohne Inhaber): 550,00 €

Unselbstständige Gastmitglieder/Einzelpersonen: 95,00 €

Neue Prüfungsgebühren Fahrradmonteure ab 01.01.2024

Gesellenprüfung AP Fahrradmonteure 445,00 €

Zwischenprüfung ZP Fahrradmonteure 295,00 €

Wiederholung AP Theorie Fahrradmonteure 310,00 €

Wiederholung AP Praxis 375,00 €

Neue Prüfungsgebühren Fahrradmonteure im Amtshilfverfahren ab 01.01.2024

Gesellenprüfung AP Fahrradmonteure 595,00 €

Zwischenprüfung ZP Fahrradmonteure 395,00 €

Wiederholung AP Theorie Fahrradmonteure 415,00 €

Wiederholung AP Praxis 500,00 €

Neue Prüfungsgebühren Zweiradmechatroniker ab 01.01.2024

Gesellenprüfung GP1, 415,00 €

Gesellenprüfung GP2, 535,00 €

Wiederholung GP2 Theorie 325,00 €

Wiederholung GP2 Praxis 425,00 €

Neue Prüfungsgebühren Zweiradmechatroniker im Amtshilfverfahren ab 01.01.2024

Gesellenprüfung GP1, 555,00 €

Gesellenprüfung GP2, 695,00 €

Wiederholung GP2 Theorie 435,00 €

Wiederholung GP2 Praxis 570,00 €

Vorstandsbeschluss vom 21.02.2023

Mitgliederbeschluss vom 26.04.2023

Lichtenberg

Benennung

Bekanntmachung vom 5. Juni 2023

SGA IV 3

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat am 18. April 2023 beschlossen, dass der bisher namenlose Bahnhofsvorplatz des Lichtenberger Fernbahnhofes an der Weitlingstraße den Namen

„Eugeniu-Botnari-Platz“

erhält.

Die Initiative ging von einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis aus und wurde von der Bezirksverordnetenversammlung Lichtenberg getragen. Es wird im Rahmen der Platzbenennung eine Gedenktafel installiert, welche an die menschenverachtende Tat gegenüber Eugeniu Botnari und die Opfer alltäglicher rechter Gewalt erinnert. Der Moldauer Eugeniu Botnari wurde am 17. September 2016 Opfer einer Gewalttat in der Edeka-Filiale im Bahnhof Lichtenberg. Er verstarb am 20. September 2016 an den Folgen seiner Verletzungen.

Die für die Benennung zuständige Bezirksstadträtin regt mit ihren schriftlichen Ausführungen vom 23. Mai 2023 an, folgenden Text für die Gedenktafel vorzusehen:

Am 17. September 2016 wurde der 1982 in Moldawien (Moldau) geborene Eugeniu Botnari durch den ehemaligen Leiter der Edeka-Filiale im Bahnhof Lichtenberg misshandelt. An den Folgen der Schläge starb Eugeniu Botnari am 20. September 2016. An der rechten Motivation für diese menschenverachtende Tat bestand vor Gericht kein Zweifel. Eine Initiative von über 170 Bürgerinnen und Bürgern regten eine Umbenennung des Bahnhofsvorplatzes gegenüber Bezirksverordnetenversammlung und Bezirksamt nach Eugeniu Botnari an. In einem offenen Brief verwiesen sie auf die 180 Todesopfer rassistischer, antisemitischer und politisch rechter Gewalt in Berlin seit 1990. Die Schicksale der Opfer und das Gedenken müssen sichtbar werden.

Eine konsequente und permanente Form des Gedenkens stellt die Benennung des Bahnhofsvorplatzes in Eugeniu-Botnari-Platz dar. Die Benennung des Platzes soll erinnern und ein klares Signal setzen, dass Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jede andere Form menschenfeindlicher Diskriminierung keinen Platz haben hier in Lichtenberg.

Die statistische Schlüsselnummer lautet: **11354**

Die Benennung erfolgt gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als veröffentlicht.

Die Unterlagen der Benennung können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung bei nachfolgend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1.3.109 (3. Etage, Aufgang 6, Haus 1), Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Alkis Geobasisdaten)



Geoinformation Berlin

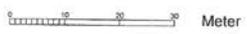
Kartenausschnitt

Flurkarte

Maßstab 1:1000

Aktualität 29.05.2023 22:00 Uhr

Bezirk Lichtenberg



Mitte

Ungültigkeitserklärung von einem Dienstsiegel

Bekanntmachung vom 20. Juni 2023

SchuSpo ID 207

Telefon: 9018-26036 oder 9018-20, intern 918-26036

Beim Bezirksamt Mitte von Berlin ist in einer von uns dazugehörigen Schule das nachstehende näher beschriebene Dienstsiegel:

Möwensee-Grundschule (Mitte) mit dem Landeswappen von Berlin und unter der Nummer 1 steht Berlin, gestohlen worden. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm und hat die Nummer 1.

Neukölln

**Allgemeinverfügung
des Bezirksamtes Neukölln von Berlin
zur Untersagung des Inverkehrbringens
von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln**

Bekanntmachung vom 12. Juni 2023

Ord VetLeb L

Telefon: 90239-6699 oder 90239-0, intern 9239-6699

Gemäß Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 lit. b, Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 39 Absatz 1, Absatz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln,
 - a. die Cannabidiol (zum Beispiel als „CBD-Isolate“ oder mit „CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten,
 - b. die aus oder mit Bestandteilen der Nutzpflanze Cannabis sativa L. (außer deren Samen, Hanfsamenmehl, Hanfsamenöl oder entfettete Samen) hergestellt worden sind,

wird untersagt. Dies gilt insbesondere für Produkte, die Pflanzenteile in Form von Hanfblüten oder Hanfblättern beinhalten. Hiervon ausgenommen sind von der Europäischen Union zugelassene (neuartige) und in der Unionsliste aufgeführte Lebensmittel gemäß Artikel 6 Absatz 2 VO (EU) Nummer 2015/2283.

2. Die Untersagung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen - über den stationären Handel als auch Internet- und Versandhandel - der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Neukölln von Berlin.
3. Die vorstehenden Anordnungen unter 1. bis 2. sind sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungspunkte zu 1. bis 2. ist Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 lit. b, Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 39 Absatz 1, Absatz 4 LFGB. Hiernach kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen Verstoß gegen das Lebensmittelrecht

zu beenden und erneute Verstöße dieser Art verhindern. Die Maßnahmen können entsprechend auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung ergehen.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 38 Absatz 1 Satz 1 LFGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in Verbindung mit Nummer 16a Absatz 1 lit. a Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd).

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 VO (EU) Nummer 2015/2283 (sog. Novel-Food-Verordnung) dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht werden oder auf und in Lebensmitteln verwendet werden. Entsprechende Einträge für Cannabidiol und den zu unter Anordnungspunkt 1. genannten Lebensmitteln fehlen jedoch. Diese Lebensmittel sind folglich nicht verkehrsfähig.

Der Verkauf von Lebensmitteln, die nicht verkehrsfähig sind, stellt einen Verstoß gegen unionsrechtliche und nationale lebensmittelrechtliche Vorschriften dar, der verhindert werden muss. Dies kann nur durch eine Untersagung des Inverkehrbringens der entsprechenden Produkte erreicht werden.

Die Untersagung dient zudem dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher. Nicht zugelassene Lebensmittel sind nicht hinreichend auf Gesundheitsgefahren überprüft worden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Verzehr entsprechender Lebensmittel die Verbraucher an deren Gesundheit schädigen kann. Auch dies kann nur durch eine Untersagung verhindert werden.

Ein milderes Mittel zur Erreichung beider Zwecke besteht nicht.

Die Untersagung des Inverkehrbringens entsprechend dem Anordnungspunkt zu 1. ist auch angemessen, da diese nur dazu dient, ein bereits gesetzlich normiertes Verbot durchzusetzen.

Konkretisierung:

Zu 1.:

Bei Cannabidiol und Lebensmitteln, die aus oder mit Bestandteilen der Nutzpflanze *Cannabis sativa* L. (außer deren Samen, Hanfmehl, Hanfsamenöl oder entfettete Samen) hergestellt worden sind, handelt es sich um neuartige Lebensmittel, die in der Europäischen Union keine Zulassung haben.

„Neuartige Lebensmittel“ im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 lit. a) VO (EU) Nummer 2015/2283 sind alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig von den Zeitpunkten der Beitritte von Mitgliedstaaten zur Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und in mindestens eine der in Absatz 2 lit a) Unterabsätzen i bis x genannten Kategorien fallen. Nach Unterabsatz iv sind dies unter anderem Lebensmittel, die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen oder daraus isoliert oder erzeugt wurden, ausgenommen Fälle, in denen das Lebensmittel eine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in der Union hat und das Lebensmittel aus einer Pflanze oder einer Sorte derselben Pflanzenart besteht oder daraus isoliert oder in dort näher aufgeführter Weise erzeugt wurde. Nach Artikel 4 Absatz 1 VO (EU) Nummer 2015/2283 haben die Lebensmittelunternehmer zu überprüfen, ob Lebensmittel, die sie in den Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Wenn nicht sicher ist, ob ein Lebensmittel neuartig ist, müssen sie nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 VO (EU) Nummer 2015/2283 ein Konsultationsverfahren zur Klärung dieser Frage durchführen. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das jeweilige Lebensmittel im europäischen Raum vor dem 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurde beziehungsweise eine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in der Union hat, tragen die Lebensmittelunternehmer (vergleiche OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2019 - 13 ME 320/19 -, juris Rn. 20 m.w.N.).

Maßgebliche Indizwirkung (vergleiche hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Januar 2021 - OVG 5 S 22/21 -, amtl. EA S. 4; ferner VGH Mannheim, Beschluss vom 8. Februar 2021 - VGH 9 S 3951/20 -, juris Rn. 16 m.w.N.) für die Annahme eines neuartigen Lebensmittels kommt dem sogenannten Novel Food Katalog der Europäischen Kommission zu, auch wenn dieser als solcher keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet (vergleiche BGH, Urteil vom 16. April 2015 - I ZR 27/14 -, juris Rn. 33; VG Hannover, a.a.O., Rn. 26). Nach aktuellem Eintrag gelten Extrakte

aus Cannabis sativa L. und daraus gewonnene Produkte, die Cannabinoide - unter anderem auch CBD - enthalten, als neuartige Lebensmittel, da eine Verwendungsgeschichte bislang nicht nachgewiesen werden konnte („extracts of Cannabis sativa L. and derived products containing cannabinoids are considered novel foods as a history of consumption has not been demonstrated“, vergleiche den Eintrag „Cannabinoids“ unter: https://webgate.ec.europa.eu/fip/novel_food_catalogue/#, abgerufen am 21. Februar 2022).

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Artikel 3 Absatz 2 lit. a i) VO (EU) 2015/2283. Sie wird daher im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (zum Beispiel Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 (VO) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) teilt mit, dass ihm derzeit keine Fallgestaltung bekannt ist, wonach Cannabidiol (CBD) in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre. Aus Sicht des BVL muss für CBD-haltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Im Rahmen dieser Verfahren ist die Sicherheit des Erzeugnisses vom Antragsteller zu belegen

(vergleiche: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Hanf_THC_CBD/FAQ_Cannabidiol_node.html, Stand 27. Februar 2023).

Es ist somit verboten CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies wird daher untersagt.

Zu 2.:

Die Untersagung umfasst den stationären Handel sowie den Internet-/Versandhandel im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- beziehungsweise Vertriebswegen wäre nicht zweckdienlich.

Zu 3.:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Anordnungspunkte 1. und 2. angeordnet. Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Widerspruch und Klage gegen diese lebensmittelrechtliche Verfügung haben damit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben. Eine aufschiebende Wirkung im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen diese Allgemeinverfügung ist nicht hinnehmbar. Das Inverkehrbringen der benannten Produkte ist bereits gesetzlich untersagt. Diese Allgemeinverfügung dient allein dem Zweck, das gesetzliche Verbot durchzusetzen.

Des Weiteren muss befürchtet werden, dass gesundheitliche Schäden für den Endverbraucher auftreten können, da die entsprechenden Lebensmittel die nötigen Zulassungsverfahren nicht durchlaufen haben. Ein wirksamer Verbraucherschutz wäre für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht gewährleistet.

Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Daher sind die strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln einzuhalten und in Folge dessen das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln zu unterbinden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage würde das angestrebte Ziel verhindern.

Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Bestandskraft der Allgemeinverfügung auch vor dem Hintergrund etwaiger wirtschaft-

licher Nachteile für die Betroffenen nicht abgewartet werden. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob der Nachweis erbracht ist, dass von ihren Produkten eine konkrete Gesundheitsgefahr ausgeht.

Das Verbot in Artikel 6 Absatz 2 VO (EU) Nummer 2015/2283 dient gerade dazu sicherzustellen, dass kein neuartiges Lebensmittel in Verkehr gebracht wird, bevor es das in Artikel 10 ff. VO (EU) Nummer 2015/2283 geregelte Genehmigungsverfahren, in dem es auf mögliche Gesundheitsgefahren hin bewertet wird, durchlaufen hat.

Zu 4.:

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Berlin (VwVfGBln) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und gilt ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht, um die Bevölkerung vor den möglichen Gesundheitsgefahren, die mit dem Inverkehrbringen der anordnungsgegenständlichen Lebensmittel verbunden sind, zu schützen.

Hinweis:

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 29 VO (EU) 2015/2283 und § 3 der Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) in Verbindung mit § 59 Absatz 3 Nummer 2 lit. a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung können Zwangsmittel des § 8 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 9 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) angewandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Ordnungsamt, - VetLeb -, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die E-Mail-Adresse: post@bezirksamt-neukoeln.de zu erheben.

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes wiederherstellen (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Bezirksamt Neukölln von Berlin
GB III Ordnungsamt
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Reinickendorf

**Änderung des Beschlusses
über die Aufstellung eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 20. Juni 2023

Stapl B

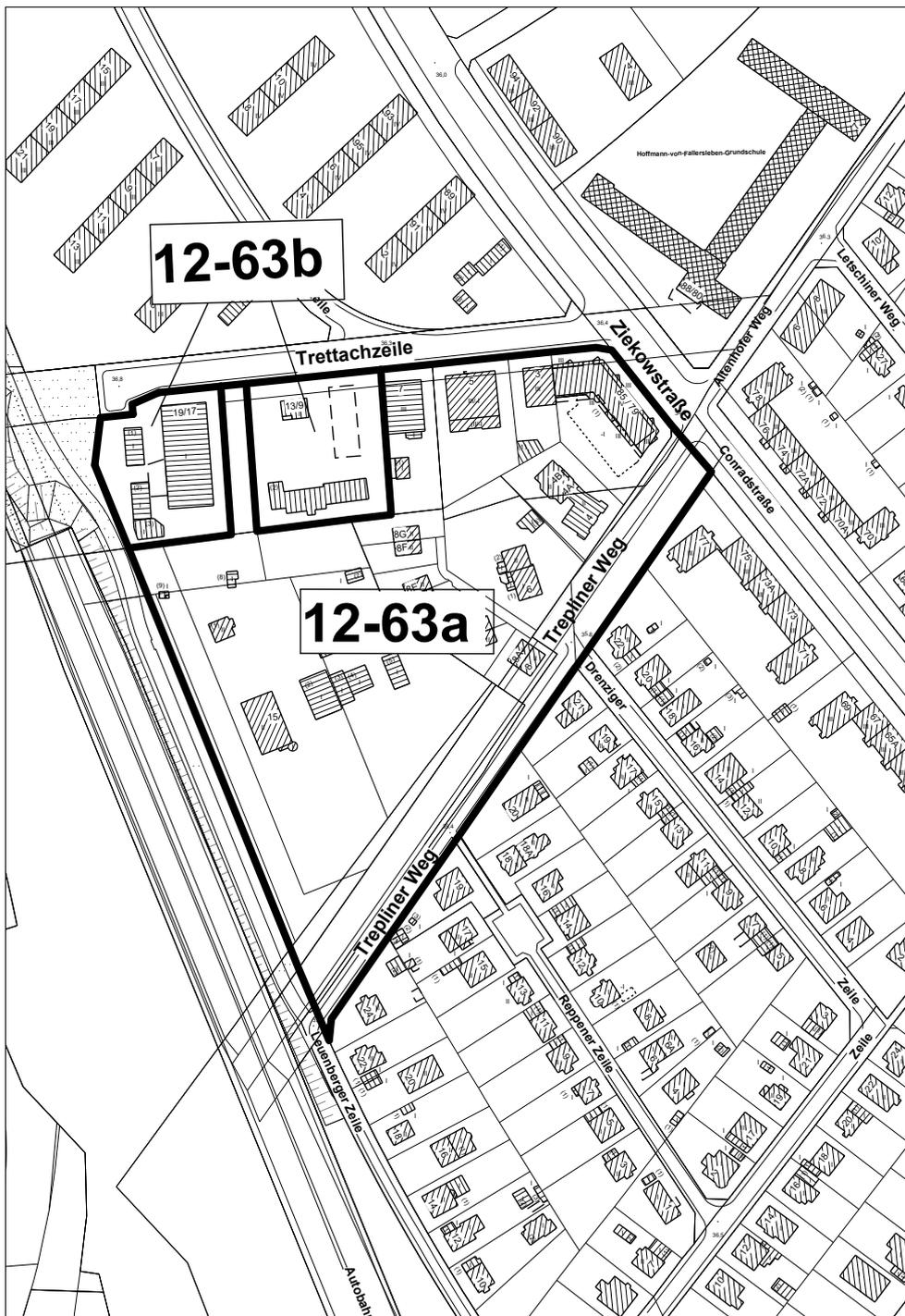
Telefon: 90294-3030 oder 90294-0, intern 9294-3030

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2023 beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich des **Bebauungsplans 12-63** zwischen der Trettachzeile, der Ziekowstraße, dem Trepliner Weg und dem Grünzug entlang der Bundesautobahn im Ortsteil Borsigwalde in die **Teilpläne 12-63a** und **12-63b** aufzuteilen.

Der **Bebauungsplan 12-63a** umfasst die Grundstücke Trettachzeile 1/7, 15; Ziekowstraße 79; Trepliner Weg 4-8G; die Flurstücke 754, 782, 1744/6 sowie 1824/6 der Flur 3, Gemarkung Wittenau sowie die anliegenden Straßenflächen des Trepliner Wegs im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Borsigwalde.

Der **Bebauungsplan 12-63b** umfasst die Grundstücke Trettachzeile 9/13, 17/19 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Borsigwalde (Geltungsbereiche siehe Planausschnitt). Mit der Durchführung des Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz, beauftragt.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALK, eigene Bearbeitung)



Geltungsbereiche 12-63a und 12-63b Maßstab 1:2000

Reinickendorf

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 20. Juni 2023

Stapl B

Telefon:90294-3030 oder 90294-0, intern 9294-3030

Der Entwurf des **Bebauungsplans 12-63a** vom 9. Juni 2023 für die Grundstücke Trettachzeile 1/7, 15; Ziekowstraße 79, Trepliner Weg 4/8 G, die Flurstücke 754, 782, 1744/6 und 1824/6 der Flur 3, Gemarkung Wittenau sowie anliegende Straßenflächen des Trepliner Wegs im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Borsigwalde, liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs öffentlich aus (Geltungsbereich siehe Planausschnitt).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Fläche und Boden:**

Informationen über die Bodenverhältnisse und zu Altlasten, sonstigen Bodenverunreinigungen sowie zu Kampfmitteln; Baugrunduntersuchung; bestehende und künftige Bodenversiegelung

- **Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser):**

Informationen zu Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Grundwasserneubildung; Informationen zu einem im Plangebiet vorhandenen Grundwasserschaden Entwässerungskonzeption für das neu zu bebauende Grundstück Trettachzeile 15 mit Maßnahmen zur Rückhaltung; Versickerung und verzögerten Einleitung von Niederschlagswasser, Aussagen zum Überflutungsschutz

- **Schutzgut Klima und Luft:**

Informationen zur Luftbelastung und zur mikroklimatischen Situation des Plangebiets

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Informationen zu Vegetationsbestand und Biotoptypen im Plangebiet; Baumgutachten mit Bewertung des Baumbestandes, Bewertung der planungsbedingten Auswirkungen auf den Vegetationsbestand; Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der Auswirkungen (insbesondere Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Dachbegrünung, Tiefgaragenbegrünung); Untersuchung zur Ermittlung der Waldeigenschaft von Teilflächen des Grundstücks Trettachzeile 15 und der waldbaulichen Kompensationsanforderungen, Untersuchungen auf Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten; hier insbesondere auf Brutvögel; Fledermäuse und Reptilien, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

- **Schutzgut Landschaft und Orts- und Landschaftsbild:**

Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbilds; voraussichtliche Veränderungen durch das Vorhaben

- **Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit:**

Informationen zu dem durch die Planung hervorgerufenen Verkehrsaufkommen, Ermittlung zusätzlicher Lärmbelastungen benachbarter Wohnnutzungen durch planungsbedingten Neuverkehr, Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärmimmissionen (insbesondere durch die nahegelegene A 111) für die künftigen Bewohner des Baugebiets, Untersuchung von Gewerbelärmimmissionen durch die auf dem Grundstück Trettachzeile 15 vorhandene Gewerbenutzung. Entwicklung von Maßnahmen zum passiven Schallschutz an den Gebäuden zum Schutz vor Verkehrslärm

- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**
Informationen zu den denkmalgeschützten Gebäuden des ehemaligen Wasserwerks Tegel und zur Auswirkung der Planung auf diese Gebäude.
- **Aussagen zu Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Unterlagen werden in der Zeit

vom 10. Juli 2023 bis einschließlich 18. August 2023

Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 17 Uhr, Donnerstag von 9 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin (Abteilung Stadtentwicklung, Raum 217c), zweite Etage, Eichborndamm 215/239, 13437 Berlin, zur Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können ebenfalls gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG im Internet unter:

<https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamts/stadtplanung-und-denkmalschutz/beteiligungsverfahren-81788.php>

oder über die Beteiligungsplattform:

<http://mein.berlin.de>

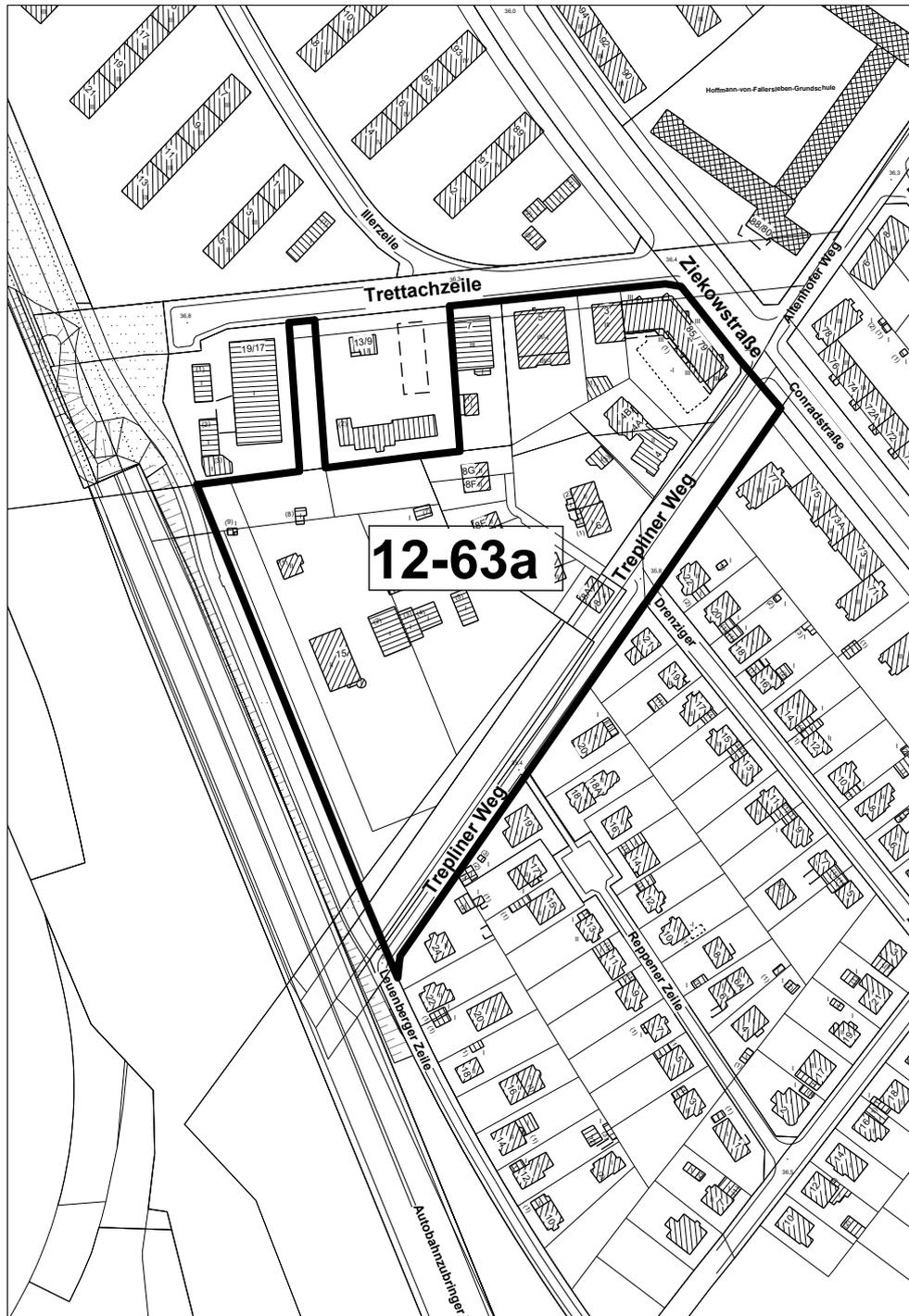
eingesehen werden.

Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des Bebauungsplanentwurfs 12-63a können telefonisch unter: 90294-3030/3047 per E-Mail an: dirk.koechling@reinickendorf.berlin.de gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bebauungsplanverfahren“, die unter den oben genannten Internetadressen abrufbar ist und mit ausliegt.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALK, eigene Bearbeitung)



Geltungsbereich 12-63a Maßstab 1:2000

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung: **Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte/
Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragter
(m/w/d)
im Bereich Anerkennung hochschulischer
Studien- und Prüfungsleistungen und Anrech-
nung außerhochschulisch erworbener Kompe-
tenzen auf das Studium**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 39/2023

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit 75 %

Arbeitsgebiet: Tätigkeitsprofil: • Qualitätsentwicklung der an der ASH Berlin bestehenden Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren unter Sicherstellung und Umsetzung der aktuellen wissenschaftlichen Standards auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben und Handlungsempfehlungen • Qualitätssicherung und Dokumentation • Ermittlung von hochschulexternen Lernergebnissen und Kompetenzäquivalenzen im Bereich Anrechnung • Aufbau und Betreuung externer Kooperationen im Bereich Anrechnung • Information und Beratung der Statusgruppen der ASH Berlin sowie von Studienbewerber/-innen und extern Interessierten im Bereich Anerkennung und Anrechnung • Bearbeitung von Anrechnungs- und Anerkennungsanträgen der Studierenden und Erstellen der Bescheide

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe der oben genannten Kennzahl ausschließlich per E-Mail: personalbuero@ash-berlin.eu (ein Dateianhang mit maximal drei MB Dateiname: Nachname_Kennzahl 39_2023) an:
ASH Berlin
Bereich Personal
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/stellenausschreibungen/>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: **Wissenschaftliche Mitarbeiterin/
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
zur Promotion (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 1. Oktober 2023

Befristung:	voraussichtlich für drei Jahre
Kennzahl:	101/23
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit 75% (derzeit ca. 29,5 Stunden wöchentlich)
Arbeitsgebiet:	<ul style="list-style-type: none">• Eigenständige Forschung im Bereich Bioenergie• Analyse des Ist-Zustandes bei der Erzeugung von Bioenergie in mehreren Ländern• Anfertigung von Lebenszyklusanalysen für verschiedene Bioenergie Wertschöpfungsketten unter unterschiedlichen lokalen Rahmenbedingungen (verschiedene Länder)• Anfertigung von Massen- und Energiebilanzen für die relevanten Prozesse• Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen und Zukunftsstrategien• Dokumentation, Veröffentlichung und Präsentation der Forschungsergebnisse• Mitarbeit bei der akademischen Selbstverwaltung• Unterstützung bei der Betreuung von studentischen Hilfskräften und Abschlussarbeiten• Eigenständige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von drei SWS (Wochenstunden)
Bewerbungsfrist:	10. Juli 2023
Kontaktdaten:	Referat I A Personal Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.bht-berlin.de/3334/article/8833

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung:	Koordinatorin/Koordinator (w/m/d) für IT-Sicherheit- und Datenschutz
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12
Besetzbar ab:	sofort
Kennzahl:	7231-EX
Vollzeit/Teilzeit:	beides möglich
Arbeitsgebiet:	Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 715,0 Millionen Fahrgäste im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 800 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollieren, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Abteilung Betriebs- und Verkehrstechnik U-Bahn eine/-n Mitarbeiter/-in. Über 500 Millionen Fahrgäste pro Jahr sind mit den U-Bahnen der BVG unterwegs. Mobilitätsbedürfnisse wandeln sich, Fahrgastzahlen steigen und die BVG versteht sich als Partner Berlins für die Verkehrswende. In der Abteilung Betriebs- und Verkehrstechnik werden Strategien entwickelt und Projekte umgesetzt, die die Zukunft der Berliner U-Bahn sichern insbesondere im Hinblick auf die Modernisierung von U-Bahn-Anlagen und U-Bahn-Fahrzeugen. Ziel ist es, die U-Bahn als attraktives Verkehrsmittel weiterzuentwickeln in einer wachsenden Stadt.
Bewerbungsfrist:	3. Juli 2023
Kontaktdaten:	Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Personalrecruiting PCC-PR21 (IPLZ 51120) Team Ingenieurwesen & IT Postadresse: Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin E-Mail: Recruiting@BVG.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/koordinatorin-koordinator-w-m-d-fuer-it-sicherheit-und-datenschutz>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Planungsingenieurin/Planungsingenieur für IP-Netzwerke und Security (KRITIS) (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl: 6825-EX

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 961,4 Millionen Fahrgäste im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 830 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollieren, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Abteilung Zentrale IT-Funktionen, eine/-n Mitarbeiter/-in. Die Abteilung stellt die zentralen IT-Funktionen sowohl für die Konzern-IT als auch aller Bereiche der BVG zur Verfügung. Für den Ausbau des Teams sind wir aktuell auf der Suche nach Verstärkung für die Planung von MAN-, LAN- und WLAN-Netzwerken inklusive den zugehörigen Security- und Monitoring-Systemen für die Verwaltung und den sicheren Betrieb dieser Netzwerke in einem KRITIS Umfeld. Es erwartet dich ein agiles und dynamisches Team.

Bewerbungsfrist: 5. Juli 2023

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Personalrecruiting PCC-PR21 (IPLZ 51120)
Team Ingenieurwesen & IT
Postadresse:
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@BVG.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/planungsingenieurin-planungsingenieur-fuer-ip-netzwerke-und-security-kritis-w-m-d>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Systemadministratorin/Systemadministrator für Cloud und RZ Infrastruktur (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl: 7282-EX

Vollzeit/Teilzeit: beides möglich

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 728,5 Millionen

Fahrgäste im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 700 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für den Bereich Informations- und Vertriebstechnologie drei Mitarbeiter/-innen. Das Sachgebiet Service Rechenzentrum ist für den Betrieb der BVG-Rechenzentren sowie einer Vielzahl der darin betriebenen Basisservices zuständig.

Bewerbungsfrist: 19. Juli 2023

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Personalrecruiting PCC-PR21 (IPLZ 51120)
Team Ingenieurwesen & IT
Postadresse:
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
E-Mail: Recruiting@BVG.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/jobs/detail/systemadministratorin-systemadministrator-fuer-cloud-und-rz-infrastruktur-w-m-d>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: Projektleiterin/Projektleiter
für die Unternehmensentwicklung (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Kennzahl: 7107-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (38,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen 961,4 Millionen Fahrgäste im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 830 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Stabsabteilung Unternehmensentwicklung, eine/-n Mitarbeiter/-in. Die Stabsabteilung Unternehmensentwicklung verantwortet die (Weiter-)Entwicklung, Umsetzung und das Monitoring der Unternehmensstrategie, treibt kunden- und prozessorientiert die BVGweite Digitalisierung voran und steuert das Management von wichtigen Projekten. Dabei greift die Abteilung auf bewährte Innovationsmethoden sowie Projektmanagementstandards zurück und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Deine Aufgaben: In dieser Position bist du maßgeblich verantwortlich für die fachliche, zeitliche und wirtschaftliche Planung, Steuerung und Koordination von unternehmensweiten Projekten unterschiedlicher Größe und Komplexität. - Du definierst und planst ausgewählte strategie- und unternehmensrelevante Projekte und verantwortest die Leitung und Steuerung der Projekte sowie das Projektcontrolling, die Projektressourcen und des Schnittstellen-Managements. - Du realisierst die Projektziele und bist verantwortlich für die Dokumentation und Präsentation der Projektergebnisse vor den Gremien bis zum Vorstand sowie für die Einhaltung vereinbarter Projektkennzahlen. - Du definierst, reflektierst und entwickelst Projektstandards weiter, analysierst und identifizierst Einflüsse, schaffst Strukturen, erarbeitest Lösungsvorschläge. - Du berätst und unterstützt Projektleiter/-innen bei der Planung, Realisierung, Weiterentwicklung der Projekte und bei dem Übergang in die Linie. - Du verknüpfst Methodenkenntnis in den Bereichen Projekt- und Change-Management, Moderation, Prozessoptimierung und Organisationsentwicklung. - Du richtest deine Tätigkeiten strikt auf die Einhaltung der Unternehmensstrategie, die Zielsetzungen in Bezug auf die Sanierung der BVG sowie die Vorgaben des Verkehrsvertrages aus. Dabei stehen betriebliche Erfordernisse, die Wirtschaftlichkeit sowie Ergebnisorientierung deutlich im Vordergrund.

Bewerbungsfrist: 18. Juli 2023

Kontaktdaten: Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriere.bvg.de/jobs/detail/projektleiterin-projektleiter-fuer-die-unternehmensentwicklung-w-m-d>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Ingenieurin/Ingenieur
Verfahrenssteuerung (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: 1. September 2023

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Job-ID: 3023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit Rufbereitschaft

Arbeitsgebiet: Was Sie bei uns bewegen: - Definieren von verfahrenstechnischen Vorgaben zur Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen in der Abwasser- beziehungsweise Schlammbehandlung - Validieren der Betriebsdaten und auswerten der Betriebsergebnisse besonders unter Beachtung der Regelkonformität, Wirtschaftlichkeit und der Unternehmensziele - Entwickeln beziehungsweise Anpassen und Implementieren von Verfahren sowie Erstellen von Anweisungen zur Verbesserung der Betriebsergebnisse - Erkennen und Beschreiben von Bedarfen für Beschaffungen sowie Investitionen, Abstimmung mit den Entscheidungsträgern und Initiieren der erforderlichen Maßnahmen - Aktive Wissensvermittlung für Mitarbeiter/-innen sowie Öffentlichkeitsarbeit

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: bewerbung@bwb.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3023/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Mechatronikerin/Mechatroniker
Pumpwerke (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet mit Rufbereitschaft

Kennzahl: Job-ID: 2843

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Werden Sie Teil des Teams Technischer Service. Wir sind das Rückgrat für alle funktionierenden Prozesse und Anlagen, damit die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, das Flächen- und Gebäudemanagement und alle

Fahrzeuge ganz klar für Berlin laufen. Was Sie bei uns bewegen: - Gewährleistung der elektrotechnischen und mechanischen Instandhaltung aller Anlagen der Energie-, der Verfahrenstechnik und der Druckentwässerungsanlagen - Unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der beauftragten Arbeiten an der Arbeitsstelle als arbeitsverantwortliche Person im Sinne der DIN VDE 0105-100

- Bewerbungsfrist:** 13. Juli 2023
- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/2843/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

- Bezeichnung:** **Projektleiterin/Projektleiter für große Investitionsprojekte in Abwasserpumpwerken (w/m/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- Besetzbar ab:** 1. September 2023
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** Job-ID: 3054
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Im Bereich Planung und Bau - Werke sind wir für die Planung, Ausschreibung und Bauleitung sämtlicher Wasser-, Klär-, Pumpwerke und Gebäude verantwortlich. Was Sie bei uns bewegen: • Leitung von bedeutenden Investitionsprojekten im Fachteam Pumpwerke und Gebäude • Projektleitung von Projekten mit einem Investitionsvolumen größer 5 Millionen Euro in allen Phasen nach AHO (Projektvorbereitung/Planung/ Bauausführung) für Neu- und Umbauten im laufenden Betrieb in unseren Abwasserpumpwerken im gesamten Stadtgebiet • Leitung und Steuerung der termin-, qualitäts- und kostengerechten Projektbearbeitung durch interne Fachbereiche und/oder externe Ingenieurbüros • Arbeit in einem interdisziplinären Team mit weiteren Projektleitern und Projektsteuerern, mit dem wir uns den Herausforderungen der steigenden Investitionen in die Abwasserableitung stellen
- Bewerbungsfrist:** 25. Juli 2023
- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3054/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

- Bezeichnung:** **Recruiterin/Recruiter (w/m/d) für Fach- und Führungskräftepositionen**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 10 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: Job-ID: 3046
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Das Recruiting als Dienstleister des Personalmanagements stellt vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Demografie und des Wettbewerbs um die besten Fachkräfte die Beschaffung von Personal sicher und leistet damit einen entscheidenden Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Berliner Wasserbetriebe. Was Sie bei uns bewegen: - Verantwortung für die Personalgewinnung von Fach- und Führungskräften unter Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorgaben - Umfassende Beratung aller Beteiligten rund um das Thema Recruiting und Onboarding - Hierzu gehört: Auftragsklärung, Ausschreibung, Vorauswahl, Vorbereitung, Konzeption sowie Durchführung der kompetenzbasierten Vorstellungsgespräche mit anschließender Personalauswahl - Stetige Verbesserung unserer Abläufe, Systeme und der Candidate Journey - Ideengeber/-in, Ansprechpartner/-in und Realisierer/-in hinsichtlich Recruiting-Trends sowie interner und externer Karriereveranstaltungen

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3046/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Leiterin/Leiter Gebäudebetrieb**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: 1. September 2023

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Job-ID: 3047

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Werden Sie Teil des Teams Technischer Service. Wir sind das Rückgrat für alle funktionierenden Prozesse und Anlagen, damit die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, das Flächen- und Gebäudemanagement und alle Fahrzeuge ganz klar für Berlin laufen. Was Sie bei uns bewegen: Leitung des Teams Gebäudebetrieb - Verantwortung für einen sicheren, energieeffizienten, gesetzeskonformen Gebäudebetrieb nach den allgemeinen Regeln der Technik und den relevanten Sicherheitsvorgaben für alle Objekte, Liegenschaften und Immobilien - Wahrnehmung und Organisation der Betreiberverantwortung für die zugeordneten Liegenschaften vom Technischen Service - Koordinierung und Überwachung der Aufgaben des technischen infrastrukturellen Facility Managements sowie des Vorhandenseins der erforderlichen behördlichen Genehmigungen - Organisation zur Instandhaltung und Prüfung der Gebäude und ihrer technischen Ausrüstung

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3047/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Probenehmerin/Probenehmer (w/m/d)
im Bereich Indirekteinleiterüberwachung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: 1. November 2023

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Job-ID: 3052

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Wir, das Team Zielvorgaben & Strategien, erarbeiten in der Einheit Abwasserentsorgung strategische und konzeptionelle Vorgaben für Werke und Netze (Strategien, Standortentwicklungskonzepte, Entwässerungskonzepte, ...) und übernehmen die Asset- und Auftragssteuerung sowie das Controlling. Was Sie bei uns bewegen: Durchführung von Probenahmen nach DIN (kommunales Abwasser, Oberflächenwasser, gewerbliches/industrielles Abwasser und Sediment- und Sielhautuntersuchung): - Bedienung, Parametrierung, Pflege und Kalibrierung von eingesetzten Probenahme- und Messgeräten - Bestimmung von Vor-Ort-Parametern nach geltenden Qualitätsstandards - Durchführung der Probenkonservierung vor Ort und des vorgegebenen Transports und der Lagerung der Proben - Dokumentation der Probenahme, Vor- und Nachbereitung der Probennahmetätigkeit - Erstellung von Zielwertkarten zur Qualitätssicherung der verwendeten Messgeräte - Wartung der genutzten Ausrüstung entsprechend der Qualitätsanforderungen nach DIN EN ISO 5667-14

Bewerbungsfrist: 3. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3052/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung: **Ingenieurin/Ingenieur
Regenwasseragentur (w/m/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: befristet für die Dauer von Projekten bis voraussichtlich zum 31. Dezember 2024

Kennzahl: Job-ID: 3050

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Regenwasser soll zukünftig vor Ort als Ressource bewirtschaftet werden - als Antwort auf den Klimawandel. Die Berliner Regenwasseragentur unterstützt das Land Berlin dabei, einen Paradigmenwechsel im Umgang

mit Regenwasser in Berlin zu vollziehen. Was Sie bei uns bewegen: Strategische Ausrichtung und Umsetzung einer wassersensiblen Stadtentwicklung. Dazu zählt:
- Beratung verschiedener Investoren, Verwaltungen, Planungsbüros zur Umsetzung dezentraler Regenwasserbewirtschaftung bei Bauvorhaben - Fachliche Begleitung städtebaulicher Entwicklungsprojekte - Identifikation von Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf zur Umsetzung dezentraler Regenwasserbewirtschaftung, Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten und Beratung bei anschließender Umsetzung von Bauvorhaben - Entwicklung akteurspezifischer Infoangebote - Konzeption diverser Fachaustauschformate, Identifikation von Weiterbildungsbedarfen sowie Beteiligung an Forschungsvorhaben bezüglich der wassersensiblen Stadtentwicklung - Öffentlichkeitsarbeit auf Fachmessen etc.

- Bewerbungsfrist:** 27. Juli 2023
- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/3050/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

- Bezeichnung:** **Ingenieurin/Ingenieur für Automatisierungstechnik (w/m/d) mit fundierten Kenntnissen**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** Job-ID: 2804
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Im Bereich Planung und Bau - Werke sind wir für die Planung, Ausschreibung und Bauleitung sämtlicher Wasser-, Klär-, Pumpwerke und Gebäude verantwortlich. Was Sie bei uns bewegen: - Bearbeitung von komplexen Aufträgen der Automatisierungstechnik und Messtechnik für die Wasserversorgung - Eigenständige Planung in allen Leistungsphasen der HOAI - Fachbauleitung und Objektbetreuung für anspruchsvolle Projekte der Automatisierungs- und Messtechnik - Eigenständige Erweiterung und fachgerechte Projektierung im Bereich der Steuerungen und des SCADA Systems - Einbeziehung von Simulation und Modellbildung für Automatisierungsprojekte (FAT) - Beauftragung und Betreuung externer Fachplaner - Mitwirkung bei Standardisierungsprozessen und weitergehender Automatisierung
- Bewerbungsfrist:** 18. Juli 2023
- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.bwb.de/job-invite/2804/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter Grundsatzfragen - Zentrale Aufgaben im Einkauf (w/m/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	10 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	befristet bis 30. September 2024 aufgrund einer Elternzeitvertretung
Kennzahl:	Job-ID: 2770
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Der Einkauf ist für die gesamte Beschaffung für das Unternehmen verantwortlich. Dafür stellen wir die wettbewerbsorientierten, wirtschaftlichen, gesetzes- und unternehmensregelkonformen Auftragsvergaben sicher. Was Sie bei uns bewegen: - Unterstützung bei der Beratung und Erarbeitung von Konzepten für die Weiterentwicklung des Einkaufs und Unterstützung bei der Umsetzung - Unterstützung bei der Analyse, Optimierung und Dokumentation der internen Abläufe des Einkaufs - Unterstützung bei der Erstellung und Pflege der Verfahrensanweisungen, Richtlinien, Formulare und Checklisten im Einkauf - Unterstützung bei der Pflege und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems im Einkauf - Unterstützung bei der Bearbeitung von Grundsatzfragen/Sonderaufgaben des Einkaufs
Bewerbungsfrist:	18. Juli 2023
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.bwb.de/job-invite/2770/

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Meisterin/Meister (w/m/d) Betriebsdienst Klärwerk Schönierlinde
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Job-ID: 3044
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit Rufbereitschaft
Arbeitsgebiet:	Was Sie bei uns bewegen: - Fachspezifische Führung der Mitarbeiter/-innen des Teams „Betriebsdienstes Ver- & Entsorgung“ - Planung und Koordination der betrieblichen Aufgaben zur Sicherstellung eines sicheren, gesetzeskonformen, wirtschaftlichen sowie effizienten Betriebsablaufes - Sicherstellung festgelegter/definierter Kontrollen und Wartungen von Anlagenteilen, Betriebsgeräten sowie Betriebsstoffen - Veranlassung der Pflege-, Wartungs-, Transport- und Reinigungsarbeiten an Maschinen- und Anlagenteilen sowie an Gebäuden und Außenanlagen - Gewährleistung des Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutzes sowie der Unternehmens- und Anlagensicherheit - Unterstützung bei Instandsetzungen sowie Identifizieren von Optimierungspotenzialen
Bewerbungsfrist:	24. Juli 2023

- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: bewerbung@bwb.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.bwb.de/job-invite/3044/>

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

- Bezeichnung:** **Meisterin/Meister
Betriebsdienst OWA Tegel (w/m/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** Job-ID: 3045
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit Rufbereitschaft
- Arbeitsgebiet:** Was Sie bei uns bewegen: - Fachspezifische Führung der Mitarbeiter/-innen des Teams „Betriebsdienstes Ver- & Entsorgung“ - Planung und Koordination der betrieblichen Aufgaben zur Sicherstellung eines sicheren, gesetzeskonformen, wirtschaftlichen sowie effizienten Betriebsablaufes - Sicherstellung festgelegter/definierter Kontrollen und Wartungen von Anlagenteilen, Betriebsgeräten sowie Betriebsstoffen Veranlassung der Pflege-, Wartungs-, Transport- und Reinigungsarbeiten an Maschinen- und Anlagenteilen sowie an Gebäuden und Außenanlagen - Gewährleistung des Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutzes sowie der Unternehmens- und Anlagensicherheit - Unterstützung bei Instandsetzungen sowie Identifizieren von Optimierungspotenzialen
- Bewerbungsfrist:** 24. Juli 2023
- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: bewerbung@bwb.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.bwb.de/job-invite/3045/>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Assistenz im Fachbereich Informations- und Kommunikationstechnik/IKT-Sachbearbeitung (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 6
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 128-3306-2023
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • Assistenzaufgaben im Fachbereich IKT in allen organisatorischen und administrativen Fragen mit den Schwerpunkten IKT-Einkauf und Vertragsmanagement • Betreuung aller Vorgänge um Beschaffung und IKT-Einkauf - Angebotseinholung, Terminverfolgung, Korrespondenz mit Lieferanten - Selbständige Dokumentation der Beschaffungsvorgänge - Budgetüberwachung und Reporting - Überwachung der Lieferungen - Kontierung und Prüfung der Rechnungsvorgänge • Selbständige Verwaltung von IKT-Verträgen (Lizenzen, Wartungsverträge, Mobilfunk) • Organisatorische Unterstützung des Fachbereichs- und der Sachgebietsleiter • Telefon- und Auskunftsdienst einschließlich Nachfragen bei Betroffenen • Kommunikation mit den Nutzern, Reporting Ticketsystem, Dokumentationen pflegen • Bearbeitung des Postein- und ausgangs einschließlich Klärung der Zuständigkeiten, Dokumentation und Archivierung • Terminpläne für Projekte koordinieren und überwachen • Bestellung und Verwaltung von Büromaterial • Erstellung von Beratungsunterlagen, Übersichten und Statistiken • Protokollführung bei dienstinternen und anderen ausgewählten Besprechungen

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriereportal-stellen.berlin.de/Assistenz-im-Fachbereich-Informationen-und-Kommunikationste-de-j39224.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (m/w/d)
in der Gruppe Planung und Grundsatz**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 122-3306-2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • Projektleitungs-/Steuerungsaufgaben in Bezug auf Kosten, Termine, Qualitäten bei der Vorbereitung und Durchführung von investiven Bauprojekten besonders schwieriger Art • Bearbeitung der Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI bei investiven Hochbaumaßnahmen • Baufachliche und wirtschaftliche Aufsicht über die termingerechte Ausführung gemäß A-Bau und BauO Bln für die zugeordneten Aufgaben • Koordinierung, Überwachung und Abrechnung der Leistungen beteiligter freischaffender Architekten und Ingenieure des Hochbaus und Sachverständiger • Mitwirkung bei der Erstellung von Bauplanungsunterlagen (BPU), Leistungsbeschreibungen und Kostenschätzungen bei investiven Hochbaumaßnahmen • Erstellen und bewerten von begleitenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen • Risikobewertung bei Kosten- und Terminplanungen im Rahmen des Projektmanagements • Durchführung nicht delegierbarer Bauherrenleistungen bei Abschlussarbeiten, Rechnungslegung, Dokumentation der Bauakten • Wahrnehmung der Belange der BaustellenVO • Berichtswesen und Information gegenüber Vorgesetzten • Anordnungsbefugnis bis 50,0 T Euro gemäß Nummer 2 AV § 34 LHO

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-mwd-in-der-Gruppe-Planung-und-Grundsatz-de-j39179.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachbauleitung (m/w/d)
in der Gruppe Bauunterhaltung und
Sonderprogramme**
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 117-3306-2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bauherrenleistungen, Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben - baufachliche und wirtschaftliche Aufsicht - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Mitwirkung oder Verantwortung im Rahmen der Aufgabe bei Leistungsphase (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP 6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Wahrnehmung der Belange der Baustellen-VO - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Haushaltsangelegenheiten für die übertragenen Aufgaben gemäß VOL/VOB/HOAI und LHO - Archivierung der Bauakten - Koordinierung der Arbeitsabläufe - Informationspflicht gegenüber Vorgesetzten

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriereportal-stellen.berlin.de/Fachbauleitung-mwd-in-der-Gruppe-Bauunterhaltung-und-Sonde-de-j38925.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d)
mit Allzuständigkeit im Bürgeramt mit erweiterter
fachlicher und organisatorischer Entscheidungs-
befugnis**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 9S/9a

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 121-3500-2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • fachliche Anleitung und Information der Mitarbeiter/-innen des Bürgeramtes • Anleitung neuer Dienstkräfte sowie von Nachwuchskräften in Ausbildung und Praktikum • Widerspruchsbearbeitung - Schlusszeichnung durch FB-leiter oder BUA-Leiter • Beratung in schwierigen Einzelfällen • Amtliche Beglaubigungen • Beratung und Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen unter anderem Rundfunkbeitrag und BuT • Ausgabe und Annahme von Anträgen • Auskünfte und Vermittlung zum SGB • Lebenslagenberatung • Erstprüfung und gegebenenfalls Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen in Angelegenheiten des geförderten Wohnungsbaus (RLvF und WBS) und Wohngeldangelegenheiten • Bereitstellung von vielseitigen Informationsbroschüren • Verkauf von verschiedenen Drucksachen • Bearbeitung von Ausländer-, Führerschein-, Kraftfahrzeug-, Melde-, Personalausweis- und Passangelegenheiten • Ausstellung von internationalen Führerscheinen und Bescheinigungen aus dem Melderegister • Bearbeitung von Leichenpässen • Annahme und Bearbeitung von Fundsachen • Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Wahlen usw. • Ausstellung und Verlängerungen von Berlinpässen beziehungsweise Berlinpässen für das Bildungs- und Teilhabepaket • Durchführung der Antragstellung für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister oder Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (BZR/GZR) • Bearbeitung von Anwohnerpark- und Gästeparkausweisen • Führung eines Dienstsiegels

Bewerbungsfrist: 9. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeiterin-mit-Allzustandigkeit-im-Buergeramt-mit-e-de-j39063.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Leitung (m/w/d) des Fachbereichs „Sozialhilfe“ im Amt für Soziales**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 14/13 TV-L (Teil I) (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 115-3910-2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Leiter/-in des Fachbereichs Sozialhilfe: - Fachliche und personelle Leitung (Führung und Organisation) des Fachbereiches Sozialhilfe mit den Arbeitsgebieten: - Asylbewerberleistungsgesetz und Wohnungslose - SGB XII (3. und 4. Kapitel SGB XII sowie Landespflegegeldgesetz) - Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII - Sozialdienst - Kostenstellenverantwortung für den FB Sozialhilfe - Sicherstellung der Umsetzung und einheitlichen Anwendung neuer und/oder geänderter gesetzlicher Grundlagen/Rechtsvorschriften (SGB XII, SGB II, LPfGG, AsylbLG und angrenzender Rechtsgebiete) - Bearbeitung von Vorgängen besonders schwieriger und verantwortungsvoller Art - Entscheidung in wichtigen und besonders schwierigen Einzelfällen entspr. der Regelung zur Zeichnungsbefugnis - Bearbeitung von Stellungnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Entwicklung von Arbeitsanweisungen zur Umsetzung aktueller Verwaltungs- und Rechtsvorschriften - Umsetzung des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung - zweite Beschwerdeinstanz bei mündlichen und schriftlichen Einwendungen Hilfesuchender - Vorbereitung der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden - Bearbeitung von Widersprüchen in Sozialhilfeangelegenheiten und Fertigung von Vorlagen mit Entscheidungsempfehlungen für den Widerspruchsbeirat - Erarbeitung von BA-Vorlagen außerhalb von Sozialhilfeangelegenheiten - haushaltsrechtliche Befugnisse und

Schlusszeichnungsvorbehalte laut Zeichnungskatalog - Vertretung des Fachbereichs nach außen (zum Beispiel gegenüber politischen Gremien des Bezirksamts sowie bezirklichen Ansprechpartnern) - Abwesenheitsvertretung der Amtsleitung Soziales

- Bewerbungsfrist:** 9. Juli 2023
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriereportal-stellen.berlin.de/Leitung-mwd-des-Fachbereichs-Sozialhilfe-im-Amt-fuer-Sozia-de-j38917.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Sachbearbeitung für Planung, Entwurf und Projektsteuerung von Straßenbauvorhaben**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11 TV-L Teil II der Entgeltordnung
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 087-3800-2023
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** - Projektvorbereitung (Projektentwicklung, strategische Planung, Grundlagenermittlung) - Selbstständige Vorbereitung der Vergabe von Planungsleistungen (Fertigung und Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen für Straßenbauvorhaben nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, HOAI) - Wahrnehmung der Belange der Projektsteuerung/-leitung gemäß HOAI für Projekte der I-Planung, der GRW-Förderung, der Sonderprogramme des Senats von Berlin und Baumaßnahmen Dritter (Beauftragung und Steuerung externer Planungsbüros) - Mitwirkung bei der Koordination von Planfeststellungsverfahren -Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Leistungsphasen (LP) 1 bis 4 HOAI - Bauausführungsvorbereitung (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe), LP 5 bis 7 HOAI - Aufstellung von Bauausführungs- und Verdingungsunterlagen - Koordinierung der Leitungsverwaltungen und anderer Bedarfsträger in der Vorbereitungsphase - Abstimmung der Grunderwerbspläne und Verhandlungen mit Eigentümern - Erledigung des erforderlichen Schriftverkehrs - Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit - Titelerantwortung und Prüfung von Rechnungen - Stellungnahmen zu Bauanträgen, Grundstücksangelegenheiten, Baumaßnahmen Dritter, BVV-Angelegenheiten - Teilnahme an Abstimmungsterminen - Sonderaufgaben
- Bewerbungsfrist:** 27. August 2023
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-fuer-Planung-Entwurf-und-Projektsteuerung--de-j37752.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Hauptsachbearbeitung (m/w/d) Haushaltsangelegenheiten im Stab des Jugendamtes
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A11/11 Teil I TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	124-4000-2023
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Koordinierung der Haushaltsangelegenheiten des Jugendamtes und der Abteilung; einschließlich Durchführung der Haushaltsplanung für den Einzelplan 40; - Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben im und für das Jugendamt; - Ansprechpartner/-in des Jugendamtes in Haushaltsangelegenheiten nach außen (unter anderem Haushaltsamt; andere Abteilungen beziehungsweise Ämter im Bezirksamt, Senatsverwaltungen; Jugendämter im Land, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe); - Beratung der Abteilungs- und Amtsleitung in Fragen Haushaltsplanung und -wirtschaft; - Bearbeitung von grundsätzlichen Haushaltsangelegenheiten für das Amt; - Finanzcontrolling einschließlich Berichtswesen; Analysen/Controlling und Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen zu Steuerungs- und Planungsprozessen; - Herstellung von Kostentransparenz zur Planungssicherheit von Ressourcen; - Unterstützung der Fachdienste in Haushaltsfragen und der -durchführung; - Erstellen von Geschäftsanweisungen beziehungsweise laufende Aktualisierung; - Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zu 500 000 Euro (Titelverwalter/-in); Anordnungsbefugnis, Rechtsgeschäftliche Vertretung in gleicher Höhe für den EP 40 - ohne 40 60 - und die Bewirtschaftungsstellen 330 35 und 330 36 laut der jeweils gültigen Geschäftsanweisung (GA); - Zeichnungsbefugnis gemäß GA Punkt III.1.1; - Fachliche Anleitung insbesondere für die Haushaltsbereiche in den Fachdiensten 1 und 4 sowie für die Stelle Sonderprogramme, Modellprojekte und Zuwendungen im Stab des Jugendamtes - Gremienarbeit (unter anderem Jugendhilfeausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss der Bezirksverordnetenversammlung [BVV])
Bewerbungsfrist:	23. Juli 2023
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://karriereportal-stellen.berlin.de/Hauptsachbearbeitung-mwd-Haushaltsangelegenheiten-im-Stub--de-j39192.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Gruppenleitung Personalbetreuung (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 12/11
Besetzbar ab:	1. November 2023
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	119-3307-2023
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • die Bearbeitung genereller Angelegenheiten des Tarif- und Dienstrechts • die Organisation der Arbeitsabläufe der Gruppe Personalbetreuung • die Anwendung von Instrumenten des Personalmanagements wie zum Beispiel das Führen von Konflikt-, Jahres- oder Beurteilungsgesprächen • die Bearbeitung von Disziplinarverfahren sowie die Zusammenarbeit mit den Beschäftigtenvertretungen • das Fertigen von Stellungnahmen bei Rechtsstreitigkeiten • der Beantwortung von Anfragen der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) sowie anderer Gremien und Behörden

Bewerbungsfrist: 23. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriereportal-stellen.berlin.de/Gruppenleitung-Personalbetreuung-mwd-de-j39101.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Teamleitung (m/w/d)
eines Arbeitsteams im SGA Sachgebiet Sondernutzung sowie Ausnahmegenehmigungen Grünanlagen**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 12/11 ohne Fallgruppe Teil 1 Anlage A zum TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 118-3800-2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Leitung eines Arbeitsteams des Straßen- und Grünflächenamtes im Bereich Verwaltung zur Umsetzung der Vorschriften des Berliner Straßengesetzes (Leitung des Teams Sondernutzungen durch Anliegerbaustellen, Werbung, private Leitungen, ortsfeste Kioske, Film und Foto, Über- und Unterbauungen, dauerhafte Sondernutzungen im Straßenland, Anlagen der öffentlichen Versorgung wie Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation, sowie Ausnahmegenehmigungen für übermäßige Benutzungen von Grün- und Erholungsanlagen)
- Verantwortliche Wahrnehmung aller verwaltungsmäßigen Aufgaben des Teams und Koordinierung der Arbeitsabläufe im Sachgebiet Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes gemäß §§ 9, 11, 12 BerlStrG, § 127 TKG sowie Ausnahmegenehmigungen für Benutzungen von Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 6 GrünanlG
- Grundsatzentscheidungen im Arbeitsgebiet straßen- und grünanlagenrechtlicher Art mit Gebühren- und Entgeltfragen sowie Entscheidungen zu Sicherheitsleistungen in Zusammenarbeit mit der Straßen- und Grünunterhaltung, der Straßenverkehrsbehörde, dem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, der Senatsverwaltung, dem Umwelt- und Naturschutzamt oder anderen zu beteiligenden Stellen - Entscheidung zur Vorbereitung von OWI-Verfahren, der Einleitung von belastenden Verwaltungsakten, Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Bearbeitung von Stundungen und Niederschlagungen sowie Insolvenzverfahren - Koordination der Arbeitsabläufe in den Sachgebieten durch Hinweise, Rücksprachen, Einzel- und/oder Teambesprechungen - Anweisung der Sachbearbeitenden in schwierigen und wichtigen Angelegenheiten sowie Klärung von Zweifelsfragen - Erstellung von Dienstabweisungen auf Teamebene - Bearbeitung besonders schwieriger und wichtiger Vorgänge und solcher von grundsätzlicher Bedeutung - Erarbeitung von Stellungnahmen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften, zu schwierigen Einzelfällen und zu Grundsatzangelegenheiten, bei Anfragen vom Bezirksamt (BA), Bezirksverordnetenversammlung (BVV), Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, Rechnungshof von Berlin im Rahmen der Aufgabe - Fachliche Unterstützung der Gruppenleitung - Verhandlungen mit Antragstellenden

des SGA sowie mit anderen Fachbereichen, Ämtern, Behörden - Schlusszeichnungen und Buchungsprüfungen und -freigaben im Rahmen der Anordnungsbefugnis - Fertigung von Bezirksamtsvorlagen in schwierigen Fällen - Umsetzung von BA- und BVV-Beschlüssen - Führung der Mitarbeitenden im Sinne eines modernen Personalmanagements - Wahrnehmung der Behördenvertretung bei Rechtsstreitigkeiten - Beschwerdemanagement - Mitarbeit an bezirksübergreifenden Arbeitsgruppen und Stellungnahmen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften in diesem Sachgebiet

Bewerbungsfrist: 9. Juli 2023

Kontakt Daten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriereportal-stellen.berlin.de/Teamleitung-mwd-eines-Arbeitsteams-im-SGA-Sachgebiet-Son-de-de-j39097.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d)
Artenschutz

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 (Eine höhere Bewertung wird angestrebt.)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 126-4300-2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet:

- Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben zum Artenschutzrecht nach dem BNatSchG, dem NatSchG Bln, der BArtSchV, FFH-Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie und EG Art SchVO
- Beschlagnahmung und Einziehung sowie Vermittlung eingezogener Exemplare gemäß BNatSchG
- Statistische Aufbereitung der gewonnenen Daten, Führung der Datenbank ASPE und Einpflegen von Daten in ArcGIS
- Bearbeitung des Freilandartenschutzes, naturschutzfachliche Betreuung von Maßnahmen des Artenschutzes und Vollzug sowie Umsetzung des Artenschutzprogrammes
- Stellungnahmen und Mitwirkung im Rahmen von bezirklichen und überbezirklichen förmlichen und nicht förmlichen Verfahren (Bereichs-, Kleingarten-, Friedhofsentwicklungsplanung, Förderprogrammen und Sanierungsplanungen, Planfeststellungs-, B-Plan-, Baugenehmigungs- und BImSchG-Verfahren) hinsichtlich des Artenschutzes
- Ausführung von Verwaltungsverfahren zum Artenschutzvollzug (Genehmigungsverfahren, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2023

Kontakt Daten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeiterin-mwd-Artenschutz-de-j39125.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Inspektionsleitung (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	10 TV-L (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	dem 1. September 2023
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	127-3810-2023
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Leitung einer Revierinspektion für die Aufgabengebiete Verkehrssicherung öffentlicher Grünanlagen und Bäumen - Führung der Mitarbeiter/-innen in den oben genannten Revieren im Rahmen eines modernen Personalmanagements - Bedarfsermittlung für den Einsatz von Mitarbeitenden im Rahmen des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors - Koordinierung von Leistungen in Grünanlagen und Außenanlagen anderer Bedarfsträger - Erstellen von Leistungsverzeichnissen und Vorbereitung von Ausschreibungen - Vergaben der kleinen baulichen Unterhaltung aller öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Pankows - Organisation, Umsetzung und Überwachung der aktuellen Verwaltungsvorschriften zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht - Kontrolle beziehungsweise Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Bereiches: Prüfung der Bedarfsmeldungen zur Beschaffung von Baustoffen, Maschinen und Geräten
Bewerbungsfrist:	16. Juli 2023
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://karriereportal-stellen.berlin.de/Inspektionsleitung-mwd-de-j39223.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeit (m/w/d) in der Buchhaltung der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	6 (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	dem 1. November 2023
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	116-3306-2023
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	• Bewirtschaftung der Ausgabetitel, insbesondere 517 01 (Bewirtschaftungsausgaben) mit der Software AHW ProFiskal für das gesamte Sachgebiet - Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen für alle Ausgabetitel - Bearbeitung von verbrauchsabhängigen Rechnungen - Erfassung der Rechnungen in ProFiskal; Veranlassung termingerechter Zahlungen - Freigabe von Rechnungen gemäß Anordnungsbefugnis - Erfassung von Zahlungspartnern sowie Veranlassung der Eröffnung von Infrastrukturträgern - Erfassung von Festlegungen sowie einmaligen und wiederkehrenden Auszahlungsanordnungen; Änderungsbuchungen und Umbuchungen - Erstellen von Aufträgen; Veranlassung der Eröffnung von Unterkonten - Fertigung von Sollabgängen und -zugängen - Vorbereitung und Mitarbeit bei der Haushaltsplanung - Erarbeitung und Erstellung von buchhalterischen Auswertungen - Führung der Buchhaltungsakten entsprechend der Landeshaushaltsordnung (LHO) • Bewirtschaftung der Einnahmetitel, insbeson-

dere 124 01 (Mieten für Grundstücke, Gebäude und Räume) mit der Software AHW ProFiskal für das Sachgebiet - regelmäßige Kontrolle des Zahlungseingangs für alle Einnahmen - Prüfung, Eröffnung und Schließung von Kassenzetteln - Bearbeitung von Annahmeanordnungen (einmalig und wiederkehrend), Änderungsbuchungen, Umbuchungen, Sollabgänge und Sollzugänge - quartalsweise Erstellung der Schuldnerübersicht für die Sachgebietsleitung - Vorbereitung der regelmäßigen Betriebskostenabrechnungen für Mieter, Pächter und sonstige Nutzer - Führung der Buchhaltungsakten entsprechend der Landeshaushaltsordnung (LHO) • Beauftragung von Leistungen im Rahmen der Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung unter Beachtung des geltenden Umfangs zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Berlins und Kontrolle der Leistungserbringung für die geltenden Dienstleistungsverträge - Einholung von Angeboten, Prüfung und Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes - Überwachung der Leistungserbringung; Klärung von Problemen und Mängeln - Kontrolle der Medienverbräuche anhand der Zählerstandsmeldungen • Anordnungsbefugnis im Rahmen der Übertragung der Bewirtschaftung nach Nummer 3.1.1. AV § 9 LHO in Verbindung mit Nummer 2.1. AV § 14 LHO bis zu 5 000 Euro im Einzelfall für alle Einnahme- und Ausgabebetitel der Kapitel 33 06 und 45 10 und rechtsgeschäftliche Vertretung Berlins in gleichem Umfang

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2023

Kontakt Daten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriereportal-stellen.berlin.de/Mitarbeit-mwd-in-der-Buchhaltung-der-Grundstuecks-und-Geba-de-j38916.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Projektleiterin/Projektleiter
Bauleiterin/Bauleiter (m/w/d)
Investive Maßnahmen im Fachbereich Hochbau -
(Dauerausschreibung)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 TV-L Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 114-3306-2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Projektleitungs-/Steuerungsaufgaben in Bezug auf Kosten, Termine, Qualitäten bei der Vorbereitung und Durchführung von investiven Bauprojekten besonders schwieriger Art - Bearbeitung der Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI bei investiven Hochbaumaßnahmen - Baufachliche und wirtschaftliche Aufsicht über die termingerechte Ausführung gemäß A-Bau und BauOBIn für die zugeordneten Aufgaben - Koordinierung, Überwachung und Abrechnung der Leistungen beteiligter freischaffender Architekten und Ingenieure des Hochbaus und Sachverständiger - Mitwirkung bei der Erstellung von Bauplanungsunterlagen (BPU), Leistungsbeschreibungen und Kostenschätzungen bei investiven Hochbaumaßnahmen - Erstellen und bewerten von begleitenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen - Risikobewertung bei Kosten- und Terminplanungen im Rahmen des Projektmanagements - Durchführung nicht delegierbarer Bauherrenleistungen bei Abschlussarbeiten, Rechnungslegung, Dokumentation der Bauakten - Wahrnehmung der Belange der BaustellenVO - Berichtswesen und Information gegenüber Vorgesetzten - Anordnungsbefugnis bis 50,0 T Euro gemäß Nummer 2 AV § 34 LHO

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriereportal-stellen.berlin.de/Projekt-leiterin-Bauleiterin-mwd-Investive-Massnahmen-im-Fa-de-j38736.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter (m/w/d) in der Unterhaltsvorschussstelle im Jugendamt** (Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10/9b Fallgruppe 2 Teil I Anlage A TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 262-4043-2022

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Öffentlich-rechtliche Leistungsgewährung (UVG, SGB, VwVfG, AufenthG, OWiG) - selbstständige Bearbeitung von Anträgen und Entscheidung sowie Schlusszeichnung über die Gewährung der Leistung nach dem UVG - Führen der Sprechstunde (mit hohem Ausländer/-innenanteil) - Prüfung der laufenden Anspruchsvoraussetzungen nach dem UVG (jährlich) - Heranziehung der Rückzahlungs- und Ersatzzahlungspflichtigen nach § 5 UVG - Feststellen einer Ordnungswidrigkeit und Weitergabe an den zuständigen Bearbeiter - Verwaltungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte und Zahlbarmachung sowie Freigabe von Zahlungen in SoPart - Dokumentation entsprechend der bezirklichen AV/UV/Bei-Anwenderrichtlinie SoPart - (fern-)mündliche und schriftliche Klärung mit Bürgern und Behörden Zivilrechtliche Unterhaltgeltendmachung (BGB, ZPO, FamFG, UVG, InsO) - Selbständige Geltendmachung übergegangener Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG - Einkommensprüfung und Unterhaltsberechnung - Schließen von Rückübertragungsverträgen nach Kostenabwägung - Aufforderung freiwilliger Titulierung durch Beurkundung im JA oder vor dem Notar - Durchführen des Vereinfachten Unterhaltsverfahren vor dem Familiengericht - Durchführen von Mahnverfahren für Unterhaltsrückstände vor Mahngericht Wedding - Vorbereitung für streitige gerichtliche Durchsetzung durch GL/FGL nach Widerspruch im vereinfachten Unterhaltsverfahren oder im Mahnverfahren - Durchführen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Vermögensauskunft, Haftbefehl, Konto-, Lohn- und Gehaltspfändung) - Anträge auf Titelumreibungen mit Forderungsaufstellung einreichen - Aufrechnungssuchen beim Finanzamt - Kontenabruf - Forderungsanmeldung nach der Insolvenzordnung (InsO) - Strafanzeigen gemäß § 170 StGB und Zeugenaussage vor dem Strafgericht - Haushaltsrechtliche Entscheidung nach §§ 59 und 58 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der Geschäftsanweisung (Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung, Erlass, Vergleich) - Vorbereitung von Entscheidungen übergeordneter Stellen nach §§ 58 und 59 LHO - Schriftwechsel mit Gerichten, sonstigen Behörden und den Unterhaltspflichtigen beziehungsweise deren Rechtsbeistände

Bewerbungsfrist: 30. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeiterinnen-mwd-in-der-Unterhaltungsvorschussstelle-i-de-j34889.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachgebietsleitung (m/w/d)
für das Sachgebiet 3 zugleich
Stellvertretende Fachbereichsleiterin/
Stellvertretender Fachbereichsleiter**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 12/13 Fallgruppe 2 Teil II Abschnitt 11 der Anlage A zum TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 097-3306-2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Infrastrukturbetreuer/-in und Sachgebietsleiter/-in SG 3 zugleich stellvertretende/-r IT-Manager/-in des Bezirksamts (BA) und stellvertretende/-r FB-Leiter/-in IKT für Verwaltungsfragen sowie Ausbilder/-in - Infrastrukturbetreuung der Hard- und Softwarekomponenten in der betriebenen Microfocus-Systemumgebung und der CITRIX-Umgebungen. - Leitung des Sachgebiets 3 des FB IKT der SE FM, die das Endgerätemanagement sämtlicher Computerarbeitsplätze, das User- und Verfahrensmanagement und die Querschnittsverfahrensbetreuung mit sehr breit gefächerten Anforderungen verantwortet. - Verantwortlich für die Betreuung von Praktikantinnen/Praktikanten - Mitarbeit bei der Betreuung der dual Studierenden der Informatik und Verwaltungsinformatik - Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Hard- und Softwareausstattung der Arbeitsplätze der Beschäftigten des BA - Durchführung der jährlichen Hardwareerneuerung in allen Geschäftsbereichen im laufenden Dienstbetrieb in enger Abstimmung mit den anderen Sachgebieten. - Kompatibilitäts- und Konformitätsüberprüfung, Bereitstellung und Erneuerung der Softwareprodukte

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriereportal-stellen.berlin.de/Sachgebietsleitung-mwd-fuer-das-Sachgebiet-3-zugl-Stellver-de-j38222.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur (m/w/d)**
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 9S/9a

Besetzbar ab: sofort und ab dem IV. Quartal 2023

Befristung: unbefristet

Kennzahl:	093-4100-2023
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Hygieneüberwachung im zugeordneten Sprengel - Überwachung der hygienischen Verhältnisse in Gemeinschaftseinrichtungen, öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens und Wohngebäuden - Anordnung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und Überwachung der Anwendung von Mitteln - Ermittlung und Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten - Aufgaben in der Überwachung von Trink- und Badewasser, sowie der Boden-, Luft-, Lärmhygiene und Umweltmedizin - Bewertung von Zuständen und Untersuchungsergebnissen - Erarbeitung von Stellungnahmen unter anderem zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen. Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Behörden. Mitwirkung in der Gesundheitsberichterstattung, der Seuchenalarmplanung und beim Katastrophenschutz. - Außendiensttätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit (Aufklärungsarbeit zu Fachthemen) Teilnahme an der Rufbereitschaft (teilweise), Wartung und Funktionsprüfung der Messgeräte Badewasser (teilweise), Bestellung und Bereitstellung von medizinischen Verbrauchsmaterial und Desinfektionsmitteln für den laufenden Betrieb, Praxisanleitung für Auszubildende und Praktikanten
Bewerbungsfrist:	30. November 2023
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://karriereportal-stellen.berlin.de/Hygienekontrolleurin-mwd-Dauerausschreibung-de-j38129.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Fachärztinnen/Fachärzte (m/w/d) für den Sozialpsychiatrischen Dienst im Gesundheitsamt (Dauerausschreibung)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	15
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	229-4100-2021
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 beziehungsweise Teilzeit mit 19,7 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Fachärztliche Untersuchung, Beratung, Betreuung von chronisch psychisch Kranken einschließlich Suchtkranken und seelisch und geistig behinderten Menschen sowie von solchen Behinderungen Bedrohten. Beratung von Angehörigen, Bezugspersonen und sozialem Umfeld. Vermittlung und Koordination von geeigneten Hilfen einschließlich Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen. Aufsuchende Tätigkeit. Krisenintervention. Einweisung und Unterbringung nach Psych-KG sowie Mithilfe bei Unterbringungen nach dem BGB. Teilnahme an Wochenend-/Feiertagsbereitschaftsdiensten im Rahmen der regionalen Pflichtversorgung nach dem Psych-KG. Mündliche und schriftliche Begutachtung im Rahmen der Sozialgesetzgebung (zum Beispiel SGB IX, BTHG), des Zivilrechts (zum Beispiel Betreuungsrecht) und der Amtshilfe (zum Beispiel Dienst- oder Prüfungsfähigkeit). Mitarbeit in bezirklichen Gremien und fachspezifischen Arbeitskreisen des Landes Berlin im Rahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und Öffentlichkeitsarbeit. Mitwirkung bei der Gesundheitsberichterstattung. Zeichnungsbefugnis gemäß gesonderter Festlegung.

Bewerbungsfrist:	30. Juli 2023
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://karriereportal-stellen.berlin.de/Fachaerztinnen-mwd-fuer-den-Sozialpsychiatrischen-Dienst-i-de-j25301.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Technische Tarifangestellte/ Technischer Tarifangestellter (Fußverkehrsplanerin/Fußverkehrsplaner) (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 (Bewertungsvermutung) TV-L Teil II der Entgeltordnung
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	131-3800-2023
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	a) Vorbereitung und Erarbeitung von Fußverkehrskonzepten - Bearbeitung von großen und schwierigen Straßenbauvorhaben, insbesondere von Fußverkehrsanlagen und Infrastrukturmaßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs; Aufstellung der Bauplanungs- und Ausschreibungsunterlagen. - Stellungnahmen zu Fragen der Straßen- und Verkehrsplanung im Rahmen der Zuständigkeit des Fachbereichs Straßen zum Beispiel in Planfeststellungsverfahren. - Mitwirkung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Erschließungsverträgen. Finanzierungsbeantragung und Bewirtschaftung von Planungs- und Baumaßnahmen mit Fördermitteln; Prüfung der Inanspruchnahme von Förderprogrammen, welche Baumaßnahmen betreffen; Haushaltsführung mit Eigenmitteln und auch auftragsweise Bewirtschaftung; Schaffung von Voraussetzungen von Finanzierungsmöglichkeiten und Abwicklung von Baumaßnahmen insbesondere mit Fördermitteln. - Prüfung von Entwurfszeichnungen, Bauplanungsunterlagen, Bauausführungs- und Ausschreibungsunterlagen, auch von Dritten. Kontrolle des wechselnden Bieterkreises bei den Firmenvorschlägen für Ausschreibungen. - Führung wichtiger Verhandlungen mit Baufirmen und Dritten im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von einmaligen Straßenbaumaßnahmen. b) Durchführung und Begleitung der Prozesse - Überprüfung der Voraussetzung für die Vergabe von Bauleistungen, insbesondere durch Beteiligung der Ver- und Entsorgungsbetriebe, des Fachbereiches Straßen und der Straßenverkehrsbehörde für verkehrstechnische Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten auf Straßenland - Überprüfung der Baustellenverhältnisse (Ist-Zustand gegenüber dem Planungszustand) und daraus ergebende Konsequenzen für die Veränderung der technischen Ausführung - Überprüfung der ermittelten und festgelegten Fakten und Werte zum Zwecke der Durchsetzung von Vorschriften, Verordnungen etc., die als Vertragsbestandteil der Verdingungsunterlagen zur Geltung kommen (zum Beispiel Baumschutzverordnung). - Überprüfung, dass die Bodenausgleichsrichtlinien zur Anwendung kommen - Überprüfung, eventuell Vorarbeiten, wie Vermessungsarbeiten, Leitungsumlegungen, Bodenuntersuchungen auf ihre Fertigstellung beziehungsweise frühzeitige Einleitung - Aufbereitung des Ergebnisses der Überprüfung als Grundlage des zu erstellenden Leistungsverzeichnisses c) Öffentlichkeitsarbeit sowie Arbeit für Gremien auf politischer Ebene - Mitarbeit bei der strategischen Mobilitätsplanung im Bezirk Pankow gemäß den Bestimmungen des Berliner Mobilitätsgesetzes. - Mitarbeit beim Mobilitätsmanagement (Initiierung, Koordinierung und Unterstützung bezirklicher Mobilitätsprojekte)

- Mitwirkung bei Erarbeitung, Steuerung und Umsetzung von schwierigen Verkehrsplanungskonzepten,-programmen und -projekten für den Rad- und Fußverkehr mit gesamtstädtischer Bedeutung in Zusammenarbeit mit relevanten Gremien des Bezirks und des Senats von Berlin (zum Beispiel Kategorisierung und Priorisierung des Rad- und Fußverkehrsnetzes, Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung des Berliner Rad- und Fußverkehrsplans, aufbauend auf den Vorgaben des Berliner Rad- und Fußverkehrsplans Entwicklung des bezirklichen Rad- und Fußverkehrskonzeptes) - Erarbeitung von Antworten auf schriftliche Anfragen, Stellungnahmen sowie von Beschlussvorlagen (für das Bezirksamt) - Erstellung und Auswertung von Statistiken zu Fußverkehrsanlagen

Bewerbungsfrist: 30. Juli 2023

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriereportal-stellen.berlin.de/Technischer-Tarifangestellter-Fussverkehrsplanerin-mwd-de-j39220.html>

Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Bezeichnung: **Gruppenleitung (m/w/d)
Haushalts- und Vergabeangelegenheiten**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 13S/12 TV-L

Besetzbar ab: 1. August 2023

Kennzahl: 561

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4 Wochenstunden

Arbeitsgebiet: Gruppenleitung für Haushalts- und Vergabeangelegenheiten. Haushaltsangelegenheiten: Haushalts-, Finanz- und Investitionsplanung für den Einzelplan 01, Haushaltswirtschaft im Einzelplan 01, Reisekostenangelegenheiten, Steuerrechtliche Angelegenheiten. Leitung Vergabeservice. Sonderaufgaben

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2023

Kontaktdaten: Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin
- I B -
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin
E-Mail: personal@parlament-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.parlament-berlin.de/media/download/3818>

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: **Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter (m/w/d)
am Fachbereich 1 (Wirtschaftswissenschaften)
für das Projekt „Professorale Karriere an der
HWR Berlin“**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: 31. März 2027

- Kennzahl:** 091_2023_DM
- Vollzeit/Teilzeit:** mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- Arbeitsgebiet:** Gestalten Sie mit uns die Weiterentwicklung und Außendarstellung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin unter Berücksichtigung möglicher Karrierewege zur Professur! Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere: • die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Außendarstellung des Fachbereichs 1 (Wirtschaftswissenschaften) im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der HWR Berlin als Arbeitgeberin für Professor/-innen; • die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewinnung und Betreuung von qualifizierten Lehrenden und wissenschaftlichem Personal; • die Konzeption und Realisierung von Maßnahmen zur Stärkung der Gewinnung und Bindung von Professor/-innen am Fachbereich, zum Beispiel durch den Aufbau und die Umsetzung eines aktiven Networking; • die Organisation und Betreuung von Veranstaltungen zur Außendarstellung des Fachbereichs; • die Unterstützung und Begleitung von neuberufenen Professor/-innen; • die Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung weiterer Maßnahmen im Projekt.
- Bewerbungsfrist:** 16. Juli 2023
- Kontaktdaten:** Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Bewerbungsverfahren
Badensche Straße 52, 10825 Berlin
Bewerbungen bitte ausschließlich über unser Online-Portal.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/stellenangebote/>
Bewerbungen bitte ausschließlich unter:
<https://karriere.hwr-berlin.de/ncbha>

Humboldt-Universität zu Berlin

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Informatik

- Bezeichnung:** **Fremdsprachenassistentin/
Fremdsprachenassistent
im Lehrbereichssekretariat (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 6 TV-L HU
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** keine
- Kennzahl:** AN/212/23
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)
- Arbeitsgebiet:** - Führung des Sekretariats der Lehrbereiche Theoretische Informatik und Didaktik der Informatik/Informatik und Gesellschaft - Erledigung allgemeiner Verwaltungs-, Organisations- und Kommunikationsaufgaben sowie Schreiben wissenschaftlicher Texte (zum Teil in englischer Sprache) - Vorbereitung von Personalangelegenheiten - Verwaltung von Dritt- und Haushaltsmitteln - Vor- und Nachbereitung von Dienstreisen - Mitorganisation von Meetings und Workshops
- Bewerbungsfrist:** 14. Juli 2023

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl an die Humboldt-Universität zu Berlin Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät Institut für Informatik, Prof. Dr. Nicole Schweikardt und Prof. Dr. Raphael Zender (Sitz: Johann- von-Neumann-Haus, Rudower Chaussee 25, 12489 Berlin) Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an: schweikn@informatik.hu-berlin.de und raphael.zender@hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://haus-halt-und-personal.hu-berlin.de/de/personal/stellenausschreibungen/fremdsprachenassistent-in-im-lehrbereichssekretariat-m-w-d-e-6-tv-l-hu-teilzeitbeschaeftigung-ggf-moeglich-1>

Humboldt-Universität zu Berlin

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Informatik

Bezeichnung: **Fremdsprachenassistentin/
Fremdsprachenassistent
im Lehrbereichssekretariat (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 TV-L HU

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: AN/182/23

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)

Arbeitsgebiet: - Führung des Sekretariats des Lehrbereichs, insbesondere Erledigung allgemeiner Verwaltungs-, Organisations- und Kommunikationsaufgaben sowie Schreibarbeiten (zum Teil in englischer Sprache) - Verwaltung von Dritt- und Haushaltsmitteln - Reiseorganisation und -abrechnungen sowie Vorbereitung von Personalangelegenheiten - Vor- und Nachbereitung von Sitzungen

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2023

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl an die Humboldt-Universität zu Berlin Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät Institut für Informatik, Prof. Dr. Jan Mendling (Sitz: Rudower Chaussee 25, 12489 Berlin) Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an: jan.mendling@hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://hausthalt-und-personal.hu-berlin.de/de/personal/stellenausschreibungen/fremdsprachenassistent-in-im-lehrbereichssekretariat-m-w-d-e-6-tv-l-hu-teilzeitbeschaeftigung-ggf-moeglich>

Humboldt-Universität zu Berlin

Stabsstelle „humboldt gemeinsam Betrieb“ des Vizepräsidenten für Haushalt, Personal und Technik

Bezeichnung: Service-Managerin/Service-Manager (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: AN/195/23

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: - Konzeption und Sicherstellung der Services und des SAP-Betriebs durch die externen und internen Partner im Rahmen der Einführung und des Betriebes der SAP-Systeme, unter anderem Definition der Prozesse und Services auf Basis ITIL, Beschreibung der Verfahren und Prozesse sowie der Schnittstellen zwischen den Organisationseinheiten, Erstellung von Prozess- und Funktionsanforderungen sowie von Freigabe- und Qualitätskriterien, Organisation des Testbetriebs, Durchführung der Freigabe und Überführung in die operative Nutzung, Inbetriebnahme der Service-Organisation auf Basis des Architektur- und Betriebskonzepts, Aufstellung und Weiterentwicklung der Service- und Betriebskonzepte, der SLA mit dem Ziel der Sicherstellung der Anwenderanforderungen und der Service-Verbesserungen im gesamten Service LifeCycle, Aufbau und Etablierung eines Eskalationsprozesses - Beratung und Unterstützung der zentralen und dezentralen Bereiche in der Wahrnehmung ihrer Service- und Betriebsaufgaben nach dem Business-Partner-Modell - Weiterentwicklung der Service- und Betriebsprozesse inklusive Fehler- und Problem- sowie Änderungsmanagement, vertikale Integration neuer Lösungen und Umsetzung von Prozessoptimierungen mit Unterstützung der Fachbereiche und KeyUser inklusive Erstellen von Arbeitshilfen und Dokumentationen sowie interne Kommunikation der erarbeiteten/umzusetzenden Ergebnisse - Qualitätsaudits sowie fortlaufende Analysen von SLA-Reports zu den ausgelagerten IT-Services und Beratung zur technologischen Integration der internen IT-Orchestrierung - fachliche Befähigung und Unterstützung des Serviceteams, Koordinierung der internen und externen Bereiche und Partner/-innen - Pflege des IT-Service-Catalogue, Verantwortung und Freigabe der Betriebshandbücher - Annahme und Erfassung sowie Analysieren von Störungen, Fehlern und Anfragen im Ticketsystem, Bearbeitung der eingehenden Tickets und Beantwortung an die User, Analyse der Tickets und Bearbeitung/Darstellung - Reporting, Aufbau, Aktualisierung und Erstellung von FAQ's

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2023

Kontaktdaten: Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl an die Humboldt-Universität zu Berlin
Leitung der Stabsstelle
„humboldt gemeinsam Betrieb“
Bianca Leonhardt
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:
bianca.leonhardt@hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://haushalt-und-personal.hu-berlin.de/de/personal/stellenausschreibungen/service-manager-in-m-w-d-teilzeitbeschaeftigung-ggf-moeglich>

Humboldt-Universität zu Berlin

Technische Abteilung - Referat Baumanagement

Bezeichnung: Technikerin/Techniker (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8 TV-L HU
Besetzbar ab: sofort
Befristung: Vertretungseinstellung voraussichtlich befristet vom 29. September 2023 für die Dauer des Mutterschutzes; Verlängerung als Elternzeitvertretung (geplant bis 15. August 2024) gegebenenfalls möglich.
Kennzahl: AN/222/23
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.)
Arbeitsgebiet: - Bearbeitung von Unterlagen bei der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben - eigenverantwortliche Angebots- und Rechnungsprüfung - eigenständige Erledigung des allgemeinen VOB-Schriftverkehrs - Ablage und Verwalten des Schriftgutes - Führung von Bauakten nach Vorgabe der Projektleitung
Bewerbungsfrist: 14. Juli 2023
Kontaktdaten: Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl an die Humboldt-Universität zu Berlin
Technische Abteilung, Frau Hedwig
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder bevorzugt per E-Mail in einer PDF-Datei an:
stefanie.blaesig@uv.hu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://haushalt-und-personal.hu-berlin.de/de/personal/stellenausschreibungen/techniker-in-m-w-d-e-8-tv-l-hu-vertretungseinstellung-vorauss-befristet-vom-29-09-2023-fuer-die-dauer-des-mutterschutzes-verlaengerung-als-elternzeitvertretung-geplant-bis-15-08-2024-ggf-moeglich-teilzeitbeschaeftigung-ggf-moeglich>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: Controllerin/Controller (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 TV-L
Besetzbar ab: sofort
Befristung: befristet

Kennzahl: 86/2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Kaufmännisches Controlling des internen Projektportfolios des ITDZ Berlin • Unterstützung der Projektleitungen bei anfallenden Changes/Änderungen in Scope/Budget/Time (betriebswirtschaftliche Beratung) • Bewertung der Changes/Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Portfoliobudget • Eigenständige Erstellung von Berichten • Unterstützung des Abteilungscontrollings • Unterstützung beim nachhaltigen Kompetenzaufbau (Wissenstransfer) und der Interaktion mit weiteren Akteuren im ITDZ Berlin

Bewerbungsfrist: 28. Juli 2023

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=979422>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **IT-Service Delivery Manager (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 bis 14 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 88/2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Steuerung von internen und externen Dienstleistungen im Betrieb des ITDZ • Sicherstellung und Optimierung der Servicequalität in den Prozessen des IT Betriebes • Mitgestaltung von Prozessen und deren effiziente Umsetzung • enge Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung • Begleitung von Transformationsprozessen

Bewerbungsfrist: 16. Juli 2023

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=979594>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Planerin/Planer**
beziehungsweise
Consultant für Sprachkommunikationsdienste (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 bis 14 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl: 95/2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Strategisch konzeptionelle Analyse, Systemplanung und Optimierung der Infrastruktur und Systeme zur Sprachkommunikation im Berliner Landesnetz • Erarbeitung von Ausführungsplanungen, Infrastruktur- und Betriebskonzepten, sowie Sicherheitsbetrachtungen in Abstimmung mit den Bedarfsträgern, Lieferanten und Fachbereichen im ITDZ • Übernahme der technischen Projektleitung und Abnahme von Leistungen zur Überführung in den produktiven Betrieb • Erstellung und Qualitätssicherung von Dokumentationen • Unterstützung bei der Weiterentwicklung und Kalkulation der Business- und IT-Services zur Sprachkommunikation, inklusive Fortschreibung des IT-Service Katalogs • Mitwirkung bei Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung der benötigten Hard-/Software und Dienstleistungen

Bewerbungsfrist: 15. August 2023

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=979344>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **IT-Sicherheitskoordinatorin/
IT-Sicherheitskoordinator (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 bis 14 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 76/2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • IT-Sicherheitsberatung innerhalb der Abteilung Infrastrukturbetrieb • Mitwirkung bei der Bearbeitung IT-Grundschutzchecks gemäß BSI-Standard inklusive Risikoanalysen • Erstellung und Fortschreibung von Dokumenten im Kontext der IT-Sicherheitsberatung • Mitwirkung bei den BSI Audits, Planung und Durchführung der internen ISMS Audits • Bearbeitung von IT-Sicherheitsvorfällen und Konzeption von Gegenmaßnahmen • Reporting und Controlling zu IT-Sicherheitsmaßnahmen • Planung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen innerhalb der Abteilung

Bewerbungsfrist: 30. Juli 2023

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=954974>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Prozessmanagerin/Prozessmanager (m/w/d) für ITSM Prozesse
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12 bis 14 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	33/2023
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	<ul style="list-style-type: none">• Verantwortliche Steuerung der zugeordneten ITSM Prozesse im ITDZ Berlin mit Schnittstellen zu nahezu allen Behörden und Verwaltungen des Landes Berlin entsprechend E-Government-Gesetz• Anforderungsmanagement für IT Services und Prozesse• Analyse und kontinuierliche Weiterentwicklung bestehender ITSM Prozesse• Design, Konzeption und Koordination der Implementierung neuer ITSM Prozesse• Pflege und fachliche Betreuung der ITSM Prozesse zur Nutzung in der eingesetzten ITSM-Lösung (keine Tool Administration)• Operative Betreuung der ITSM Prozesse im Betrieb, zum Beispiel Moderation des Change Advisory Boards (CAB), Durchführung von Datenanalysen und Verbesserungen im Bereich SACM und in der CMDB• Organisation und Leitung von ITSM Sitzungen, zum Beispiel Prozess Design Workshops
Bewerbungsfrist:	9. Oktober 2023
Kontaktdaten:	IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin Telefon: 90222-5544 E-Mail: jobs@itdz-berlin.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=918513

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter IT-Selling (m/w/d) Schwerpunkt Webshop
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9 bis 10 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	bis 31. Oktober 2024
Kennzahl:	93/2023
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	Diese spannenden Aufgaben erwarten Sie bei uns: <ul style="list-style-type: none">• Eigenständige Bearbeitung von Kundenbestellungen über den Webshop in SAP• Erstellen von individuellen Angeboten für unsere Kunden, Überwachen der Angebote und Auslösen von Bestellungen in SAP• Beratung und Betreuung der Kunden zu den Produkten IT-Komponenten, Hardware, Software und Mobilfunk• Pflege und Import der Webshop-Produkte und neuer User• Vertragsmanagement zu Lieferanten und Kunden• Bearbeiten von Rechnungen und Rechnungsreklamationen sowie Rechnungscontrolling• Bearbeitung von Kundenanfragen bei Meldung von Reparatur- und Instandhaltungsbedarf, Störungen
Bewerbungsfrist:	9. Juli 2023

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=980186>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Prozessmanagerin/Prozessmanager (m/w/d) für das operative Assetmanagement**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 bis 14 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: 27. Juli 2023

Kennzahl: 67/2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Verantwortliche Steuerung des operativen Assetmanagements im ITDZ Berlin mit Schnittstellen zu nahezu allen Behörden und Verwaltungen des Landes Berlin entsprechend E-Government-Gesetz • Anforderungsmanagement für IT Services und Prozesse • Analyse und kontinuierliche Weiterentwicklung bestehender Assetmanagement Prozessen • Design, Konzeption und Koordination der Implementierung neuer Prozesse für das operative Assetmanagement • Pflege und fachliche Betreuung der ITSM Prozesse zur Nutzung in der eingesetzten ITSM-Lösung (keine Tool Administration) sowie Organisation und Leitung von ITSM Sitzungen, zum Beispiel Prozess Design Workshops • Operative Betreuung des Assetmanagement Prozesses im Betrieb, zum Beispiel Durchführung von Datenanalysen und Verbesserungen im Bereich SACM und in der CMDB

Bewerbungsfrist: 27. Juli 2023

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=980539>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Technical Security Officer (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 bis 14 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 75/2023

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • IT-Sicherheitsberatung innerhalb der Abteilung Infrastrukturbetrieb • Mitwirkung bei der Bearbeitung IT-Grundschutzchecks gemäß BSI-Standard inklusive Risikoanalysen • Erstellung und Fortschreibung von Doku-

menten im Kontext der IT-Sicherheitsberatung • Mitwirkung bei den BSI Audits, Planung und Durchführung der internen ISMS Audits • Bearbeitung von IT-Sicherheitsvorfällen und Konzeption von Gegenmaßnahmen • Reporting und Controlling zu IT-Sicherheitsmaßnahmen • Planung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen innerhalb der Abteilung

Bewerbungsfrist: 6. August 2023

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Telefon: 90222-5544
E-Mail: jobs@itdz-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=960270>

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: Technische Anstellung Mitarbeiterin/Mitarbeiter
Datenintegration und -mobilisierung der Deutschen Tendaguru Expedition (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8 TV-L

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: 36 Monate

Kennzahl: 49/2023

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit 50 %; entspricht 19 Stunden 42 Minuten

Arbeitsgebiet: - Integration der Stammdaten zu den Objekten aus der Erschließung der Deutschen Tendaguru Expedition (DTE) in die Zielsysteme am Museum für Naturkunde Berlin - Mobilisierung, Veröffentlichung und Kontextualisierung der Daten und Medien aus der Erschließung der Deutschen Tendaguru Expedition (DTE) - enge Zusammenarbeit mit Teammitgliedern des Projekts, insbesondere den Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Scan Operatorinnen/Operator

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2023

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde
Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung
SE Personal
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.museumfuernaturkunde.berlin/job-posting/14079d5a564a554c054c473a6ca3a-868c59c58280>

Technische Universität Berlin

Bezeichnung: Bibliotheksdirektorin/Bibliotheksdirektor (d/m/w)
für die Universitätsbibliothek

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 15

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: UB-404/23

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Die Universitätsbibliothek (UB) ist die zentrale Informationseinrichtung der Technische Universität Berlin, sie ist gemeinsam mit der Universitätsbibliothek der UdK Berlin mit dem Preis „Bibliothek des Jahres 2022“ ausgezeichnet worden. Wir sind kompetent in Fragen rund um die Beschaffung und Bereitstellung von Medien und Informationen und sind zugleich Infrastrukturdienstleister für die Wissenschaft. Mit unserer Arbeit unterstützen wir alle Mitglieder der Universität in Studium, Lehre und Forschung. Wenn Herausforderungen Sie motivieren, Sie an einer vielseitigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit interessiert sind, dann bieten wir einen attraktiven Arbeitsplatz mit flexiblen und familienfreundlichen Arbeitszeiten in verkehrsgünstiger und zentraler Lage. Aufgabenbeschreibung:

- Leitung der Hauptabteilung Elektronische Dienste mit aktuell 20 Beschäftigten
- Personalführung, strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Hauptabteilung
- Weiterentwicklung und Optimierung der digitalen Dienste der UB in enger Kooperation mit den UB-internen Fachabteilungen sowie TU-zentralen IT-Dienstleistern
- konzeptionelle und inhaltliche Erarbeitung von Datenschutzunterlagen für sämtliche IT-Einführungsprozesse und Abstimmung mit TU-Datenschutz und Personalrat
- Gesamtverantwortung für die IT-Ausstattung der UB-Mitarbeitenden sowie den Nutzungsbereich der UB-Gesamtverantwortung für den technischen und bibliotheksfachlichen Betrieb des zentralen Bibliotheksmanagementsystems an der Technische Universität Berlin
- Gesamtverantwortung für den Regelbetrieb aller digitalen Dienste der UB (zum Beispiel Repositorium, Wiki, Digitale Bibliothek, Digitalisierungsworkflow, Datenmanagementplanung)
- Mitgestaltung der strategischen und operativen Ausrichtung der UB
- Festlegung von Richtlinien und Regelungen zu allen Aspekten der technischen Informations- und Kommunikationsstrukturen im gesamten Bereich der UB
- Einwerbung von Drittmittelprojekten (DFG, BMBF, weitere Drittmittelgeber)
- Vertretung der UB in IT-bezogenen Gremien innerhalb und außerhalb der Technische Universität Berlin
- Konzeption und Durchführung von Projekten, Mitarbeit in internen und externen Arbeitsgruppen sowie aktive Teilnahme an fachspezifischen Tagungen und Konferenzen
- Betreuung des Fachreferats im Fach Informatik.

Weitere Informationen zur Stelle erteilt Ihnen: Herr Juhr (Telefon: 314-76058). Informationen zur UB unter: <https://www.tu.berlin/ub/>

Bewerbungsfrist: 21. Juli 2023

Kontakt Daten: Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen (zusammengefasst in einem einzigen PDF-Dokument mit maximal fünf MB) per E-Mail an: bewerbungsverfahren@ub.tu-berlin.de
Technische Universität Berlin
- Die Präsidentin -
Universitätsbibliothek, Herr Juhr
Fasanenstraße 88, 10623 Berlin

Internetadresse: Die Stellenausschreibung ist auch im Internet abrufbar unter: <https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen>

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: Disponentin/Disponent (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: 1. April 2024

Befristung: 31. Dezember 2024

Kennzahl: 4/573/23

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Disposition und Koordination der Projekte der Fakultät Darstellende Kunst, insbesondere in szenischen, bildnerischen, technischen und musikalischen Bereichen, auch fakultätsübergreifend; zeitliche und räumliche Koordination: Organisation der öffentlichen Veranstaltungen und Gastspiele der Fakultät

Bewerbungsfrist: 19. Juli 2023

Kontaktdaten: Universität der Künste Berlin
- ZSD 1 -
Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Internetadresse: Weitere Informationen unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen

Vergabepattform Berlin:
www.berlin.de/vergabeplattform

Vergabe einer Liegenschaft für den Ausbau und Betrieb eines Multifunktionshauses der freien Jugendhilfe

Interessenbekundungsverfahren

Das **Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**, vertreten durch den Geschäftsbereich Familie, Jugend und Gesundheit, beabsichtigt, die seit vielen Jahren leerstehende Liegenschaft Dorfstraße 12, 13057 Berlin (Ortsteil Falkenberg), an einen erfahrenen Träger der freien Jugendhilfe (oder an einen Zusammenschluss von mehreren Vorhabenträgern) mittels Erbbaurechtsvertrag für 40 Jahre zu überlassen. Der Vorhabenträger muss in der Lage sein, durch Sanierung, Umbau und eventuell Neubau, ein Multifunktionshaus für verschiedene Angebote der Kinder- und Jugendförderung mit Elementen der Gemeinwesenarbeit bereitzustellen und selbständig in dem Nutzungszeitraum zu betreiben.

Der vollständige Text des Interessenbekundungsverfahrens und Informationen zu den einzureichenden Unterlagen, sowie weitere Informationen zur Liegenschaft, können von dieser Seite heruntergeladen werden:

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/aktuelles/ausschreibungen/interessenbekundungsverfahren/>

Die Frist für das Einreichen der erforderlichen Unterlagen endet am

Freitag, 29. September 2023, um 13 Uhr.

Aufgebote

Amtsgericht Pankow

Aktenzeichen 70 II 04/23

Frau Dorina Rohwedder, Ahrenloher Straße 168, 25436 Tornesch, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 14676284, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Gemarkung Pankow, Blatt 11829N in Abteilung III Nummer 4 eingetragene Grundschuld zu 58 000 DM zuzüglich 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 19. Oktober 2023 vor dem Amtsgericht Pankow anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 44/21

Die Stiftung, „Haus zur Heiligen Hedwig“ (Milde Stiftung), Dreilindenstraße 24/26, 14109 Berlin, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Nikolassee, Blatt 546. Bezeichnung: Lohengrinstraße 34, in Abteilung III Nummer 1 für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Landesausgleichsamts, dieser vertreten durch den Leiter des Landesausgleichsamts in Berlin eingetragene Hypothek zu 25 000 DM. Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 15. August 2023 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 14/23

Frau Monika Schütz, Potsdamer Chaussee 29, 14129 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Zehlendorf, Blatt 14557 in Abteilung III Nummer 2 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragene Grundschuld zu 136 200 DM. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 15. August 2023 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 19/23

Die PSD Bank Berlin-Brandenburg eG, Handjerystraße 34-36, 12159 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lichterfelde, Blatt 9718 in Abteilung III Nummer 1a eingetragene Grundschuld zu 100 000 DM. Eingetragener Berechtigter: Post-Spar- und Darlehensverein Berlin-Brandenburg in Berlin. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 16. August 2023 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 15/22

Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, GB von Staaken, Blatt 6435 in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Grundschrift über 164 000 Euro wird für kraftlos erklärt.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Go4Goal e.V.** (Aktenzeichen VR 36790 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2023 zum 31. März 2023 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **KinderParkHaus e. V.** (Aktenzeichen VR 16378 B) ist durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen worden. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene **Verein für Prozess- und Patenthilfe e.V.** (Aktenzeichen VR 20726 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2023 zum 30. April 2023 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin